

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

**Sach- und Personenverzeichnis
für das Jahr 2015**

87. Jahrgang

Sachverzeichnis für das Jahr 2015

Seite

A	
Adveniat	
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015.....	73
Arbeitsgericht	
Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg.....	23
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster.....	22
Arbeitsrechtliche Kommission	
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 (Vergütungsrunde 2014/2015)..... Anlage ABI. 3/2015	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. März 2015..... Anlage ABI. 7/2015	
Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Oktober 2015.....	82
Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014.....	15
Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 (Vergütungsrunde 2014/2015).....	15
Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2015.....	60
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014.....	15
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. März 2015.....	43
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V..... Anlage ABI. 12/2015	
Ausbildung	
Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin.....	18
Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin.....	18
Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2016.....	54
Bewerbung für die Priesterausbildung 2015.....	18
Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin.....	17
B	
Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner, kirchliche Mitarbeiter.....	56
Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats.....	38
Briefwahl in den katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin.....	61
D	
Datenschutz	
Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO): Änderung IT-Richtlinien.....	47
Beschlüsse der Rechtskommission des VDD vom 19.03.2015 zur KDO-DVO (Anlagen 1, 2 und 3)..... Anlage ABI. 8/2015	
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
zum Caritas-Sonntag 2015 am 20.09.2015.....	45
zum Diaspora-Sonntag 2015.....	58
zum Weltmissionssonntag 2015.....	52
zur Adveniat-Aktion 2015.....	69
zur Aktion Dreikönigssingen 2016.....	79
zur Fastenaktion Misereor 2015.....	6
zur Pfingstaktion Renovabis 2015.....	21
zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015).....	14
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015 / Woche der ausländischen Mitbürger.....	52
Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	37, 42, 53, 71
Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge „Bleiben Sie engagiert!“.....	70
Diaspora-Aktion	
Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015.....	63
Einführungstext zum Disapora-Sonntag am 15. November 2015.....	63
Dienstvertragsordnung	
Änderung der Diözesanen Regelung zu den Entgeltgruppen 10 und 14 im Erzbistum Berlin gemäß Anlage 1a zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung.....	33
Dreikönigssingen 2015 – Berichtigung.....	8
E	
Ernennungen	
von Dr. Heiner Koch zum Erzbischof von Berlin.....	41
von Prälat Dr. Stefan Dybowski zum (Ständigen) Stellvertreter des Generalvikars.....	72
von Prälat Tobias Przytarski zum Generalvikar.....	59
von Weihbischof Dr. Matthias Heinrich zum Offizial und Bischofsvikar für außergerichtliche Ehesachen und das Dispenswesen.....	60

Exerzitien	
der Benediktinerabtei Weltenburg	9
für Priester, Diakone und Ordensleute	40, 56
F	
Familiensonntag 2016 „Was jetzt wichtig ist - Perspektiven nach der Familiensynode“	84
Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale	17
Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 21. Februar 2015.....	7
Finanzdezernat	
Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2015	25
Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2016.....	73
Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2014	79
Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2014.....	2
Vertreterversammlung 2015.....	3
Flüchtlingsfond	
Vergabegremium des Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin.....	83
Vergaberichtlinien für den Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin	82
Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin	54
Friedhofsordnung der Katholischen Gemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin.....	Anlage ABI. 9/2015
G	
Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2016	73
Gesetz zur Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO).....	61
Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)	60
Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2016.....	83
Grundordnung	
Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	46
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	Anlage ABI. 8/2015
H	
Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016	84
I	
Informationen zu Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen am 21. und 22. November 2015	30
K	
Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2016.....	87
Karl-Leisner-Pilgermarsch - Einladung zum Marsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten	9
Kichenasyl, Vereinbarung zum	38
Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2015/16“ („Krippenopfer“)	83
Kirchenmusik	
Ergänzung zum Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden des Erzbistums Berlin	27
Kirchensteuer	
Inkraftsetzung - Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014	1
Inkraftsetzung - Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014	1
Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014	Anlage ABI. 1/2015
Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung (KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014	Anlage ABI. 1/2015
Kirchliche Ehesache ZERETZKE / GVOZDOVA C 17/15 in favorem fidei Öffentliche Ladung.....	86
Kollekten	
Aufruf Kollekte Afrikatag 2016 – „Bereitet dem Herrn den Weg“	84
Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015	54
Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 29. März 2015.....	17
Kollektenplan für das Jahr 2016	64
L	
Liturgisches Direktorium 2016 und Katholischer Taschenkalender 2016 erschienen.....	67
M	
Misereor - Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2015.....	6
Missbrauch	
Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014)	14, Anlage ABI. 3/2015
missio-Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015	62

P	
Papst	
Botschaft des Heiligen Vaters	
für die Fastenzeit 2015	14
zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2015	51
zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2015	58
zum Welttag der Kranken am 11. Februar 2015	5
zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 17. Januar 2016	78
Ernennungsschreiben des Heiligen Vaters für den Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch - Text der päpstlichen Bulle	58
Gebetsanliegen des Papstes	78
Pastoraler Raum Tiergarten-Wedding	74
Personalia	3, 8, 19, 30, 34, 39, 43, 47, 55, 67, 74, 86
Pontifikalhandlungen	
Meldung von Pontifikalhandlungen 2016	29
Pontifikalhandlungen im Jahr 2014	29
R	
Regional-KODA	
Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015)	Anlage ABI. 3/2015
Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.04.2015	Anlage ABI. 7/2015
Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost	8
Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2014 der Regional-KODA Nord-Ost vom 11.12.2014	27
Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2015 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2015 (Ergänzung der DVO, § 3a Prävention sexueller Gewalt)	46
Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015)	16
Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.04.2015	43
Reisekosten	
Inkraftsetzung der Reisekostenordnung zum 1. Januar 2015	2
Inkraftsetzung der Reisekostenordnung	81
Reisekostenordnung	Anlage ABI. 1/2015
Reisekostenordnung	Anlage ABI. 12/2015
Renovabis	
Empfehlung des Diözesanadministrators zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde!“	22
Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015	28
Richtlinie zur Fürsorge für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte des Erzbistums Berlin bei extremen Wetterlagen	2
S	
Sach- und Personenverzeichnis 2014	Anlage ABI. 1/2015
Schematismus, Änderungen im	3, 34, 39, 44, 49, 55, 74
Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9	85
Sehhilfen	
Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten	Anlage ABI. 6/2015
Inkraftsetzung der Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten	38
Siegel	
der Katholischen Marienschule Potsdam, Grundschule und Gymnasium in 14482 Potsdam	3
des Erzbischofs	62
Supervisionsordnung	
für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin	Anlage ABI. 2/2015
Inkraftsetzung der Ordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin	6
T	
Termine 2016	85
Theologische Fortbildung Freising	
Kurse März und April 2015	9
Kurse Juni – September 2015	30
Todesfälle	3, 8, 30, 33, 38, 43, 47, 55, 67, 74, 86
V	
Veränderungen im Vorstand der Sondervertretung	47
Verlautbarung zu einer Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 2002	47
W	
Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	20
Warnungen	
Warnung	32, 35
Warnung vor Betrugsversuch	12
Warnung vor einem Betrüger	32

Woche für das Leben 2016.....	74
Wohnungsangebote	
Wohnungsangebot	11, 20, 49
Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen	32, 35
Z	
Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen	
am 1. März 2015	7
am 8. November 2015.....	66
Zeichnungsbefugnis bei Konten und Sparkassen nach § 42 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (ABl. 01/2007, Nr.7, S. 10, 18), Dekret über die Änderung der.....	16
Zusammenstellung der vom Erzbischof dem Generalvikar erteilten Spezialmandate	59

Personenverzeichnis für das Jahr 2015

Seite.

A	
Achterberg, Bärbel +	8
Ajunwa, Sylvester O.	86
Andersch, Nothburga SSND +	55
Andrees, Christian	34
Astan, Thomas SDB	19
Auriga, Wojciech	43
B	
Bakalara, Dieter	74
Baro, Andrea	55
Benning, Martin OMI	43, 47
Birkhahn, Hans-Joachim	47
Birkner, Bettina	8
Biskup, Martin	43
Blümel, Jutta	48
Bolze, Benno	47
Bombis, Angelika	8, 48
Borkenhagen, Bodo	34
Brandenburg, Markus	86
Breer, Anja	48
Brettschneider, Monika	3
Breulmann, Dr. Hermann SJ	67
Busl, Joachim	43, 48
C	
Charest, Daniela	48
Chiudinelli, Giuseppe +	47
Ciglia, Andrea	43
Curraize, Pierre de CN	86
D	
Diez Mateos, Fernando	34
Dillmann, Michael OP	19, 74
Dimter, Klaus	74
Draemert, Henriette	3
Drescher, Torsten	44
E	
Eberl, Ute	8
Ehlert, Brigitte	39
Englert, Andreas	74
Englert, Jukiane	74
F	
Freyer, Horst	19, 43
G	
Gatto, Alberto	43, 55
Gewers, Bernhard	34
Gillessen, Dr. Herbert	86
Glorius, Franz-Josef +	3
Greinke, Adolf +	30
H	
Haller, Mechthild	8
Hassenforder, David	34
Hausenbiegl, Hans	39
Hergert, Matthias	67
Hoefs, Dr. Karl-Heinz	8
Holl, Bernhard	43, 48

J	
Jansen, Dr. Helmut	34
K	
Kalinowski, Martin	19
Kamp, Sabine	55
Kamp, Wolfgang	34, 48
Karas, Steffen	48
Katerbau, Claudia +	67
Kaya, Horst Nikola	48
Kiesewetter Peter	86
Kiesewetter, Peter	19
Kittel, Gerhard	55
Kloss, Peter	19
Kohnke, Bernhard	55
Kotzur, Peter	19
Krause, Vera	19
Kreß, Bernhard	39
Krupa, Ryszard SCJ	34
Kübler, Christoph	34
L	
Lenz, Carola	48
Lischka, Hans-Jürgen +	74
M	
Menzel, Maria +	33
Milz, Hanspeter	43
Monn, Bruno	34
Motter, Johannes	44
N	
Napieraj, Cordula	44
Napieralski, Stephan	39
O	
Onizazuk, Winfried	48
P	
Palinsky, Joachim +	8
Pannier, Emmanuel CN	86
Ponikewski, Kurt +	33
Probiesch, Felicitas	48
Pulsfort, Dr. Ernst	39
R	
Regi Waton, Fidelis SVD	19
Remenyi, Dr. Matthias	74
Richter, Konrad	39, 55
Rödiger, Johannes	44
Roers, Georg Maria SJ	30
Ruhnau, Bernhard +	86
S	
Schadow, Anselm o. praem	55
Schalk, Berthold	19
Schaumann, Peter	86
Schnabel, Manuela +	55
Seidel, Jürgen	8
Seufert, Sabine	44
Siegert, Susanne	44
Soeding, Rebecca	39
Soldes, Wolfgang-Ambrosius +	43
Stöcker, Birgit	3

T	
Teuscher, Barbara	44
Tewes, Dieter.....	19
Thomma, Hubertus	34
Treutler, Thomas D. OP.....	48
Tuszewski, Olaf	48
V	
Verse, Norbert SDS.....	34
Visca, Nana Vinsensius Ekayana	19
von Brechan, Marion.....	39
von Loë, Paula.....	44
W	
Wagner–Wimmer, Susanne.....	39, 48
Walter, Antonius Franz Xaver OP +.....	67
Wawrzyniak, Eva	48
Weichlein, Raphael.....	44, 48
Wiechert, Jürgen.....	38
Wigand, Rui.....	48
Wojcik, Witold	55
Z	
Ziel, Hedwig.....	39
Zimmermann, Benedikt.....	34

Amtsblatt		
Seite	Nummer	Ausgabe
1 - 4	1 - 10	1/2015
5 - 12	11 - 25	2/2015
13 - 20	26 - 42	3/2015
21 - 32	43 - 60	4/2015
33 - 36	61 - 66	5/2015
37 - 40	67 - 74	6/2015
41 - 44	75 - 81	7/2015
45 - 50	82 - 91	8/2015
51 - 56	92 - 103	9/2015
58 - 67	104 - 119	10/2015
68 - 76	120 - 131	11/2015
77 - 88	132 - 150	12/2015

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2015

87. JAHRGANG, NR.1

Inhalt

	Seite		Seite
Der Diözesanadministrator von Berlin		Nr. 7	Siegel der Katholischen Marienschule Potsdam, Grundschule und Gymnasium in 14482 Potsdam3
Nr. 1	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014..... 1	Nr. 8	Todesfall.....3
Nr. 2	Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014..... 1	Nr. 9	Personalien3
Nr. 3	Inkraftsetzung der Reisekostenordnung zum 1. Januar 2015..... 2	Nr. 10	Änderungen Schematismus.....3
Nr. 4	Richtlinie zur Fürsorge für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte des Erzbistums Berlin bei extremen Wetterlagen 2	Anlagen:	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung (KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014
Erzbischöfliches Ordinariat			Kirchensteuerbeschluss des Erzbis- tums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014
Nr. 5	Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2014..... 2		Reisekostenordnung
Nr. 6	Vertreterversammlung 2015..... 3		Sach- und Personenverzeichnis 2014

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 1 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Kirchensteuerordnung – KiStO kath. für die in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2014 und für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 28.11.2014
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 2 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath. für die in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2014 und für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 28.11.2014
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 3 Inkraftsetzung der Reisekostenordnung zum 1. Januar 2015

Aufgrund von Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts im Jahr 2014 wurde die Reisekostenordnung des Erzbistums Berlin angepasst.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Reisekostenordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die aktuelle Fassung der Reisekostenordnung ist als Anlage und Bestandteil des Amtsblattes beigefügt.

Berlin, den 02.12.2014

GV 00497/2014

Ba/jm

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

freierung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. der jeweiligen Schulleitung. Bei Auftreten von Unstimmigkeiten zwischen der/dem Vorgesetzten und der/dem Beschäftigten ist die zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter zu hören (§ 51 Absatz 2 MAVO). Nacharbeit oder die Belastung des Gleitzeitkontos bei gleitender Arbeitszeit wegen gewährter Dienstbefreiung sind auszuschließen.

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.12.2014

GV 00512/2014

GÜ/ad

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 4 Richtlinie zur Fürsorge für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte des Erzbistums Berlin bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen (z.B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse verursacht, in erforderlichem Umfang Dienstbe-

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 5 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2014

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2014 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2015** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom KV unterschriebener und gesiegelter Ausdruck der **endgültigen** Jahresrechnung 2014 mit dem **Nachweis für Rücklagen und Darlehen**, inkl. des Ausdrucks evtl. eingerichteter Haushaltsstellen (Saldenlisten je Haushaltsstelle)
- Jahresrechnung 2014 **als txt-Datei per Email** an **kifibu@erzbistumberlin.de**
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten (auch aller Geldanlagen und Darlehenskonten) zum 31.12.2014
- Kassenprotokoll zum Abrechnungsstichtag 31.12.2014
- Nachweise über Gebäude-Nutzflächen sowie Miet- und Pachteinnahmen (auch wenn sich keine Ände-

rungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)

Bitte reichen Sie **alle** genannten Unterlagen (außer der txt-Datei) **in 2-facher Ausfertigung zusammen** mit der Jahresrechnung ein. Die Übersendung der txt-Datei als Email kann gesondert vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die gewachsene Notwendigkeit, bei Prüfungen der Möglichkeit von Eigenmittelfinanzierungen der Kirchengemeinden vor allem im Baubereich auf möglichst aktuelle Daten der Kirchengemeinden zurückgreifen zu können, bitten wir **gleichzeitig** um die **Einreichung** der **jeweils aktuellen Datenbank** von Kifibu. Diese ist ebenfalls an die o.g. Mailadresse **kifibu@erzbistumberlin.de** zu senden.

Die aktuellen Datenbanken werden auch benötigt, damit das Erzbischöfliche Ordinariat der im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ mit der wirtschaftlichen Analyse aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin beauftragten Firma detaillierte Informationen schnellstmöglich zuarbeiten kann. Die Kirchengemeinden werden diesbezüglich zu gegebener Zeit jeweils separat angeschrieben.

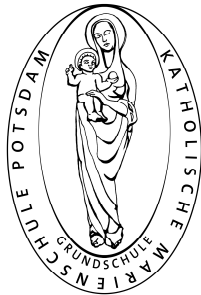
Nr. 6 Vertreterversammlung 2015

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am **Samstag, dem 14. März 2015**, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tagesszentrum der Katholischen Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden. Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 7 Siegel der Katholischen Marienschule Potsdam, Grundschule und Gymnasium in 14482 Potsdam

Inkraftsetzung:

Die nachfolgend veröffentlichten Siegel der Katholischen Marienschule Potsdam - Grundschule und Gymnasium - 14482 Potsdam werden mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt genehmigt und freigegeben. Nach der geltenden Siegelordnung des Erzbistums Berlin sind sie zusammen mit der Unterschrift des jeweiligen Siegelberechtigten rechtskräftig.



Genehmigung und Freigabe nach §§ 8, 9 Ziff (1) der Siegelordnung im Erzbistum Berlin wird hiermit erteilt.

Berlin, den 10. Dezember 2014
Prz/Pa/Bc
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 8 Todesfall

Pater Franz Josef **Glorius SJ**, Berlin Kladow, ist am 28. November 2014 verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 9. Dezember 2014 auf dem Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 24, 13403 Berlin statt.

R. i. p.

Nr. 9 Personalia

Laien

Gemeindereferentin Monika **Brettschneider**, 13447 Berlin, ist auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin ausgeschieden (S. 199, 450).

Frau Henriette **Draemert**, 12167 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. November 2014 als Krankenhausseelsorgerin im Charité Campus Virchow Klinikum und als Dekanatskrankenhauseelsorgerin im Dekanat Charlottenburg-Wilmersdorf entpflichtet (S. 115, 119, 214).

Gemeindereferentin Birgit **Stöcker**, 14089 Berlin, ist auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin ausgeschieden (S. 229, 231, 450).

Nr. 10 Änderungen Schematismus

S. 424 Pfr. i.R. Ullrich **Hampel** hat folgende **neue Kontaktdaten**: Schütte-Lanz-Str. 14 A, 12209 Berlin, Tel.: (030) 28 85 23 21
E-Mail: ullrich-hampel@t-online.de



**Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.)
in der Fassung vom 28.11.2014**

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
2. Mindestkirchensteuer
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage			jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)				
	Euro			Euro	Euro
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr			3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37 b, 40, 40 a Absätze 1, 2 a bis 5, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Empfänger keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalierung gemäß § 37 b Einkommensteuergesetz nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin tritt dieser Kirchensteuerbeschluss am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern
im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung
(KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014**

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
 - b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
 - c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.
- (4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4 Steuerarten

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
 - c) Ortskirchgeld.
- (2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.
- (3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Gemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5 Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.
- (2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7 Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- (1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.
- (2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8 Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

- (1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.
- (2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9 Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer

gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.

- (2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.
- (4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10 Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).
- (2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss - KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11 Verzinsung und Säumniszuschläge

Die §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12 Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.
- (2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.

- (3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.
- (2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin - Kirchensteuerstelle - dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift im Land Berlin bei der Widerspruchsbehörde und in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zu erheben.
- (3) Der Widerspruch ist im Land Berlin beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17 Einspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.
- (3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Kirchensteuerordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin tritt diese Kirchensteuerordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Reisekostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenerstattung) der Geistlichen, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der in einem Arbeitsverhältnis mit dem Erzbistum oder einer Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie gilt auch für die Erstattung von Auslagen für Reisen aus besonderem Anlass.
- (2) Im Bereich der Caritas im Erzbistum Berlin gilt gemäß Anlage 13a zu den AVR diese Reisekostenordnung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht ein Träger eine eigene Reisekostenregelung erlassen hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Reisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (2) Das Gebiet des Erzbistums Berlin gilt als Dienstort.
- (3) Dienststätten sind alle Tätigkeitsstätten, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt sind. Die erste Tätigkeitsstätte wird nach steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt.
- (4) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (5) Gänge oder Fahrten vom Wohnort zur Dienststätte werden von der Erstattung ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Fahrten zu mehreren Dienststätten.
- (6) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Reisende haben Anspruch auf Reisekostenerstattung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung, wenn und soweit die Aufwendungen des Reisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.
- (2) Zuwendungen, die dem Reisenden von dritter Seite für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.
- (3) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Dienstgeber schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 15 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4 Art der Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung umfasst:

1. Fahrkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 8)
4. Übernachtungsgeld (§ 9)
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 11)
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 8 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 12)
7. Pauschalerstattung (§ 14)
8. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 15)

§ 5 Fahrkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- Land- oder Wasserfahrzeugen die Kosten der zweiten oder der Touristenklasse
- Luftfahrzeugen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse.

Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

- (2) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Reisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führte.
- (3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen nicht mit den in Absatz 1 genannten, sondern mit nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so wird keine höhere Reisekostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Strecken, die der Reisende mit einem ihm gehörenden oder ihm unentgeltlich zur Verfügung stehenden Fahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|--|--------|
| (a) Fahrrad | 0,05 € |
| (b) Kraftfahrzeugen mit Hubraum bis 80ccm | 0,08 € |
| (c) Kraftfahrzeugen mit Hubraum von mehr als 80ccm bis 350ccm | 0,13 € |
| (d) Kraftfahrzeugen mit Hubraum von mehr als 350ccm bis 600ccm | 0,16 € |
| (e) Kraftfahrzeugen mit Hubraum von mehr als 600ccm | 0,28 € |

Der Gesamtbetrag der Reisekostenerstattung des Fahrzeughalters darf dadurch jedoch nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1.

- (2) Für Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen, die aus kirchlichen Mitteln beschafft wurden und unterhalten und betrieben werden (Dienstfahrzeuge), wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 7 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Reisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

§ 9 Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise bzw. einem achtstündigen Dienstgang gewährt, wenn diese/r sich über mehrere Kalendertage erstreckt.
- (2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20,00 €.
- (3) Sind die notwendigen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so werden sie gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis (Rechnung) muss auf den Arbeitgeber als Rechnungsempfänger ausgestellt sein.
- (4) Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Reisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.

§ 10 Einbehalt von Tage- und Übernachtungsgeld

- (1) Erhält der Reisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem jeweiligen Tagegeld
 - für das Frühstück 20 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag
 - für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Erhält der Reisende unentgeltlich volle Verpflegung, entfällt das Tagegeld.

- (2) Erhält der Reisende unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Reisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.
- (4) Ist das Entgelt für Verpflegung oder Unterkunft in den erstattbaren Nebenkosten oder in den vom Dienstgeber übernommenen Tagungskosten enthalten, wird darüber hinaus kein Tage- oder Übernachtungsgeld gewährt.

§ 11 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nach den §§ 5 bis 9 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 12 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Reisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 11) zu.

§ 13 Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Beendigung der Abordnung wird Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 7.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird dem Reisenden höchstens die Reisekostenerstattung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.
- (3) Bei einer Dienstreise zum Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 12) erstattet.
- (4) Übernachtet der Reisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5,6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes erstattet. Für den Aufenthalt am Wohnort wird kein Tagesgeld gewährt.

§ 14 Pauschalerstattung

Der Dienstgeber kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenerstattung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 6 oder Teilen davon eine Pauschalerstattung gewähren.

§ 15
Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 16
Auslandsdienstreisen

Für Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland werden die Bestimmungen der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes nach Maßgabe dieser Ordnung entsprechend angewendet.

§ 17
Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung des Dienstgebers die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und –gänge außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2015

87. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 11 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken am 11. Februar 2015	5	Nr. 18 Todesfälle.....	8
		Nr. 19 Personalie	8
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 12 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015.....	6	Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 20 Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost	8
Der Diözesanadministrator von Berlin			
Nr. 13 Inkraftsetzung der Supervisionsordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin	6	Nr. 21 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten.....	9
		Nr. 22 Exerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg.....	9
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 14 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015	6	Nr. 23 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: März und April 2015.....	9
Nr. 15 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 21. Februar 2015	7	Nr. 24 Wohnungsangebot	11
Nr. 16 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 1. März 2015.....	7	Nr. 25 Warnung vor Betrugsversuch	12
Nr. 17 Berichtigung zum Dreikönigssingen 2015.....	8		
		Anlage: Supervisionsordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin	

Apostolischer Stuhl

Nr. 11 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken am 11. Februar 2015

ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Welttag der Kranken ausgedruckt bzw. heruntergeladen werden.

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken am 11.02.2015 wurde veröffentlicht. Sie kann

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 12 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2015

Liebe Schwestern und Brüder,
der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„**Neu denken! Veränderung wagen**“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt

werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25.09.2014

Für das Erzbistum Berlin:

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 13 Inkraftsetzung der Supervisionsordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin hat am 18.12.2014 die Supervisionsordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin verabschiedet. Der Wortlaut der Supervisionsordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Supervisionsordnung vom 18.12.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.01.2015
GV 00044/2015
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 14 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2015

Mit dem **Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“** der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelten Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10:00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und

versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenskalender 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22.03.2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschafts-

pflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: (02 41) 4 42-4 45, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 15 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 21. Februar 2015

Am Samstag vor dem ersten Fastensonntag 2015 werden in einem Gottesdienst um 15:30 Uhr die Katechumenen, die sich auf die Taufe in der Osternacht vorbereiten, durch Weihbischof Dr. Matthias Heinrich zu den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie zugelassen. Der Pfarrer und Begleiter von Taufbewerbern ab dem 14. Lebensjahr werden gebeten, an dieser Feier teilzunehmen und sich bis spätestens 02.02.2015 beim Beauftragten für den Erwachsenenkathechumenat im Erzbistum Berlin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail etc) anzumelden:

P. Christoph Soyer SJ
Katholische Glaubensinformation
Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30A, 14057 Berlin
Tel.: (0 30) 32 00 01-14
e-mail: kgi@erzbistumberlin.de

Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Nachname, Vorname des Taufbewerbers
- Anschrift des Bewerbers
- Geburtsdatum des Bewerbers
- Hinweis, ob Taufbewerber oder Konvertit
- Anzahl der Begleiter/Innen

Nr. 16 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 1. März 2015

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die

Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 17 Berichtigung zum Dreikönigssingen 2015

Im Amtsblatt 12/2014, Nr. 168, Seite 101 wurde eine falsche IBAN für die Überweisung angegeben. Die Kontoverbindung lautet richtig:

Pax Bank eG.
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Nr. 18 Todesfälle

Geistliche

Pfr. i. R. Joachim P a l i n s k y , 10437 Berlin, ist am 11. Dezember 2014 im St. Josefsheim, Pappelallee 60/61, 10437 Berlin, verstorben. Das Requiem wurde am 18. Dezember 2014 in der Pfarrkirche St. Nikolaus, Zossener Damm 39, 15827 Blankenfelde gefeiert. Die anschließende Beerdigung fand auf dem evangelischen Waldfriedhof, Clara-Zetkin-Straße 48, 15834 Rangsdorf statt (S. 263, 363, 429).

Laien

Gemeindereferentin Bärbel A c h t e r b e r g , 13581 Berlin, ist am 4. Januar 2015 verstorben. Das Requiem wurde am 19. Januar 2015 in der katholischen Kirche St. Markus, Am Kiesteich 50, 13589 Berlin gefeiert. Die anschließende Beerdigung fand auf dem Friedhof „In den Kisseln“, Pionierstraße 82, 13589 Berlin statt (S. 156, 190, 448).

R. I. P.

Nr. 19 Personalia

Geistliche

Diakon Jürgen S e i d e l , 18469 Karnin, wurde auf eigenen Wunsch mit sofortiger Wirkung vom Dienst als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Stralsund entpflichtet. Mit sofortiger Wirkung ist er wieder mit dem Dienst als Ständiger Diakon in der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit in Stralsund beauftragt (S. 319, 418, 484).

Ordinariatsrat Msgr. Dr. Karl-Heinz H o e f s , 14129 Berlin, wird mit Ablauf des 14. Februars 2015 als Ordinariatsrat mit den Aufgaben als Erzbischöflicher Beauftragter für die Ständigen Diakone, als Ordensreferent für die männlichen Orden sowie als Referent für pensionierte Geistliche entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 15. Februar 2015 zum Pfarrvikar in den Pfarreien Herz Jesu, Berlin Zehlendorf, und Zu den heiligen Zwölf Aposteln, Berlin Schlachtensee, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf ernannt (S. 2, 34, 42, 360, 382).

Laien

Bettina B i r k n e r , 12209 Berlin, wurde ab dem 1. Januar 2015 zum Dienst als Gemeindereferentin mit dem Aufgabenschwerpunkt der Leitung des Cathedralforums St. Hedwig Berlin beauftragt (S. 177, 446, 451).

Gemeindereferentin Angelika B o m b i s , 10829 Berlin, wurde auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31. Januars 2015 als Gemeindereferentin für die Pfarrei Vom Guten Hirten, Berlin-Marienefelde, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg entpflichtet (S. 246, 251, 443).

Ute E b e r l , 10117 Berlin, wurde ab dem 1. Januar 2015 zur Abteilungsleiterin für Erwachsenenpastoral innerhalb des Seelsorgedezernats des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin ernannt (S. 52).

Gemeindereferentin Mechthild H a l l e r , 15831 Mahlow, wurde über den 31. Januar 2015 hinaus zum Dienst als Gemeindereferentin für die Pfarrei Vom Guten Hirten, Berlin-Marienefelde, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg beauftragt (S. 241, 444).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 20 Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Der diözesane Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter des Erzbistums Berlin in die Regional-KODA Nord-Ost hat nach der öffentlichen Auszählung der Stimmen am 11. Dezember 2014 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter:	1667
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	871
Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen:	858
Anzahl der ungültig abgegebenen Stimmen:	13
Wahlbeteiligung in Prozent:	52,2

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Herr Thomas Ulbig (kirchliches Bildungswesen)	377
Frau Christiane Krost (lit. und pastoraler Dienst)	195
Herr Bodo Borkenhagen (lit. und pastoraler Dienst)	120
Frau Franziska Winkler (kirchliche Verwaltung)	111
Frau Roswitha Sauer (kirchliche Verwaltung)	55

Gewählt sind Thomas Ulbig und Christiane Krost

Elisa Danzeglocke
Vorsitzende des Wahlvorstands
zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter
in der Regional-KODA Nord-Ost
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin

Nr. 21 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 20. bis 24. Juli 2015 nach Xanten

„Aber zwingen lass ich mich nicht, denn ich bin frei!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 20. Juli, bis Freitag, 24. Juli 2015 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient der Auseinandersetzung mit der Frage, wovon und wofür bin ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon frei (z.B.: Wo und wie erlebe und vermittele ich Freude am Glauben? Was bedeuten für mich die evangelischen Räte? Was ist mir bzgl. der Freiheit innerhalb der Kirche und im Verhältnis zum Staat / zur Gesellschaft wichtig? Wo sind Mut, Hochherzigkeit und Einsatz von mir und von der Kirche gefragt?).

Das Leitwort, unter dem auch eine aktuelle Ausstellung im Xantener Stiftsmuseum anlässlich des 70. Jahrestages der Priesterweihe und Primiz Karl Leisners im Dezember 1944 im KZ Dachau und seines 100. Geburtstages am 28. Februar steht, ist dem Tagebuch des Seligen entnommen, das jetzt als fünfbändige Lebens-Chronik von Hans-Karl Seeger und Gabriele Latze herausgegeben worden ist. Das Zitat vom Juni 1933 bezieht sich ursprünglich auf die gefährdete Freiheit der katholischen Jugendbewegung angesichts der nationalsozialistischen Machtübernahme.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt drei Wochen vor dem 70. Todestag Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Programm beginnt am Montag, 20. Juli 2015, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 24. Juli 2015, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurder Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die

Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,00 Euro, für Studenten 70,00 Euro.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: (0 97 47) 93 07 09, Fax.: (0 97 47) 93 07 15, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: (0 28 04) 84 97, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: (0 28 26) 2 26, Fax.: (0 28 26) 99 24 61, Christoph.Scholten@web.de

Nr. 22 Exerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg

„Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
2. - 6. März 2015

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: ca. 9:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

„Heilige — Interpreten des Evangelium“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
5. - 9. Oktober 2015

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: ca. 9:00 Uhr

Leitung.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

"Zur Freiheit berufen." - Der Dienst des Priesters in der Kirche für die Menschen von heute

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
16. - 21. November 2015

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: ca. 9:00 Uhr

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Benediktiner Abtei Weltenburg, Haus St.Georg,
93309 Weltenburg,

Tel.: (0 94 41) 67 57-5 00 Fax: (0 94 41) 67 57-5 37

Nr. 23 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: März und April 2015

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle

Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising.

Kontakt:

Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: (0 81 61) 1 81 - 22 22

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

www.theologischefortbildung.de

Wo taucht Gott im Pastoralplan auf?

Gemeinde-Entwicklung als geistliche Aufgabe

Mo 02.03., 10:30 Uhr bis Mi 04.03.2015, 16:00 Uhr

Bei der Begleitung von Pfarrgemeinden in kirchlichen Wandlungs-Prozessen stellt sich immer wieder die Frage, wie solche Prozesse gleichzeitig spirituell fundiert und fachlich kompetent gestaltet werden können.

Diese Fortbildung wendet sich an diözesane MitarbeiterInnen in Gemeinde-Entwicklung und Gemeinde-Beratung und an SeelsorgerInnen in größeren Pfarrei-Gemeinschaften, die ein Pastoralkonzept wollen.

Die Fortbildung vermittelt methodische Kompetenz, Gemeindeentwicklungs-Projekte geistlich fundiert zu leiten und zu begleiten.

Referenten: Theres Spirig-Huber,
Thomas Berger-Holz knecht

Anmeldung: bis 01.02.2015

Kursgebühr: 195,- Euro

Pensionskosten: 125,- Euro

„Erlöse uns von dem Bösen!“

Bibeltheologische Fortbildung

Mo 16.03., 14:00 Uhr bis Fr 20.03.2015, 13:00 Uhr

Das Vaterunser ist das Gebet, das alle Christen der Welt verbindet. Es ist ein Bittgebet der Jünger Jesu, die ihn baten: „Herr, lehre uns beten!“ (Lk 11,1). Die letzte der Bitten „erlöse uns von dem Bösen“ hat im Laufe der Kirchengeschichte viele Interpretationen erfahren.

Ziel der überwiegend im Vortragsstil gehaltenen Fortbildung ist es, den damit verbundenen Wunsch nach umfassender Befreiung exegetisch fundiert in den Blick zu nehmen.

Referent: Dr. Klaus Fischer

Anmeldung: bis 16.02.2015

Kursgebühr: 125,- Euro

Pensionskosten: 216,- Euro

Qualifizierung in der Alten- / Seniorenpastoral

„ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“

Die bayerischen Diözesanverantwortlichen haben mit dem Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ein neues Konzept erarbeitet. Auf den Grundkurs „Altern in Freiheit und Würde“ folgen innerhalb von zwei Jahren sieben Module. Die Module sind für alle Seelsorger/innen offen. Ein Zertifikat erhält, wer den Grundkurs, drei Module und das Projektmodul mit dem Nachweis einer Projektarbeit absolviert.

Die Gesamtkonzeption umfasst folgende Kursbausteine:

Grundkurs: Seniorenpastoral „Altern in Freiheit und Würde (2015)

Modul 1: Leben einer verlorenen Welt – Verständnissvoller Umgang mit Demenzkranken

Modul 2: „Du führst mich hinaus ins Weite“ – Glaube und Spiritualität im Alter

Modul 3: Was willst Du, dass ich Dir tue?“ Seelsorgliche Begleitung geriatrischer Patienten

Modul 4: „Die Würde des Menschen ...“ – Ethische Fragestellungen in der Seelsorge an Hochaltrigen (2015)

Modul 5: Selbst die Senioren sind nicht mehr die alten ... – Seniorenpastoral in Gemeinden

Modul 6: Projekte in der Seniorenpastoral – initiieren und begleiten (2015)

Modul 7: Spiritual Care – Abschied – Trauer (2015)

Der mehrteilige Qualifizierungskurs ist gedacht für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Seelsorgs- und Pfarrhelferinnen sowie für Mitarbeiter/innen, die seelsorglich verantwortlich in Einrichtungen oder Gemeinden tätig sind bzw. tätig sein werden.

Teilnehmen können alle oben genannten Personengruppen die mit älteren Menschen in Gemeinden und Einrichtungen zu tun haben, die bereits Erfahrungen in der Seniorenpastoral und kirchlichen Seniorenarbeit gemacht haben oder in Kürze in diesen Arbeitsbereich wechseln.

Sie sollen durch die Kursangebote für diesen Aufgabenbereich qualifiziert werden und eventuell auch als Multiplikatoren im Arbeitsfeld Seniorenpastoral tätig werden.

Altern in Freiheit und Würde - Gerontologie und Alten- / Seniorenpastoral

Grundkurs Seniorenpastoral

Mo 16.03., 10:00 Uhr bis Do 19.03.2015, 18:00 Uhr

In den nächsten Jahrzehnten wird die Bevölkerung Deutschlands weiter stark altern. Dies stellt die Kirche vor große Herausforderungen, bietet zugleich aber auch die Chance, Leben und Glauben älterer Menschen mit allen Erfüllungen und Fragen fruchtbar werden zu lassen. Diese Situation erfordert bei pastoralen Mitarbeiter/innen Umdenken, einen partnerschaftlichen Umgangsstil und statt "Krisenintervention" lebensgeschichtliche Begleitung.

Im Grundkurs

- findet ausgehend von persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer/innen die Auseinandersetzung mit dem eigenen Älterwerden statt
- werden allgemeine Kenntnisse der Gerontologie, zur Psychologie des Alterns, zu Altern und Alter in seiner Differenziertheit (Empowerment und Ressourcenorientierung) und Lernen für das Alter und im Alter vermittelt
- wird die Frage der Solidarität im Kontext der anderen Generationen thematisiert und
- die demografische Entwicklung in den Blick genommen
- sind Spiritualität und Glaube älterer Menschen und die Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und pflegenden Angehörigen ein inhaltlicher Schwerpunkt
- wird die Vernetzung von kategorialer und territorialer Seelsorge bedacht.

Referenten: Dr. Peter Bromkamp,
Prof. Dr. Andreas Wittrahm
Kursleitung: Robert Ischwang
Anmeldung: bis 16.02.2015
Kursgebühr: 195,- Euro
Pensionskosten: 179,- Euro

Neues aus Theologie und Pastoral

Mo 20.04., 14:00 Uhr bis Fr 24.04.2015, 13:00 Uhr

In diesem Kurs bieten wir Ihnen nachfolgende aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen Referenten bearbeitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

Referenten: Prof. Dr. Margit Eckholt
Dr. Franz Kogler
Prof. Dr. Benedikt Kranemann
Prof. Dr. Harald Lesch
Anmeldung: bis 20.03.2015
Kursgebühr: 90,- Euro
Pensionskosten: 216,- Euro
Der Mittwochnachmittag ist frei

Papst Franziskus - ein Papst der Weltkirche.

Anmerkungen zu den theologischen Grundlagen und pastoralen Orientierungen des Papstes aus Argentinien
Mo 20.4., 15:00-18:00 Uhr und Di 21.4., 9:00-12:00 Uhr

Mit der Wahl von Papst Franziskus sind Kirche und Theologie in Lateinamerika wieder neu in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Der neue, das Evangelium auf klare Weise zum Klingen bringende Ton ist ohne seinen lateinamerikanischen Hintergrund nicht zu verstehen. Die Fortbildungseinheit gibt eine Einführung in die lateinamerikanischen Hintergründe von Papst Franziskus.

Referentin: Prof. Dr. Margit Eckholt

Lebendig ist das Wort.

Neue Impulse zum Umgang mit der Bibel
Di 21.4., 15:00-18:00 Uhr und Mi 22.4., 9:00-12:00 Uhr

Viel hat sich im Hinblick auf den Umgang mit der Bibel beim und seit dem Zweiten Vatikanum verändert. In den letzten Jahren liefert uns die Wissenschaft zusätzlich wertvolle Impulse, die zu einer neuen Wertschätzung der Bibel beitragen können.

Referent: Dr. Franz Kogler

Liturgie in den neuen Seelsorgeräumen

Do 23.4., 9:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr

In den deutschen Bistümern finden derzeit große Umstrukturierungen statt: Es entstehen neue Seelsorgeräume. Sie werden vor allem mit Blick auf institutionelle Strukturen diskutiert. Oft ist weniger im Blick, dass diese Veränderungen nicht zuletzt auch die Liturgie betreffen. Liturgie ist Grundvollzug der Kirche, dies muss bei allen Veränderungen kirchlichen Lebens beachtet werden.

Es wird eine Bestandsaufnahme vorgenommen: Wie betreffen die gegenwärtigen Umstrukturierungen die Liturgie? Wie ist in der Geschichte Liturgie in größeren Seelsorgeräumen organisiert und gefeiert worden? Welche theologischen wie pastoralen Optionen und Modelle gibt es für die Gegenwart?

Referent: Benedikt Kranemann

Der Anfang von allem

Astrophysik für Theologinnen und Theologen
Fr 24.4., 9:00-12:00 Uhr

Den Urknall, das Weltall und das Leben verstehen? Vielleicht ist das zu hoch gegriffen. Doch gerade für theologisch Kundige müsste die Auseinandersetzung damit eigentlich wichtig sein.

Große Fragen tun sich auf: Wie konnte Alles aus dem Nichts entstehen? Was war vor dem Urknall? Warum gibt es Sterne und Galaxien? Wie ist das Leben entstanden? Gibt es Leben auf fernen Planeten? Wo ist die Grenze der wissenschaftlichen Erkenntnis? Ist noch Platz für Gott in unserem Weltbild?

Referent: Prof. Dr. Harald Lesch

Nr. 24 Wohnungsangebot

Pensionärswohnung zu vermieten

- Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Tempelhof
- 2 Zimmer, Küche, Bad (76,85 qm)
- Gas-Zentral-Heizung
- Baujahr 1991
- Miete 450 Euro (kalt)
- Garage auf dem Gelände vorhanden
- Mitarbeit in der Pfarrei möglich

Interessenten wenden sich bitte an:

Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu
Friedrich-Wilhelm-Straße 70 / 71, 12103 Berlin
Tel.: (0 30) 7 51 80 06
Fax: (0 30) 7 52 04 35
E-Mail: kirche-herz-jesu-tempelhof@arcor.de



Nr. 25 Warnung vor Betrugsversuch

Der Apostolische Nuntius informiert im Auftrag des Kardinalstaatssekretärs über folgenden Betrugsversuch

„Frater Dominic N. Isagalando OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum – Franciscan Friars) und eine gewisse Schwester Katherine N. Isagalando OSF (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwestern der Unbefleckten Emp-

fängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception) aus Monrovia in Liberia (Afrika) versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln.

Die Oberen der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften.“

Supervisionsordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin

Supervisionsordnung für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin Beschluss 2/2014 vom 18.12.2014

Folgende Supervisionsordnung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin beschlossen:

1. Zum heutigen Verständnis von Supervision

1.1. Definition

Supervision ist eine professionelle Beratungsform zur Reflexion beruflicher Beziehungen und der eigenen beruflichen Rolle.

1.2. Ziele

- > Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit und die Erhöhung der Arbeitszufriedenheit des Einzelnen.
- > Dazu gehört auch die Entlastung von destruktivem Stress sowie angemessener Umgang mit Erwartungsdruck durch zunehmende Arbeitsverdichtung in Verbindung mit der Sensibilisierung für die „inneren und äußeren Antreiber“.
- > Supervision setzt sich konstruktiv mit Erlebnissen, Problemen, Konflikten und Fragen aus dem beruflichen Alltag auseinander.
- > Rollenfindung, Wahrnehmung der Führungsaufgabe, Teamarbeit, Gestaltung institutioneller Rahmenbedingungen und Konfliktbearbeitung
- > Work-Life-Balance (Burnout-Prophylaxe)

1.3. Arbeitsweise und Standards

- > Supervision ist lösungs- und ressourcenorientiert. Sie weitet den Blick für unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten und bedenkt die Auswirkungen verschiedener Lösungswege.
- > Supervision unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht. Davon unberührt bleiben die Punkte 4.4. und 5.2.2. dieser Ordnung.
- > Supervision richtet sich an Einzelne, Gruppen oder Teams.

2. Supervision im kirchlichen Feld ...

2.1 ... ist die Anwendung dieser Lern- und Beratungsform für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Feldern der territorialen und kategorialen Seelsorge.

2.2 ... ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren jeweiligen kirchlichen Dienst reflektieren und bewusst gestalten möchten.

2.3 ... gibt Raum zur Reflexion der spezifischen Gegebenheiten und Verstehensweisen, welche die Erfüllung eines kirchlichen Dienstes bewusst und unbewusst prägen.

2.4 ... verhilft

- zur Klärung der persönlichen Fähigkeiten und Grenzen;
- zu mehr Verständnis für die Bedingungen eines Arbeitsfeldes und zu einem kreativem Umgang damit;
- zum Einsatz ungenutzter Ressourcen und zu alternativen Verhaltensweisen;
- zu mehr Qualität;
- zu Zufriedenheit und Effektivität in der Begegnung mit den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. den Gläubigen.

2.5 ... geht von den konkreten Erfahrungen des Arbeitsfeldes und des Dienstes aus; sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf das Zusammenspiel von Person, ihrer Rolle, ihren Adressaten und der Organisation. Dabei gibt es besondere Aspekte ...

2.5.1 ... im Blick auf die Person:

- die Prägung und Entwicklung des Gottes-, Kirchen-, Welt- und Menschenbildes auf dem Hintergrund des persönlichen Glaubensweges.
- die Entwicklung der je eigenen Spiritualität und des je eigenen Charismas.

2.5.2 ... im Blick auf die Rolle als Hauptberufliche/r bzw. Ehrenamtliche/r:

- das Ineinander von arbeitsrechtlichen Regelungen und/oder kirchlicher bzw. bischöflicher Sendung und persönlichem Berufungs- und Sendungsbewusstsein.
- die Entwicklung/Veränderung der beruflichen Rolle in den diözesanen Veränderungs- und Umstrukturierungsprozessen.

2.5.3 ... im Blick auf die Adressaten:

- die Wahrnehmung der existentiellen und religiösen Situationen.
- der Umgang mit den Erwartungen und Wünschen der Adressaten.

2.5.4 ... im Blick auf die Organisation:

- die Spannung zwischen dem theologischen Selbstverständnis und der erlebten Wirklichkeit von Kirche und die Veränderungsdynamiken in der Organisation.)

3. Anforderungen an Supervisor/inn/en im kirchlichen Feld

3.1. Ausbildungsstandard

Supervisor/inn/en haben eine anerkannte Ausbildung entsprechend den Standards der Berufsverbände (DGSv, DGfP oder vergleichbare), die sie mit dem Zusammenspiel von Person, Rolle, Organisation und Adressaten vertraut gemacht hat und sie befähigt, verantwortlich Handelnde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu begleiten und zu beraten.

3.2. Sie haben Feld- und Organisationskompetenz.

3.3. Sie haben durch die Reflexion der eigenen Glaubensgeschichte das entsprechende Einfühlungsvermögen, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Hintergrund ihrer Glaubenssituation verständnisvoll, kritisch und ermutigend zu begleiten.

3.4. Sie haben eine angemessene Nähe und Distanz zum Arbeitsfeld Kirche.

4. Regelung von Supervision

4.1. Beantragung von Supervision, Prüfung der Standards

Auftraggeber/in des Supervisionsprozesses ist in der Regel der/die Supervisand/in. Seinen/ihren Antrag auf Supervision stellt er/sie in der Abteilung Pastorales Personal nach Rücksprache mit seinem/ihrer unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Diese prüft den Antrag hinsichtlich der Einhaltung der Standards (siehe Punkt 5).

4.2. Rechnungsstellung und Zuschuss

Rechnungen des Supervisors/der Supervisorin gehen zur Begleichung an den Auftraggeber, d.h. an den Supervisand. Von der Abteilung Pastorales Personal wird nach Vorlage der Originalrechnung der genehmigte Zuschuss angewiesen, sofern diese innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum vorliegt.

4.3. Teilnahme an Supervision ist Arbeitszeit

Die Zeit der Supervision und ggf. eine An- und Abreise zum Ort der Supervision ist Dienstzeit, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß beantragt und genehmigt worden ist. Die Zeiten für die Supervision sind rechtzeitig vorher mit dem/der unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzustimmen und so zu legen, dass der reguläre Dienstbetrieb dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Andererseits hat der/die jeweilige Dienstvorgesetzte einen genehmigten Supervisionsprozess in der Dienstzeit zu ermöglichen.

4.4. Wahl des/der Supervisors/in

Eine vom Erzbistum erstellte Liste gibt schnell und fachlich geprüft Auskunft über Supervisoren/innen, die für die Begleitung eines Supervisionsprozesses angefragt werden können. Bei der Wahl des Supervisors/der Supervisorin ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Frage der Dienstort- bzw. Wohnortnähe, wenn möglich, zu berücksichtigen.

4.5. Rückmeldungen aus Supervisionsprozessen

Die Rückmeldung von Supervisionsergebnissen im strukturellen Bereich an betroffene Stellen ist nicht Aufgabe des/der Supervisors/in, sondern liegt im Ermessen der Supervisanden.

Ohne die Schweigepflicht zu verletzen, wird aber nahe gelegt, ein jährliches Auswertungsgespräch mit den empfohlenen Supervisoren und Supervisorinnen zu führen, das Auskunft über Tendenzen und Entwicklungen gibt, die für die Personalentwicklung ggf. von Bedeutung sein können.

5. Formen von Supervision

5.1. Standardsupervision

5.1.1. Ausgangslage

Auf Antrag wird den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus den pastoralen Berufsgruppen innerhalb von drei Jahre ein Supervisionsprozess zur Reflexion der beruflichen Rolle und Klärung der eigenen beruflichen Aufgabe in der Regel bis zu 10 Sitzungen genehmigt.

Besonders angezeigt ist Supervision in folgenden Situationen:

- bei Übernahme einer neuen beruflichen Aufgabe (z. B. Stellenwechsel)
- in beruflichen Krisen und Konflikten
- bei neuer Konstellation in der beruflichen Zusammenarbeit
- bei Tätigkeit in einem Arbeitsfeld mit besonderen Anforderungen

Supervision kann auf begründeten Antrag hin ggf. über die Regel hinaus genehmigt werden. Supervision ist je nach Situation als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision möglich.

Eine Gruppensupervision kennzeichnet, dass die Supervisand/inn/en im selben Tätigkeitsfeld (z.B. Jugendseelsorge), jedoch an unterschiedlichen Einsatzorten arbeiten. Eine Teamsupervision umfasst die Mitglieder eines Arbeitsteams z.B. eines hauptamtlichen Teams in einem pastoralen Raum.

Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel bis zu 10 Sitzungen.

5.1.2. Bezuschussung

Die Zuschusshöhen betragen für eine/n vom Erzbistum anerkannte/n Supervisor/in:

- 50 % bei Gruppensupervision und maximal 50 € pro Sitzung á 60 min.
 - 50 % bei Einzelsupervision und maximal 50 € pro Sitzung á 60 min.
- Nimmt der Supervisand zum ersten Mal Einzelsupervision, sind die ersten 5 Sitzungen kostenfrei.
- 75 % bei Teamsupervision und maximal 75 € pro Sitzung á 60 min.
 - Supervision innerhalb der Ausbildung wird gesondert geregelt.

5.2. Dringend empfohlene Supervision

5.2.1. Ausgangslage

In Fällen besonderer beruflicher Anforderungen oder bei einer überdurchschnittlich schwierigen Situation an der jeweiligen Arbeitsstelle kann die Abteilung Pastorales Personal in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten eine Supervision „dringend empfehlen“.

5.2.2. Vorgehen

Als Arbeitsgrundlage der „dringend empfohlenen“ Supervision kann ein Erstgespräch vereinbart werden. Dieses Gespräch findet statt, wenn es von der „dringend empfehlenden“ Stelle, dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder der/den zu beratenden Person/en gewünscht wird. Dazu lädt die dringend empfehlende Stelle oder der unmittelbar Dienstvorgesetzte die zu beratenden Person/en und den/die Supervisor/in ein. Aufgrund des Gesprächs wird von der dringend empfehlenden Stelle oder der direkten Führungskraft ein schriftlicher Dreiecksvertrag formuliert und von allen Seiten unterschrieben.

Ebenso wird ein gemeinsames Abschlussgespräch aller Beteiligten vereinbart, wenn es von der „dringend empfehlenden“ Stelle oder der/den zu beratenden Person/en oder beiden gewünscht wird.

5.2.3. Bezuschussung

Die Zuschusshöhe beträgt bei einer „dringend empfohlenen“ Supervision 100 %.

6. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Supervisionsordnung gilt für alle Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten. Zudem kann sie von den Referentinnen und Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat in Anspruch genommen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Supervisionsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt vorerst für 3 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, 16.01.2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2015

87. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 26 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit	14	Nr. 36 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale	17
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015)	14	Nr. 37 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin	18
Der Diözesanadministrator von Berlin			
Nr. 28 Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014)	14	Nr. 38 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin	18
Nr. 29 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014	15	Nr. 39 Bewerbung für die Priesterausbildung 2015	18
Nr. 30 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 (Vergütungsrunde 2014/2015)	15	Nr. 40 Personalien	19
Nr. 31 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014	15	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 32 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015)	16	Nr. 41 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	20
Nr. 33 Dekret über die Änderung der Zeichnungsbefugnis bei Konten und Sparkassen nach § 42 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (ABI. 01/2007, Nr.7, S. 10, 18)	16	Nr. 42 Wohnungsangebot	20
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 29 März 2015	17	Anlagen	Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014)
Nr. 35 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin	17		Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23.10.2014 (Vergütungsrunde 2014/2015)
			Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015)

Apostolischer Stuhl

Nr. 26 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va/

Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Botschaften für die Fastenzeit ausgedruckt bzw. heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2015)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Die Situation in der gesamten Region, insbesondere in Syrien und im Irak hat sich im vergangenen Jahr dramatisch verschlechtert. Das wirkt sich auch auf die Christen in Israel und Palästina aus. Viele Menschen haben Zukunftsangst und sehen keine Perspektiven in ihrer Heimat.

Papst Franziskus hat in seinem Weihnachtsbrief 2014 an die Christen im Nahen Osten den Gläubigen Mut zugesprochen: „Meine Lieben, obwohl gering an Zahl, seid Ihr Protagonisten des Lebens der Kirche und der Länder, in denen Ihr lebt. Die ganze Kirche ist Euch nahe und unterstützt Euch mit großer Liebe und Wertschätzung für Eure Gemeinschaften und Eure Mission. Wir werden fortfahren, Euch zu helfen mit dem Gebet und mit den anderen verfügbaren Mitteln.“ Und an anderer Stelle betont der Heilige Vater: „Möge die gesamte Kirche und die internationale Gemeinschaft sich der Bedeutung Eurer Präsenz in der Region immer deutlicher bewusst werden.“

So bitten wir zum diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, dem Appell von Papst Franziskus zu folgen und gemeinsam mit ihm für die Kirche und für alle Menschen im Heiligen Land zu beten. Auch bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, mit Ihrer großzügigen Spende zu helfen, den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens ein Verbleiben in ihrer Heimat zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem Dienst an den Menschen. Für Ihr Zeichen der Solidarität sagen wir schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott.

Schließlich ermutigen wir Kirchengemeinden, katholische Verbände und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den dortigen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleine gelassen sind.

Berlin, den 27.01.2015

Für das Erzbistum Berlin

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 28 Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014)

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Leitlinien vom 1. März 2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 01.03.2015

Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 29 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

- II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2015
B 00116/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 30 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 (Vergütungsrunde 2014/2015)

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 23.10.2014 einen Beschluss gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Oktober 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2015
B 00115/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 31 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014

A. Beschlüsse

**I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen**

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 5:
Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Leistungsentgelt für Ärzte

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden.

⁴Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. ⁵Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zu I., Änderung der Anlage 23 zu den AVR – Fahrdienste

Die Beschlusskommission hat am 10. Oktober 2013 eine neue Anlage 23 zu den AVR (Mitarbeiter in Fahrdiensten) beschlossen.

In § 5 dieser Anlage befindet sich eine Besitzstandsregelung für Mitarbeiter. Diese soll sicherstellen, dass bei Anwendung dieser neuen Anlage Mitarbeiter gegenüber ihrer bisherigen Vergütung keine Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Die Regelung in § 5 stellt insoweit als maßgeblichen Zeitpunkt auf den 31.12.2013 ab, weil zu diesem Zeitpunkt die Regelung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR „Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte“ ausläuft. Dies ergibt sich aus der Befristung nach § 5 in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR. Abweichend von dieser allgemeinen Befristungsregelung gilt jedoch im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost eine Befristung bis zum 31.12.2014.

Die beantragte Ergänzung in § 5 der Anlage 23 zu den AVR soll dieses Problem aufgreifen und für betroffene Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost eine dem Willen der Bundeskommission bei Beschlussfassung entsprechende Anpassung vornehmen.

Zu II., Leistungsentgelt für Ärzte

Mit dem Beschluss wird die Regelung zum Leistungsentgelt für Ärzte neu gefasst.

C. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2015
GV 00117/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 32 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 (Vergütungsrunde 2014/2015)

Die Regionalkommission Ost hat am 29.01.2015 den aus der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlichen Beschluss gefasst. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.01.2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.02.2015
GV 00127/2015
Ba/jmt
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 33 Dekret über die Änderung der Zeichnungsbefugnis bei Konten und Sparkassen nach § 42 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (ABI. 01/2007, Nr.7, S. 10, 18)

Soweit in diesem Dekret keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) und die Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Kontenvollmachten

Nach § 42 (3) Satz 2 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin sind zeichnungsberechtigt:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der für den Pastoralen Raum der Kirchengemeinde durch das Erzbistum Berlin beauftragte Verwaltungsleiter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes oder mit dem Rendanten; ausnahmsweise kann Hausverwaltern alleinige Zeichnungsbefugnis erteilt werden.

Das Dekret tritt am 01.03.2015 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung dieses Dekrets durch einen neuen Erzbischof von Berlin.

Berlin, 17.02.2015
GV 00133/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 29 März 2015

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 02 21 / 99 50 65-0, Fax: 02 21 / 99 50 65-29, E-Mail: mail@dvhl.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab sofort auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 35 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin

Die heiligen Öle können von den Dekanen oder deren Stellvertretern im Anschluss an die Missa chrismatis am **Dienstag, dem 31. März 2015**, in der oberen Sakristei der St. Hedwigs-Kathedrale abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen und vor Beginn der Missa chrismatis in der Sakristei abzugeben.

Die heiligen Öle werden ausschließlich für die Dekanate ausgegeben; diese verteilen sie an die Pfarreien, die Klöster und die Sonderseelsorger.

Nr. 36 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale

Zur Feier der Heiligen Woche sind die Gläubigen herzlich eingeladen. Es wird gebeten, zur Palmsonntagsliturgie grünende Zweige mitzubringen

Palmsonntag, 29. März 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Palmweihe (im Hof) und Palmprozession, Festhochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Montag, 30. März 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 31. März 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Missa chrismatis, Pontifikalamt mit Konzelebration der Priester
18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 1. April 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gründonnerstag, 2. April 2015

08:30 Uhr Stundengebet
19:00 Uhr Beginn des Triduum Paschale: Messe vom letzten Abendmahl des Herrn mit Fußwaschung, Pontifikalamt

Karfreitag, 3. April 2015

08:30 Uhr Karmetten
15:00 Uhr Gedächtnisfeier vom Leiden und Sterben des Herrn

Karsamstag, 4. April 2015

08:30 Uhr Karmetten
21:00 Uhr Feier der hochheiligen Osternacht mit Erwachsenentaufe, Pontifikalamt

Ostersonntag, 5. April 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Festhochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
16:30 Uhr Liturgische Vesper mit Orgelmusik
Abschluss des Sacrum Triduum Paschale
18:00 Uhr Heilige Messe

Ostermontag, 6. April 2015

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Hochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes in der St. Hedwigs-Kathedrale:

Sonn- und feiertags eine halbe Stunde vor jedem Gottesdienst mit Ausnahme des 12:00 Uhr-Gottesdienstes.

Sonnabend vor dem Palmsonntag, 28. März 2015

15:30 – 16:30 Uhr
17:15 – 18:00 Uhr

Palmsonntag, 29. März 2015

07:30 – 08:00 Uhr
09:00 – 09:45 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Montag, 30. März 2015

17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, 31. März 2015

08:00 – 10:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 1. April 2015

17:00 – 18:00 Uhr

Gründonnerstag, 2. April 2015

17:00 – 18:45 Uhr

Karfreitag, 3. April 2015

14:00 – 14:45 Uhr

16:30 – 18:00 Uhr

Karsamstag, 4. April 2015

16:00 – 17:00 Uhr

Ostersonntag, 5. April 2015

07:30 – 08.00 Uhr

09:30 – 10:00 Uhr

17:00 – 18.00 Uhr

Ostermontag, 6. April 2015

07:30 – 08.00 Uhr

09:30 – 10:00 Uhr

17:15 – 18:00 Uhr

Nr. 37 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Die Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin erfolgt grundsätzlich über

- den Bachelorstudiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: (05 21) 12 25-21, E-Mail: dekanin.theologie@katho-nrw.de oder
- über die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik im Margarete-Ruckmich-Haus, Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01-0, E-Mail: mrh@mrh-freiburg.de

und schließt mit dem Berufspraktischen Jahr, das im Erzbistum Berlin absolviert wird.

Wer in diesem Jahr mit der Ausbildung beginnen möchte, setze sich bitte vor einer Bewerbung an einer dieser Ausbildungseinrichtungen mit dem Erzbischöflich Beauftragten für die Laien im Pastoralen Dienst bis zum **30. April 2014** in Verbindung.

Anschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Herrn Michael Heinschke

Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

Tel.: (0 30) 3 26 84-3 30/-3 66

E-Mail: michael.heinschke@erzbistumberlin.de

Nr. 38 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Frauen und Männer, die später einmal in den Dienst der Kirche von Berlin als Pastoralreferentinnen und -referenten treten wollen, richten rechtzeitig (spätestens im 4. Semester des Magisterstudiengangs Katholische Theologie) ein entsprechendes Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Darin ist die Bitte um Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin auszudrücken. Dem Schreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie
- Personalausweis in beglaubigter Kopie
- zwei Lichtbilder
- schulische und berufliche Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie
- Tauf- und Firmbescheinigung
- gegebenenfalls Bescheinigung über katholische Eheschließung und katholische Taufe der Kinder
- pfarramtliches Führungszeugnis
- Angabe einer Person, die Auskunft zu Person und Berufswunsch geben kann.

Weitere Informationen erhalten Interessierte beim Erzbischöflich Beauftragten für die Laien im Pastoralen Dienst.

Anschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Herrn Michael Heinschke

Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

Tel.: (0 30) 3 26 84-3 30/-3 66

E-Mail: michael.heinschke@erzbistumberlin.de

Nr. 39 Bewerbung für die Priesterausbildung 2015

Interessierte junge Männer am Berufungsweg zum Priestersein sollten sich für das neue Ausbildungsjahr 2015/16 spätestens bis **31. Mai 2015** beim Regens Matthias Goy melden.

Die Bewerbung läuft in mehreren Schritten ab:

- ein persönliches Gespräch mit dem Regens, um sich gegenseitig kennen zu lernen
- Einreichen einer Bewerbung mit Gesuch an den Erzbischof
- Untersuchung beim Vertrauensarzt des Erzbistums
- Prüfung der Bewerbung durch den Regens, die Berufungskommission und den Erzbischof oder Diözesanadministrator
- das offizielle Antwortschreiben durch den Erzbischof

Zu einer Bewerbung gehören:

- ein Bewerbungsschreiben um Aufnahme als Priesterkandidat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin
- ein handgeschriebener Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- ein aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse
- zwei Passbilder
- ein pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben können

Die Ausbildung einschl. des Pastoralkurses umfasst insgesamt ca. 8 Jahre.

Sie beginnt mit einem einjährigen Propädeutikum in Bamberg.

Studienorte sind z. Zt. Erfurt oder Frankfurt a. Main - St. Georgen.

Interessierte melden sich bitte im

Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
Dezernat Personal, Abt. Pastorales Personal
Regens Matthias Goy
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
Tel.: (030) 3 26 84-3 51
E-Mail: priesterseminar@erzbistumberlin.de.

Nr. 40 Personalia

Geistliche

Msgr. Horst F r e y e r , 12101 Berlin, wird auf eigenen Wunsch ab dem 01. April 2015 in den Ruhestand versetzt (S. 56, 115, 123, 245, 360, 374).

Dekan Martin K a l i n o w s k i , 12053 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2015 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Dominicus, Berlin Gropiusstadt, im Dekanat VIII Berlin Neukölln entpflichtet (S. 28, 48, 164, 255, 257, 405).

Diakon Peter K i e s e w e t t e r , 12589 Berlin, wurde ab dem 01. Februar 2015 zum pastoralen Mitarbeiter in den Pfarreien St. Antonius, Eichwalde, St. Bonifatius, Erkner und St. Elisabeth, Königs Wusterhausen im Dekanat Berlin-Treptow-Köpenick, ernannt (S. 120, 121, 227, 269, 418).

Pfarrer Ulrich K o t z u r , 10999 Berlin, wurde rückwirkend zum 01. November 2014 als Diözesandirektor

für das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" e.V. entpflichtet (S. 22, 31, 41, 53, 60, 146, 150, 196, 399, 471, 474).

Diakon Berthold S c h a l k , 13585 Berlin, wurde ab dem 01. Februar 2015 zum Krankenhausseelsorger im Unfallkrankenhaus Berlin im Dekanat Berlin-Lichtenberg und ab dem 01. August 2015 zum Krankenseelsorger in der Pfarrei Maria, Hilfe der Christen, im Dekanat Berlin-Spandau ernannt (S. 229, 419).

Pfarrer Nana Vinsensius Ekayana V i s c a , 12105 Berlin, wurde zusätzlich zu seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Maria Frieden in Berlin-Mariendorf ab dem 08. Februar 2015 mit der Seelsorge für indonesische Studierende und Gläubige im Erzbistum Berlin beauftragt (S. 246, 412).

Laien

Frau Vera K r a u s e , 10117 Berlin, wurde rückwirkend zum 01. November 2014 zur Diözesandirektorin für das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" e.V. ernannt.

Pastoralreferent Peter K l o s s , 10117 Berlin, wurde rückwirkend zum 1. September 2014 vom Bereich der Pastoralen Entwicklung entpflichtet. Stattdessen wurde er zu Einsatzplanung und -begleitung des Pastoralen Personals sowie Ehrenamtsentwicklung beauftragt (S. 44, 459).

Pastoralreferent Dieter T e w e s , 10117 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum Dienst als Pastoralreferent beauftragt. Ihm wurde als Aufgabenschwerpunkt der Bereich der Teamentwicklung für das Pastorale Personal sowohl im Dekanat III Berlin Pankow als auch im Erzbistum übertragen.

Ordensgemeinschaften

Pater Thomas A s t a n SDB, wird auf eigenen Wunsch mit sofortiger Wirkung als Künstlerseelsorger im Erzbistum Berlin sowie von seinen Aufgaben in der Pfarrei Maria unter dem Kreuz im Dekanat Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf entpflichtet (S. 58, 225, 340).

Pater Michael D i l l m a n n OP, 10551 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung zum kommissarischen Dekan des Dekanats I Berlin Mitte ernannt (S. 185, 327).

Pater Fidelis R e g i W a t o n SVD, 14052 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Januars 2015 als Seelsorger für indonesische Studierende und Gläubige im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 133, 209, 330).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 41 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

„Christus nachfolgen im Geist der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 15. – 24. August 2015 einschließlich
Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac,
Notre-Dame des Victoires ...), Alençon,
Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zustiegemöglichkeiten in den Bus an
den Hauptbahnhöfen in Augsburg,
Karlsruhe, Saarbrücken

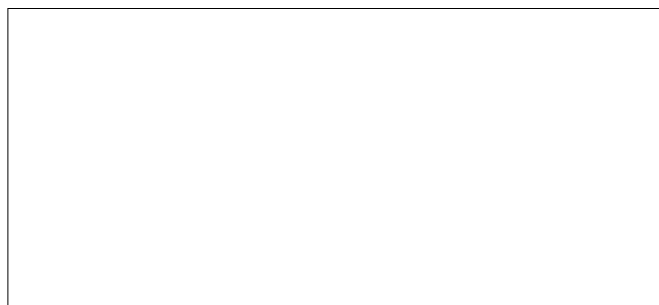
Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und
Laien

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg,
Leiter des Theresienwerks e.V.

Gesamtpreis: ca. EUR 740,00

Veranstalter: Theresienwerk e.V.
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 51 39 31
Fax: (08 21) 51 39 90
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
www.theresienwerk.de

Auskunft/
Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V.



Nr. 42 Wohnungsangebot

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Elisabeth Königs Wusterhausen vermietet ab dem 01.04.2015 im neu generalsanierten Pfarrhaus eine 2 – Zimmer Wohnung mit Küche, Bad (Wanne und Dusche), ca. 73 m² im 1. OG, Abstellraum und PKW - Stellplatz, 15711 Königs Wusterhausen, Friedrich-Engels-Straße 6.

Verkehrsgünstig (5 Fuß-Minuten zum Bahnhof für Bahn und Bus - Autobahnanschlüsse 5 Auto-Minuten) in einer Nebenstraße gelegen. Mtl. Miete kalt EUR 512,00 zzgl. Nebenkosten ca. EUR 190,00.

Die Auswahl des Mieters obliegt dem Kirchenvorstand. Interessenten können sich bei Peter Wein (Tel.: (0 33 75) 90 05 07 oder E-Mail wein.peter@gmx.de) oder bei Anja Dinter (dinteranja@web.de) melden.

**Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen
Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit
erweiterten Führungszeugnissen nach
§ 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014
(Anlage ABI. 07/2014)**

Richtlinie zum Verfahren des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Zusammenhang mit erweiterten Führungszeugnissen nach § 6 Präventionsordnung vom 18.06.2014 (Anlage ABI. 07/2014)

1. Bei Einstellungen werden Bewerberinnen und Bewerber, die unter § 5 der Präventionsordnung fallen, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Aufforderung für die Meldebehörde erfolgt durch einen Formbrief der Personalabteilung (Anlage 1).
2. Die Erinnerung an Mitarbeitende, nach fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, erfolgt durch die Personalsachbearbeitung.
3. Die Einsichtnahme geschieht in jedem Fall durch die/den Personalsachbearbeiterin/er. Auf einem entsprechenden Formular wird die Einsichtnahme dokumentiert (Anlage 2).
4. Bei Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis vor Abschluss des Arbeitsvertrages zusammen mit dem Personalfragebogen vorzulegen.
5. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann durch persönliche Vorlage oder Zusendung erfolgen. Ein zugesandtes erweitertes Führungszeugnis wird nach der Einsichtnahme vernichtet, es sei denn, ein frankierter und adressierter Rückumschlag wird von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beigelegt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist im Rahmen des Einstellungsgesprächs darüber zu informieren.
6. Die Kostenerstattung entsprechend § 6 Abs. 2 Präventionsordnung geschieht durch die Personalabteilung.
7. Neben der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird ebenso die Gemeinsame Erklärung (§ 7 Präventionsordnung), die den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Arbeitsvertrag vorgelegt wird und die Teilnahme an einer Präventionsschulung (§ 11 Präventionsordnung) in der Personalakte dokumentiert.
8. Bei Ehrenamtlichen wird entsprechend verfahren. Zuständig ist das Dezernat Seelsorge. Die Aufforderung für die Meldebehörde, in der das ehrenamtliche Engagement bestätigt wird, erfolgt durch einen entsprechenden Formbrief. (Anlage 3)

Vorstehende Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Anlage 1 Musterbrief für die Bescheinigung des Arbeitgebers zur Aufforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

Datum _____

AUFFORDERUNG

an die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Meldebehörde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass

Name/Vorname _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

gem. § 30 a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,

ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigt, um es dem Dienstgeber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Personalsachbearbeiter/in



Dokumentationsbogen

zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Frau/ Herr _____ hat mir

- das erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____
am _____ übersandt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde anschließend

- zurückgesandt,
- unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
- das erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____ am
_____ persönlich vorgelegt,

Das erweiterte Führungszeugnis enthält

- keine Eintragungen nach §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,
- Eintragungen nach §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. Das erweiterte Führungszeugnis wurde entsprechend der Ziffer 8 der Verfahrensordnung vom 27.11.2013 zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin an den

Generalvikar am _____ weitergeleitet.

Ort, Datum

Name Mitarbeiter/in
Dezernat/Abteilung

Unterschrift

Stand 1/2015

Anlage 3 Musterbrief für die Bescheinigung des Trägers für Ehrenamtliche zur Aufforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

Datum _____

AUFFORDERUNG

an die Ehrenamtlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Meldebehörde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass

Name/Vorname _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

entsprechend § 30 a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei Ehrenamtlichen gemeinnütziger Träger keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Mitarbeiter/in

**Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 29.01.2015**

Vergütungsrunde 2014/2015

Vergütungsrunde 2014/2015

Die Regionalkommission Ost beschließt
auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 10.12.2014:

I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR zum 1. Januar 2015 so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. Juli 2014 entsprechen:

Anlage 3, Tarifgebiet Ost	
VG 1 bis VG 8	92,00 %
VG 9a bis VG 12	89,00 %

Anlage 3, Tarifgebiet West	
VG 1 bis VG 8	96,00 %
VG 9a bis VG 12	93,00 %

Anlage 3a, Tarifgebiet Ost	92,00 %
----------------------------	---------

Anlage 3a, Tarifgebiet West	96,00 %
-----------------------------	---------

Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	93,50 %
Kr4a bis Kr3a	89,50 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg	
Kr12a bis Kr7a	97,50 %
Kr4a bis Kr3a	93,00 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg	
Kr12a bis Kr7a	98,50 %
Kr4a bis Kr3a	93,00 %

Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	92,00 %
Kr4a bis Kr3a	89,50 %
Anlage 32, Tarifgebiet West	
Kr12a bis Kr7a	96,00 %
Kr4a bis Kr3a	93,00 %
Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	94,00 %
Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach § 22 ff. SGB VIII sind	92,00 %
Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	98,00 %
Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind	96,00 %

2. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31 und 33 zu den AVR zum 1. Oktober 2015 so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. März 2015 entsprechen:

Anlage 3, Tarifgebiet Ost	
VG 1 bis VG 8	92,00 %
VG 9a bis VG 12	88,00 %
Anlage 3, Tarifgebiet West	
VG 1 bis VG 8	96,00 %
VG 9a bis VG 12	92,00 %
Anlage 3a, Tarifgebiet Ost	92,00 %
Anlage 3a, Tarifgebiet West	96,00 %
Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	93,50 %
Kr4a bis Kr3a	89,00 %
Anlage 31, Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg	
Kr12a bis Kr7a	97,50 %
Kr4a bis Kr3a	93,00 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg	
Kr12a bis Kr7a	99,00 %
Kr4a bis Kr3a	93,00 %

Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	94,00 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind	92,00 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	98,00 %
---	---------

Anlage 33, Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind	96,00 %
---	---------

3. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Tabellenentgelte der Anlage 32 zu den AVR zum 1. Januar 2016 so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. März 2015 entsprechen:

Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	92,00 %
Kr4a bis Kr3a	89,00 %

Anlage 32, Tarifgebiet West	
Kr12a bis Kr7a	96,00 %
Kr4a bis Kr3a	93,00 %

4. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 31 und 32 zu den AVR zum 1. März 2016 so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. März 2015 entsprechen:

Anlage 3, Tarifgebiet Ost	
VG 1 bis VG 8	92,00 %
VG 9a bis VG 12	89,00 %

Anlage 3, Tarifgebiet West	
VG 1 bis VG 8	96,00 %
VG 9a bis VG 12	93,00 %

Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	93,50 %
Kr4a bis Kr3a	89,50 %

Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	92,00 %
Kr4a bis Kr3a	89,50 %

5. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR zum 1. März 2015 um 60,00 Euro.
6. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Sonderregelung Berlin (SR Berlin) angewandt wird, gilt abweichend von den Ziffern 1 bis 4 folgende Regelung:
 - a) Zum 1. Januar 2015 werden die Tabellenvergütungen um 3,00 % erhöht.
 - b) Zum 1. Oktober 2015 werden die Tabellenvergütungen um weitere 2,40 % erhöht. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Januar 2015 die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2014 geltenden Wert und dem am 1. Januar 2015 geltenden Wert weniger als 70,00 Euro, ist der Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. Oktober 2015 der am 1. Januar 2014 geltende Wert zuzüglich 70,00 Euro.
 - c) Zum 1. März 2016 wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Vergütungserhöhung nicht mindestens 90,00 Euro mehr als den am 31. Dezember 2014 geltenden Tabellenwert erhalten haben, die Vergütung nochmals in der Form erhöht, dass die Gesamterhöhung mindestens 90,00 Euro beträgt.
7. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesland Berlin, deren Vergütung sich nach den sogenannten H-Gruppen richtet, gilt Ziffer 6 entsprechend.
8. Die sich aus den Ziffern 1 bis 7 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Januar 2015 sind Teil dieses Beschlusses.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015	74,52 Euro
ab 1. Oktober 2015	76,31 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

1. Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	101,18 Euro
ab 1. Oktober 2015	103,61 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	104,41 Euro
ab 1. Oktober 2015	106,92 Euro

2. Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2015 nach folgender Tabelle für

Tarifgebiet Ost:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9	5,27 Euro	26,38 Euro
Kr1	5,72 Euro	28,57 Euro
Kr2	5,72 Euro	22,84 Euro
VG 9a	5,27 Euro	21,10 Euro
VG 8	5,72 Euro	17,15 Euro

Tarifgebiet West:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9	5,51 Euro	27,55 Euro
Kr1	5,89 Euro	29,49 Euro
Kr2	5,89 Euro	23,57 Euro
VG 9a	5,51 Euro	22,04 Euro
VG 8	5,89 Euro	17,70 Euro

3. Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Oktober 2015 nach folgender Tabelle für

Tarifgebiet Ost:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9	5,40 Euro	27,01 Euro
Kr1	5,86 Euro	29,26 Euro
Kr2	5,86 Euro	23,39 Euro
VG 9a	5,40 Euro	21,61 Euro
VG 8	5,86 Euro	17,56 Euro

Tarifgebiet West:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9	5,64 Euro	28,21 Euro
Kr1	6,03 Euro	30,20 Euro
Kr2	6,03 Euro	24,14 Euro
VG 9a	5,64 Euro	22,57 Euro
VG 8	6,03 Euro	18,12 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	17,28 Euro
ab 1. Oktober 2015	17,69 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	17,84 Euro
ab 1. Oktober 2015	18,27 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Tarifgebiet Ost:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2015	ab 1. Oktober 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	119,42 Euro	122,29 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	119,42 Euro	122,29 Euro
5c bis 8, Kr6 bis Kr1	113,75 Euro	116,48 Euro
9a bis 12	113,71 Euro	116,44 Euro

Tarifgebiet West:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2015	ab 1. Oktober 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	123,23 Euro	126,19 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	123,23 Euro	126,19 Euro
5c bis 8, Kr6 bis Kr1	117,39 Euro	120,21 Euro
9a bis 12	113,71 Euro	116,44 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	55,86 Euro
ab 1. Oktober 2015	57,20 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	57,64 Euro
ab 1. Oktober 2015	59,02 Euro

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	55,86 Euro
ab 1. Oktober 2015	57,20 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	57,64 Euro
ab 1. Oktober 2015	59,02 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	136,56 Euro
ab 1. Oktober 2015	139,84 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	140,91 Euro
ab 1. Oktober 2015	144,29 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

Tarifgebiet Ost:

Ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2015	93,05	111,67	123,33	136,56	113,79	151,52
1. Oktober 2015	95,28	114,35	126,29	139,84	116,52	155,16

Tarifgebiet West:

Ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2015	96,03	115,24	127,27	140,91	117,42	156,36
1. Oktober 2015	98,33	118,01	130,32	144,29	120,24	160,11

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	1,37 Euro
ab 1. Oktober 2015	1,40 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	1,41 Euro
ab 1. Oktober 2015	1,44 Euro

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	0,68 Euro
ab 1. Oktober 2015	0,70 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	0,70 Euro
ab 1. Oktober 2015	0,72 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. März 2015
im ersten Ausbildungsjahr	860,02 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	919,60 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.015,59 Euro

Tarifgebiet West:

	ab 1. März 2015
im ersten Ausbildungsjahr	902,13 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	964,84 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.065,88 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

Tarifgebiet Ost:

ab 1. März 2015	793,80 Euro
-----------------	-------------

Tarifgebiet West:

ab 1. März 2015	832,43 Euro
-----------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. März 2015
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.315,60 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.262,70 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.524,92 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.524,92 Euro
5. Erzieher/innen	1.315,60 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.262,70 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.315,60 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.315,60 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.262,70 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.373,25 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.373,25 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.262,70 Euro

Tarifgebiet West:

	ab 1. März 2015
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.381,68 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.325,99 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.602,02 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.602,02 Euro
5. Erzieher/innen	1.381,68 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.325,99 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.381,68 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.381,68 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.325,99 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.442,36 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.442,36 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.325,99 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. März 2015
im ersten Ausbildungsjahr	748,16 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	797,03 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	841,86 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	904,08 Euro

Tarifgebiet West:

	ab 1. März 2015
im ersten Ausbildungsjahr	784,39 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	835,83 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	883,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	948,50 Euro

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) ¹Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist. ²Der Umfang des Urlaubs in Satz 1 gilt ab 1. Januar 2015.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	269,51 Euro
ab 1. Oktober 2015	275,98 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	278,11 Euro
ab 1. Oktober 2015	284,78 Euro

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	350,35 Euro
ab 1. Oktober 2015	358,76 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	361,53 Euro
ab 1. Oktober 2015	370,21 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	49,05 Euro
ab 1. Oktober 2015	49,95 Euro
ab 1. März 2016	50,23 Euro

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	50,96 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,19 Euro

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	50,96 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,19 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	51,24 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,47 Euro
ab 1. März 2016	52,47 Euro

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	53,43 Euro
ab 1. Oktober 2015	54,72 Euro

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	53,98 Euro
ab 1. Oktober 2015	55,56 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	81,99 Euro
ab 1. Oktober 2015	83,95 Euro
ab 1. März 2016	83,95 Euro

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	85,50 Euro
ab 1. Oktober 2015	87,55 Euro

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	86,37 Euro
ab 1. Oktober 2015	88,89 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	49,05 Euro
ab 1. Oktober 2015	49,95 Euro
ab 1. März 2016	50,23 Euro

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	50,96 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,19 Euro

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	50,96 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,19 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	51,24 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,47 Euro
ab 1. März 2016	52,47 Euro

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	53,43 Euro
ab 1. Oktober 2015	54,72 Euro

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	53,98 Euro
ab 1. Oktober 2015	55,56 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	81,99 Euro
ab 1. Oktober 2015	83,95 Euro
ab 1. März 2016	83,95 Euro

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	85,50 Euro
ab 1. Oktober 2015	87,55 Euro

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2015	86,37 Euro
ab 1. Oktober 2015	88,89 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 29. Januar 2015 eingestellt worden sind^{1,7}“.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	49,05 Euro
ab 1. Januar 2016	49,95 Euro
ab 1. März 2016	50,23 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	50,96 Euro
ab 1. Januar 2016	52,19 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	50,42 Euro
ab 1. Januar 2016	51,63 Euro
ab 1. März 2016	51,63 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	52,61 Euro
ab 1. Januar 2016	53,88 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	80,67 Euro
ab 1. Januar 2016	82,61 Euro
ab 1. März 2016	82,61 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	84,18 Euro
ab 1. Januar 2016	86,20 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	49,05 Euro
ab 1. Januar 2016	49,95 Euro
ab 1. März 2016	50,23 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	50,96 Euro
ab 1. Januar 2016	52,19 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	50,42 Euro
ab 1. Januar 2016	51,63 Euro
ab 1. März 2016	51,63 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	52,61 Euro
ab 1. Januar 2016	53,88 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2015	80,67 Euro
ab 1. Januar 2016	82,61 Euro
ab 1. März 2016	82,61 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2015	84,18 Euro
ab 1. Januar 2016	86,20 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 29. Januar 2015 eingestellt worden sind ^{1, 4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 29. Januar 2015 eingestellt worden sind ^{1, 7}“

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	50,42 Euro
ab 1. Oktober 2015	51,63 Euro

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	52,61 Euro
ab 1. Oktober 2015	53,88 Euro

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	51,51 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,75 Euro

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	53,70 Euro
ab 1. Oktober 2015	55,00 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	80,67 Euro
ab 1. Oktober 2015	82,61 Euro

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	84,18 Euro
ab 1. Oktober 2015	86,20 Euro

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	82,43 Euro
ab 1. Oktober 2015	84,40 Euro

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	85,94 Euro
ab 1. Oktober 2015	87,99 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	50,42 Euro
ab 1. Oktober 2015	51,63 Euro

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	52,61 Euro
ab 1. Oktober 2015	53,88 Euro

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	51,51 Euro
ab 1. Oktober 2015	52,75 Euro

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	53,70 Euro
ab 1. Oktober 2015	55,00 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	80,67 Euro
ab 1. Oktober 2015	82,61 Euro

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	84,18 Euro
ab 1. Oktober 2015	86,20 Euro

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	82,43 Euro
ab 1. Oktober 2015	84,40 Euro

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2015	85,94 Euro
ab 1. Oktober 2015	87,99 Euro

“

XV. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 29. Januar 2015 in Kraft.

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

in der Region Ost

ab 1. Januar 2015

Anlage 3 – Regelvergütung

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

VG 1 bis 8: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

VG 9a bis 12: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.923,27 €	4.266,86 €	4.610,45 €	4.790,72 €	4.970,94 €	5.151,13 €	5.331,37 €	5.511,60 €	5.691,79 €	5.872,05 €	6.052,27 €	6.217,28 €
1a	3.631,89 €	3.928,35 €	4.224,78 €	4.389,84 €	4.554,90 €	4.719,95 €	4.885,05 €	5.050,08 €	5.215,19 €	5.380,21 €	5.545,27 €	5.619,38 €
1b	3.367,48 €	3.621,78 €	3.876,13 €	4.037,81 €	4.199,53 €	4.361,21 €	4.522,89 €	4.684,58 €	4.846,27 €	5.007,98 €	5.075,35 €	- €
2	3.204,93 €	3.422,17 €	3.639,46 €	3.774,18 €	3.908,92 €	4.043,71 €	4.178,47 €	4.313,21 €	4.447,92 €	4.582,66 €	4.668,61 €	- €
3	2.917,15 €	3.104,11 €	3.291,06 €	3.414,04 €	3.536,98 €	3.659,95 €	3.782,87 €	3.905,82 €	4.028,81 €	4.151,77 €	4.170,29 €	- €
4a	2.718,41 €	2.878,39 €	3.038,41 €	3.146,23 €	3.254,03 €	3.361,81 €	3.469,60 €	3.577,43 €	3.685,20 €	3.787,95 €	- €	- €
4b	2.538,16 €	2.672,92 €	2.807,67 €	2.901,99 €	2.996,30 €	3.090,62 €	3.184,96 €	3.279,28 €	3.373,62 €	3.447,70 €	- €	- €
5b	2.378,11 €	2.487,67 €	2.602,20 €	2.686,40 €	2.767,26 €	2.848,13 €	2.928,95 €	3.009,78 €	3.090,62 €	3.144,51 €	- €	- €
5c	2.209,80 €	2.294,87 €	2.382,85 €	2.456,39 €	2.533,86 €	2.611,32 €	2.688,82 €	2.766,28 €	2.835,32 €	- €	- €	- €
6b	2.092,70 €	2.163,52 €	2.234,37 €	2.284,24 €	2.335,79 €	2.387,41 €	2.441,24 €	2.498,46 €	2.555,76 €	2.597,86 €	- €	- €
7	1.987,17 €	2.046,48 €	2.105,73 €	2.147,62 €	2.189,53 €	2.231,42 €	2.273,60 €	2.317,59 €	2.361,63 €	2.388,96 €	- €	- €
8	1.890,38 €	1.939,53 €	1.988,67 €	2.020,48 €	2.049,37 €	2.078,25 €	2.107,16 €	2.136,07 €	2.164,95 €	2.193,89 €	2.221,32 €	- €
9a	1.767,96 €	1.803,83 €	1.839,69 €	1.867,55 €	1.895,40 €	1.923,28 €	1.951,16 €	1.979,06 €	2.006,90 €	- €	- €	- €
9	1.726,06 €	1.765,18 €	1.804,34 €	1.833,71 €	1.860,26 €	1.886,84 €	1.913,38 €	1.939,96 €	- €	- €	- €	- €
10	1.596,26 €	1.628,42 €	1.660,61 €	1.689,96 €	1.716,49 €	1.743,05 €	1.769,62 €	1.796,19 €	1.814,39 €	- €	- €	- €
11	1.505,40 €	1.530,55 €	1.555,72 €	1.575,32 €	1.594,85 €	1.614,45 €	1.634,00 €	1.653,61 €	1.673,17 €	- €	- €	- €
12	1.424,32 €	1.449,47 €	1.474,66 €	1.494,20 €	1.513,80 €	1.533,35 €	1.552,94 €	1.572,51 €	1.592,08 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 3 – Regelvergütung

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West

entspricht in

VG 1 bis 8: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
VG 9a bis 12: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.093,84 €	4.452,37 €	4.810,91 €	4.999,01 €	5.187,07 €	5.375,09 €	5.563,17 €	5.751,24 €	5.939,26 €	6.127,35 €	6.315,41 €	6.487,59 €
1a	3.789,80 €	4.099,15 €	4.408,46 €	4.580,70 €	4.752,94 €	4.925,16 €	5.097,45 €	5.269,65 €	5.441,94 €	5.614,13 €	5.786,37 €	5.863,70 €
1b	3.513,89 €	3.779,25 €	4.044,66 €	4.213,36 €	4.382,12 €	4.550,83 €	4.719,53 €	4.888,26 €	5.056,97 €	5.225,72 €	5.296,01 €	- €
2	3.344,28 €	3.570,96 €	3.797,69 €	3.938,28 €	4.078,88 €	4.219,53 €	4.360,14 €	4.500,74 €	4.641,31 €	4.781,90 €	4.871,60 €	- €
3	3.043,99 €	3.239,07 €	3.434,15 €	3.562,47 €	3.690,76 €	3.819,08 €	3.947,35 €	4.075,64 €	4.203,97 €	4.332,28 €	4.351,60 €	- €
4a	2.836,60 €	3.003,53 €	3.170,52 €	3.283,03 €	3.395,51 €	3.507,97 €	3.620,45 €	3.732,97 €	3.845,42 €	3.952,65 €	- €	- €
4b	2.648,52 €	2.789,14 €	2.929,75 €	3.028,17 €	3.126,58 €	3.225,00 €	3.323,43 €	3.421,86 €	3.520,30 €	3.597,60 €	- €	- €
5b	2.481,50 €	2.595,83 €	2.715,34 €	2.803,20 €	2.887,57 €	2.971,96 €	3.056,29 €	3.140,64 €	3.225,00 €	3.281,23 €	- €	- €
5c	2.305,88 €	2.394,64 €	2.486,45 €	2.563,19 €	2.644,03 €	2.724,85 €	2.805,72 €	2.886,56 €	2.958,60 €	- €	- €	- €
6b	2.183,68 €	2.257,58 €	2.331,51 €	2.383,56 €	2.437,34 €	2.491,21 €	2.547,38 €	2.607,09 €	2.666,88 €	2.710,81 €	- €	- €
7	2.073,57 €	2.135,46 €	2.197,29 €	2.241,00 €	2.284,72 €	2.328,44 €	2.372,45 €	2.418,36 €	2.464,31 €	2.492,83 €	- €	- €
8	1.972,57 €	2.023,86 €	2.075,14 €	2.108,32 €	2.138,48 €	2.168,61 €	2.198,77 €	2.228,95 €	2.259,08 €	2.289,27 €	2.317,90 €	- €
9a	1.847,42 €	1.884,90 €	1.922,38 €	1.951,48 €	1.980,58 €	2.009,72 €	2.038,86 €	2.068,00 €	2.097,09 €	- €	- €	- €
9	1.803,63 €	1.844,52 €	1.885,44 €	1.916,13 €	1.943,87 €	1.971,65 €	1.999,38 €	2.027,15 €	- €	- €	- €	- €
10	1.668,00 €	1.701,61 €	1.735,24 €	1.765,91 €	1.793,64 €	1.821,39 €	1.849,16 €	1.876,92 €	1.895,94 €	- €	- €	- €
11	1.573,06 €	1.599,34 €	1.625,64 €	1.646,12 €	1.666,53 €	1.687,01 €	1.707,43 €	1.727,93 €	1.748,37 €	- €	- €	- €
12	1.488,33 €	1.514,62 €	1.540,94 €	1.561,36 €	1.581,84 €	1.602,27 €	1.622,74 €	1.643,18 €	1.663,63 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.147,92 €	4.271,03 €	4.394,12 €	4.489,89 €	4.585,64 €	4.681,41 €	4.777,15 €	4.872,92 €	4.968,66 €
Kr 13	3.710,98 €	3.834,07 €	3.957,21 €	4.052,95 €	4.148,68 €	4.244,45 €	4.340,22 €	4.435,95 €	4.531,73 €
Kr 12	3.421,41 €	3.536,08 €	3.650,71 €	3.739,86 €	3.829,04 €	3.918,21 €	4.007,37 €	4.096,52 €	4.185,73 €
Kr 11	3.226,61 €	3.336,65 €	3.446,69 €	3.532,28 €	3.617,86 €	3.703,45 €	3.789,02 €	3.874,60 €	3.960,19 €
Kr 10	3.040,32 €	3.142,42 €	3.244,51 €	3.323,90 €	3.403,31 €	3.482,67 €	3.562,07 €	3.641,46 €	3.720,87 €
Kr 9	2.869,35 €	2.963,72 €	3.058,15 €	3.131,59 €	3.205,02 €	3.278,47 €	3.351,89 €	3.425,32 €	3.498,74 €
Kr 8	2.710,46 €	2.797,91 €	2.885,40 €	2.953,43 €	3.021,49 €	3.089,52 €	3.157,53 €	3.225,58 €	3.293,60 €
Kr 7	2.565,22 €	2.646,02 €	2.726,81 €	2.789,66 €	2.852,51 €	2.915,35 €	2.978,19 €	3.041,03 €	3.103,85 €
Kr 6	2.394,42 €	2.468,47 €	2.542,51 €	2.600,09 €	2.657,69 €	2.715,28 €	2.772,87 €	2.830,45 €	2.888,05 €
Kr 5a	2.314,08 €	2.383,31 €	2.452,52 €	2.506,37 €	2.560,19 €	2.614,05 €	2.667,90 €	2.721,75 €	2.775,56 €
Kr 5	2.258,90 €	2.324,42 €	2.389,91 €	2.440,83 €	2.491,81 €	2.542,73 €	2.593,65 €	2.644,60 €	2.695,56 €
Kr 4	2.159,19 €	2.217,41 €	2.275,63 €	2.320,91 €	2.366,18 €	2.411,46 €	2.456,76 €	2.502,04 €	2.547,30 €
Kr 3	2.066,71 €	2.116,17 €	2.165,65 €	2.204,14 €	2.242,60 €	2.281,09 €	2.319,55 €	2.358,03 €	2.396,51 €
Kr 2	1.907,33 €	1.950,68 €	1.994,04 €	2.027,79 €	2.061,48 €	2.095,23 €	2.128,93 €	2.162,67 €	2.196,39 €
Kr 1	1.827,84 €	1.866,44 €	1.905,03 €	1.935,04 €	1.965,05 €	1.995,07 €	2.025,08 €	2.055,06 €	2.085,09 €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West

entspricht 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.328,27 €	4.456,72 €	4.585,17 €	4.685,11 €	4.785,01 €	4.884,95 €	4.984,85 €	5.084,78 €	5.184,69 €
Kr 13	3.872,32 €	4.000,77 €	4.129,26 €	4.229,16 €	4.329,05 €	4.428,99 €	4.528,92 €	4.628,82 €	4.728,76 €
Kr 12	3.570,16 €	3.689,82 €	3.809,43 €	3.902,46 €	3.995,52 €	4.088,56 €	4.181,61 €	4.274,63 €	4.367,72 €
Kr 11	3.366,90 €	3.481,72 €	3.596,54 €	3.685,86 €	3.775,16 €	3.864,47 €	3.953,76 €	4.043,06 €	4.132,37 €
Kr 10	3.172,51 €	3.279,04 €	3.385,57 €	3.468,41 €	3.551,28 €	3.634,09 €	3.716,95 €	3.799,79 €	3.882,64 €
Kr 9	2.994,11 €	3.092,58 €	3.191,12 €	3.267,74 €	3.344,37 €	3.421,01 €	3.497,63 €	3.574,24 €	3.650,86 €
Kr 8	2.828,30 €	2.919,56 €	3.010,85 €	3.081,84 €	3.152,86 €	3.223,84 €	3.294,82 €	3.365,83 €	3.436,80 €
Kr 7	2.676,75 €	2.761,07 €	2.845,36 €	2.910,95 €	2.976,53 €	3.042,11 €	3.107,67 €	3.173,25 €	3.238,80 €
Kr 6	2.498,52 €	2.575,80 €	2.653,06 €	2.713,13 €	2.773,24 €	2.833,33 €	2.893,43 €	2.953,52 €	3.013,62 €
Kr 5a	2.414,69 €	2.486,93 €	2.559,15 €	2.615,35 €	2.671,50 €	2.727,71 €	2.783,89 €	2.840,08 €	2.896,23 €
Kr 5	2.357,12 €	2.425,48 €	2.493,82 €	2.546,96 €	2.600,15 €	2.653,29 €	2.706,41 €	2.759,59 €	2.812,76 €
Kr 4	2.253,07 €	2.313,82 €	2.374,57 €	2.421,82 €	2.469,06 €	2.516,30 €	2.563,57 €	2.610,83 €	2.658,05 €
Kr 3	2.156,56 €	2.208,18 €	2.259,81 €	2.299,97 €	2.340,11 €	2.380,27 €	2.420,40 €	2.460,56 €	2.500,70 €
Kr 2	1.990,25 €	2.035,49 €	2.080,74 €	2.115,96 €	2.151,11 €	2.186,32 €	2.221,49 €	2.256,70 €	2.291,88 €
Kr 1	1.907,31 €	1.947,59 €	1.987,86 €	2.019,17 €	2.050,48 €	2.081,81 €	2.113,12 €	2.144,41 €	2.175,74 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.816,46 €	4.234,36 €	4.389,95 €	4.945,63 €	5.367,95 €	5.645,79 €
	14	3.456,38 €	3.834,24 €	4.056,52 €	4.389,95 €	4.901,19 €	5.179,01 €
	13	3.186,32 €	3.534,18 €	3.723,12 €	4.089,84 €	4.601,09 €	4.812,27 €
	12	2.856,24 €	3.167,42 €	3.611,97 €	4.000,96 €	4.501,08 €	4.723,36 €
	11	2.756,21 €	3.056,31 €	3.278,56 €	3.611,97 €	4.095,42 €	4.317,70 €
	10	2.656,18 €	2.945,14 €	3.167,42 €	3.389,71 €	3.812,02 €	3.912,04 €
	9 ¹⁾	2.346,12 €	2.600,61 €	2.734,00 €	3.089,61 €	3.367,48 €	3.589,74 €
	8	2.196,08 €	2.433,91 €	2.545,06 €	2.645,09 €	2.756,21 €	2.826,23 € ²⁾
	7	2.056,07 € ³⁾	2.278,31 €	2.422,79 €	2.533,95 €	2.617,29 €	2.695,10 €
	6	1.929,78 €	2.138,30 €	2.244,68 €	2.345,75 €	2.414,91 €	2.484,05 € ⁴⁾
	5	1.848,93 €	2.047,88 €	2.148,94 €	2.250,00 €	2.324,48 €	2.377,67 €
	4	1.757,44 € ⁵⁾	1.946,82 €	2.074,47 €	2.148,94 €	2.223,41 €	2.267,02 €
	3 ⁶⁾	1.728,74 €	1.914,89 €	1.968,11 €	2.053,20 €	2.117,04 €	2.175,54 €
	2	1.594,68 €	1.765,95 €	1.819,15 €	1.872,35 €	1.989,34 €	2.111,71 €
	1	- €	1.421,29 €	1.446,81 €	1.478,74 €	1.508,50 €	1.585,10 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.828,46 €	3.000,73 €	3.211,88 €	3.411,92 €
2)	2.870,70 €						
3)	2.111,62 €						
4)	2.542,54 €						
5)	1.810,63 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.703,48 €	1.759,94 €	1.798,13 €	1.826,35 €	1.846,27 €	1.876,16 €
	39 Std.	1.725,62 €	1.782,80 €	1.821,48 €	1.850,07 €	1.870,25 €	1.900,53 €
	40 Std.	1.769,85 €	1.828,51 €	1.868,18 €	1.897,51 €	1.918,20 €	1.949,26 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.611,97 €	4.000,96 €	4.501,08 €	4.723,36 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.611,97 €	4.095,42 €	4.317,70 €
			- €	- €	3.278,56 €	3.611,97 €	4.095,42 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.167,42 €	3.389,71 €	3.812,02 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.089,61 €	3.367,48 €	3.589,74 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.000,73 €	3.211,88 €	3.411,92 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.734,00 €	3.089,61 €	3.211,88 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.734,00 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.734,00 €	2.828,46 €	3.000,73 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.422,79 €	2.545,06 €	2.645,09 €	2.828,46 €	3.000,73 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.422,79 €	2.545,06 €	2.645,09 €	2.828,46 €	3.000,73 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.278,31 €	2.422,79 €	2.545,06 €	2.645,09 €	2.828,46 €	3.000,73 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.278,31 €	2.422,79 €	2.645,09 €	2.756,21 €	2.870,70 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.111,62 €	2.278,31 €	2.422,79 €	2.645,09 €	2.756,21 €	2.870,70 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.111,62 €	2.278,31 €	2.422,79 €	2.645,09 €	2.756,21 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.810,63 €	1.946,82 €	2.074,47 €	2.345,75 €	2.414,91 €	2.542,54 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.810,63 €	1.946,82 €	2.074,47 €	2.345,75 €	2.414,91 €	2.542,54 €
		2 ohne Aufstieg	1.810,63 €	1.946,82 €	2.074,47 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.703,48 €	1.759,93 €	1.798,13 €	1.826,35 €	1.846,27 €	1.876,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.725,61 €	1.782,80 €	1.821,48 €	1.850,07 €	1.870,25 €	1.900,52 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.769,85 €	1.828,51 €	1.868,18 €	1.897,51 €	1.918,20 €	1.949,26 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	22,45 €
Kr11b	20,97 €
Kr11a	19,82 €
Kr10a	18,56 €
Kr9d	17,88 €
Kr9c	17,25 €
Kr9b	16,47 €
Kr9a	16,19 €
Kr8a	15,47 €
Kr7a	14,84 €
Kr4a	13,16 €
Kr3a	10,96 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.979,74 €	4.415,51 €	4.577,75 €	5.157,20 €	5.597,59 €	5.887,32 €
	14	3.604,24 €	3.998,27 €	4.230,06 €	4.577,75 €	5.110,86 €	5.400,57 €
	13	3.322,63 €	3.685,37 €	3.882,40 €	4.264,81 €	4.797,93 €	5.018,14 €
	12	2.978,43 €	3.302,93 €	3.766,49 €	4.172,12 €	4.693,64 €	4.925,43 €
	11	2.874,12 €	3.187,06 €	3.418,82 €	3.766,49 €	4.270,63 €	4.502,41 €
	10	2.769,81 €	3.071,13 €	3.302,93 €	3.534,73 €	3.975,10 €	4.079,40 €
	9 ¹⁾	2.446,49 €	2.711,87 €	2.850,96 €	3.221,79 €	3.511,54 €	3.743,31 €
	8	2.290,03 €	2.538,03 €	2.653,94 €	2.758,25 €	2.874,12 €	2.947,14 € ²⁾
	7	2.144,03 € ³⁾	2.375,78 €	2.526,44 €	2.642,36 €	2.729,26 €	2.810,40 €
	6	2.005,25 €	2.221,92 €	2.332,46 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.581,20 € ⁴⁾
	5	1.921,23 €	2.127,96 €	2.232,98 €	2.337,99 €	2.415,38 €	2.470,66 €
	4	1.826,17 € ⁵⁾	2.022,95 €	2.155,59 €	2.232,98 €	2.310,36 €	2.355,67 €
	3 ⁶⁾	1.796,34 €	1.989,77 €	2.045,07 €	2.133,49 €	2.199,83 €	2.260,62 €
	2	1.657,04 €	1.835,01 €	1.890,29 €	1.945,57 €	2.067,14 €	2.194,29 €
	1	- €	1.476,87 €	1.503,39 €	1.536,56 €	1.567,50 €	1.647,09 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.949,46 €	3.129,11 €	3.349,29 €	3.557,88 €
2)	2.993,51 €						
3)	2.201,96 €						
4)	2.641,97 €						
5)	1.881,44 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.770,10 €	1.828,76 €	1.868,44 €	1.897,78 €	1.918,47 €	1.949,53 €
	39 Std.	1.793,11 €	1.852,51 €	1.892,71 €	1.922,42 €	1.943,38 €	1.974,86 €
	40 Std.	1.839,07 €	1.900,02 €	1.941,24 €	1.971,71 €	1.993,21 €	2.025,48 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.766,49 €	4.172,12 €	4.693,64 €	4.925,43 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.766,49 €	4.270,63 €	4.502,41 €
			- €	- €	3.418,82 €	3.766,49 €	4.270,63 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.302,93 €	3.534,73 €	3.975,10 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.221,79 €	3.511,54 €	3.743,31 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.129,11 €	3.349,29 €	3.557,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.850,96 €	3.221,79 €	3.349,29 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.850,96 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.850,96 €	2.949,46 €	3.129,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.526,44 €	2.653,94 €	2.758,25 €	2.949,46 €	3.129,11 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.526,44 €	2.653,94 €	2.758,25 €	2.949,46 €	3.129,11 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.375,78 €	2.526,44 €	2.653,94 €	2.758,25 €	2.949,46 €	3.129,11 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.375,78 €	2.526,44 €	2.758,25 €	2.874,12 €	2.993,51 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.201,96 €	2.375,78 €	2.526,44 €	2.758,25 €	2.874,12 €	2.993,51 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.201,96 €	2.375,78 €	2.526,44 €	2.758,25 €	2.874,12 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.641,97 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.641,97 €
		2 ohne Aufstieg	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.770,10 €	1.828,75 €	1.868,44 €	1.897,78 €	1.918,47 €	1.949,53 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.793,10 €	1.852,51 €	1.892,71 €	1.922,42 €	1.943,38 €	1.974,85 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.839,07 €	1.900,02 €	1.941,24 €	1.971,71 €	1.993,21 €	2.025,48 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,41 €
Kr11b	21,87 €
Kr11a	20,67 €
Kr10a	19,35 €
Kr9d	18,64 €
Kr9c	17,99 €
Kr9b	17,17 €
Kr9a	16,89 €
Kr8a	16,14 €
Kr7a	15,47 €
Kr4a	13,67 €
Kr3a	11,39 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 98,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.020,55 €	4.460,80 €	4.624,70 €	5.210,10 €	5.655,00 €	5.947,71 €
	14	3.641,21 €	4.039,28 €	4.273,44 €	4.624,70 €	5.163,28 €	5.455,96 €
	13	3.356,71 €	3.723,17 €	3.922,22 €	4.308,55 €	4.847,14 €	5.069,61 €
	12	3.008,98 €	3.336,81 €	3.805,12 €	4.214,91 €	4.741,78 €	4.975,94 €
	11	2.903,60 €	3.219,75 €	3.453,88 €	3.805,12 €	4.314,43 €	4.548,59 €
	10	2.798,22 €	3.102,63 €	3.336,81 €	3.570,98 €	4.015,87 €	4.121,24 €
	9 ¹⁾	2.471,58 €	2.739,68 €	2.880,20 €	3.254,83 €	3.547,56 €	3.781,70 €
	8	2.313,52 €	2.564,06 €	2.681,16 €	2.786,54 €	2.903,60 €	2.977,37 € ²⁾
	7	2.166,02 € ³⁾	2.400,15 €	2.552,35 €	2.669,46 €	2.757,25 €	2.839,22 €
	6	2.005,25 €	2.221,92 €	2.332,46 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.581,20 € ⁴⁾
	5	1.921,23 €	2.127,96 €	2.232,98 €	2.337,99 €	2.415,38 €	2.470,66 €
	4	1.826,17 € ⁵⁾	2.022,95 €	2.155,59 €	2.232,98 €	2.310,36 €	2.355,67 €
	3 ⁶⁾	1.796,34 €	1.989,77 €	2.045,07 €	2.133,49 €	2.199,83 €	2.260,62 €
	2	1.657,04 €	1.835,01 €	1.890,29 €	1.945,57 €	2.067,14 €	2.194,29 €
	1	- €	1.476,87 €	1.503,39 €	1.536,56 €	1.567,50 €	1.647,09 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.979,71 €	3.161,20 €	3.383,64 €	3.594,37 €
2)	3.024,22 €						
3)	2.224,54 €						
4)	2.641,97 €						
5)	1.881,44 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.770,10 €	1.828,76 €	1.868,44 €	1.897,78 €	1.918,47 €	1.949,53 €
	39 Std.	1.793,11 €	1.852,51 €	1.892,71 €	1.922,42 €	1.943,38 €	1.974,86 €
	40 Std.	1.839,07 €	1.900,02 €	1.941,24 €	1.971,71 €	1.993,21 €	2.025,48 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 98,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.805,12 €	4.214,91 €	4.741,78 €	4.975,94 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.805,12 €	4.314,43 €	4.548,59 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.453,88 €	3.805,12 €	4.314,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.336,81 €	3.570,98 €	4.015,87 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.254,83 €	3.547,56 €	3.781,70 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.161,20 €	3.383,64 €	3.594,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.880,20 €	3.254,83 €	3.383,64 €	- €
			- €	- €	2.880,20 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.880,20 €	2.979,71 €	3.161,20 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.552,35 €	2.681,16 €	2.786,54 €	2.979,71 €	3.161,20 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.552,35 €	2.681,16 €	2.786,54 €	2.979,71 €	3.161,20 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.400,15 €	2.552,35 €	2.681,16 €	2.786,54 €	2.979,71 €	3.161,20 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.400,15 €	2.552,35 €	2.786,54 €	2.903,60 €	3.024,22 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.224,54 €	2.400,15 €	2.552,35 €	2.786,54 €	2.903,60 €	3.024,22 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.224,54 €	2.400,15 €	2.552,35 €	2.786,54 €	2.903,60 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.641,97 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.641,97 €
		2 ohne Aufstieg	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.770,10 €	1.828,75 €	1.868,44 €	1.897,78 €	1.918,47 €	1.949,53 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.793,10 €	1.852,51 €	1.892,71 €	1.922,42 €	1.943,38 €	1.974,85 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.839,07 €	1.900,02 €	1.941,24 €	1.971,71 €	1.993,21 €	2.025,48 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 98,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,65 €
Kr11b	22,09 €
Kr11a	20,88 €
Kr10a	19,55 €
Kr9d	18,83 €
Kr9c	18,17 €
Kr9b	17,35 €
Kr9a	17,06 €
Kr8a	16,30 €
Kr7a	15,63 €
Kr4a	13,67 €
Kr3a	11,39 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.755,24 €	4.166,43 €	4.319,52 €	4.866,28 €	5.281,83 €	5.555,22 €
	14	3.400,93 €	3.772,73 €	3.991,44 €	4.319,52 €	4.822,56 €	5.095,93 €
	13	3.135,20 €	3.477,48 €	3.663,39 €	4.024,23 €	4.527,27 €	4.735,07 €
	12	2.810,42 €	3.116,61 €	3.554,02 €	3.936,77 €	4.428,87 €	4.647,58 €
	11	2.711,99 €	3.007,28 €	3.225,96 €	3.554,02 €	4.029,72 €	4.248,43 €
	10	2.613,56 €	2.897,89 €	3.116,61 €	3.335,33 €	3.750,87 €	3.849,28 €
	9 ¹⁾	2.308,48 €	2.558,89 €	2.690,14 €	3.040,05 €	3.313,45 €	3.532,15 €
	8	2.160,85 €	2.394,86 €	2.504,23 €	2.602,65 €	2.711,99 €	2824,65 €²⁾
	7	2.023,08 € ³⁾	2.241,76 €	2.383,92 €	2.493,30 €	2.575,30 €	2.651,86 €
	6	1.929,78 €	2.138,30 €	2.244,68 €	2.345,75 €	2.414,91 €	2.484,05 € ⁴⁾
	5	1.848,93 €	2.047,88 €	2.148,94 €	2.250,00 €	2.324,48 €	2.377,67 €
	4	1757,44 € ⁵⁾	1.946,82 €	2.074,47 €	2.148,94 €	2.223,41 €	2.267,02 €
	3 ⁶⁾	1.728,74 €	1.914,89 €	1.968,11 €	2.053,20 €	2.117,04 €	2.175,54 €
	2	1.594,68 €	1.765,95 €	1.819,15 €	1.872,35 €	1.989,34 €	2.111,71 €
	1	- €	1.421,29 €	1.446,81 €	1.478,74 €	1.508,50 €	1.585,10 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	2.783,08 €	2.952,59 €	3.160,36 €	3.357,18 €
2)	2.824,65 €						
3)	2.077,75 €						
4)	2.542,54 €						
5)	1.810,63 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.725,62 €	1.782,80 €	1.821,48 €	1.850,07 €	1.870,25 €	1.900,53 €
	40 Std.	1.769,85 €	1.828,51 €	1.868,18 €	1.897,51 €	1.918,20 €	1.949,26 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.554,02 €	3.936,77 €	4.428,87 €	4.647,58 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.554,02 €	4.029,72 €	4.248,43 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.225,96 €	3.554,02 €	4.029,72 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.116,61 €	3.335,33 €	3.750,87 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.040,05 €	3.313,45 €	3.532,15 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	2.952,59 €	3.160,36 €	3.357,18 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.690,14 €	3.040,05 €	3.160,36 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.690,14 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.690,14 €	2.783,08 €	2.952,59 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.383,92 €	2.504,23 €	2.602,65 €	2.783,08 €	2.952,59 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.383,92 €	2.504,23 €	2.602,65 €	2.783,08 €	2.952,59 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.241,76 €	2.383,92 €	2.504,23 €	2.602,65 €	2.783,08 €	2.952,59 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.241,76 €	2.383,92 €	2.602,65 €	2.711,99 €	2.824,65 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.077,75 €	2.241,76 €	2.383,92 €	2.602,65 €	2.711,99 €	2.824,65 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.077,75 €	2.241,76 €	2.383,92 €	2.602,65 €	2.711,99 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.810,63 €	1.946,82 €	2.074,47 €	2.345,75 €	2.414,91 €	2.542,54 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.810,63 €	1.946,82 €	2.074,47 €	2.345,75 €	2.414,91 €	2.542,54 €
		2 ohne Aufstieg	1.810,63 €	1.946,82 €	2.074,47 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.725,61 €	1.782,80 €	1.821,48 €	1.850,07 €	1.870,25 €	1.900,52 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.769,85 €	1.828,51 €	1.868,18 €	1.897,51 €	1.918,20 €	1.949,26 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	22,09 €
Kr11b	20,64 €
Kr11a	19,50 €
Kr10a	18,26 €
Kr9d	17,59 €
Kr9c	16,97 €
Kr9b	16,20 €
Kr9a	15,93 €
Kr8a	15,23 €
Kr7a	14,60 €
Kr4a	13,16 €
Kr3a	10,96 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.918,51 €	4.347,58 €	4.507,32 €	5.077,86 €	5.511,48 €	5.796,75 €
	14	3.548,79 €	3.936,76 €	4.164,98 €	4.507,32 €	5.032,23 €	5.317,49 €
	13	3.271,52 €	3.628,68 €	3.822,67 €	4.199,19 €	4.724,11 €	4.940,94 €
	12	2.932,61 €	3.252,12 €	3.708,55 €	4.107,94 €	4.621,43 €	4.849,65 €
	11	2.829,91 €	3.138,03 €	3.366,22 €	3.708,55 €	4.204,92 €	4.433,15 €
	10	2.727,20 €	3.023,88 €	3.252,12 €	3.480,35 €	3.913,95 €	4.016,64 €
	9 ¹⁾	2.408,85 €	2.670,14 €	2.807,10 €	3.172,22 €	3.457,52 €	3.685,72 €
	8	2.254,80 €	2.498,99 €	2.613,11 €	2.715,81 €	2.829,91 €	2.901,80 € ²⁾
	7	2.111,04 € ³⁾	2.339,23 €	2.487,57 €	2.601,71 €	2.687,27 €	2.767,16 €
	6	2.005,25 €	2.221,92 €	2.332,46 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.581,20 € ⁴⁾
	5	1.921,23 €	2.127,96 €	2.232,98 €	2.337,99 €	2.415,38 €	2.470,66 €
	4	1.826,17 € ⁵⁾	2.022,95 €	2.155,59 €	2.232,98 €	2.310,36 €	2.355,67 €
	3 ⁶⁾	1.796,34 €	1.989,77 €	2.045,07 €	2.133,49 €	2.199,83 €	2.260,62 €
	2	1.657,04 €	1.835,01 €	1.890,29 €	1.945,57 €	2.067,14 €	2.194,29 €
	1	- €	1.476,87 €	1.503,39 €	1.536,56 €	1.567,50 €	1.647,09 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.904,09 €	3.080,97 €	3.297,76 €	3.503,15 €
2)	2.947,46 €						
3)	2.168,08 €						
4)	2.641,97 €						
5)	1.881,44 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.793,11 €	1.852,51 €	1.892,71 €	1.922,42 €	1.943,38 €	1.974,86 €
	40 Std.	1.839,07 €	1.900,02 €	1.941,24 €	1.971,71 €	1.993,21 €	2.025,48 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.708,55 €	4.107,94 €	4.621,43 €	4.849,65 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.708,55 €	4.204,92 €	4.433,15 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.366,22 €	3.708,55 €	4.204,92 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.252,12 €	3.480,35 €	3.913,95 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.172,22 €	3.457,52 €	3.685,72 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.080,97 €	3.297,76 €	3.503,15 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.807,10 €	3.172,22 €	3.297,76 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.807,10 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.807,10 €	2.904,09 €	3.080,97 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.487,57 €	2.613,11 €	2.715,81 €	2.904,09 €	3.080,97 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.487,57 €	2.613,11 €	2.715,81 €	2.904,09 €	3.080,97 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.339,23 €	2.487,57 €	2.613,11 €	2.715,81 €	2.904,09 €	3.080,97 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.339,23 €	2.487,57 €	2.715,81 €	2.829,91 €	2.947,46 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.168,08 €	2.339,23 €	2.487,57 €	2.715,81 €	2.829,91 €	2.947,46 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.168,08 €	2.339,23 €	2.487,57 €	2.715,81 €	2.829,91 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.641,97 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	2.437,48 €	2.509,34 €	2.641,97 €
		2 ohne Aufstieg	1.881,44 €	2.022,95 €	2.155,59 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.793,10 €	1.852,51 €	1.892,71 €	1.922,42 €	1.943,38 €	1.974,85 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.839,07 €	1.900,02 €	1.941,24 €	1.971,71 €	1.993,21 €	2.025,48 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,05 €
Kr11b	21,53 €
Kr11a	20,35 €
Kr10a	19,06 €
Kr9d	18,36 €
Kr9c	17,71 €
Kr9b	16,91 €
Kr9a	16,63 €
Kr8a	15,89 €
Kr7a	15,24 €
Kr4a	13,67 €
Kr3a	11,39 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost,
Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.095,34 €	3.198,50 €	3.611,23 €	3.920,75 €	4.385,06 €	4.668,80 €
S 17	2.785,80 €	3.069,53 €	3.404,86 €	3.611,23 €	4.023,92 €	4.266,40 €
S 16	2.713,58 €	3.002,48 €	3.229,46 €	3.508,04 €	3.817,57 €	4.003,30 €
S 15	2.610,39 €	2.888,97 €	3.095,34 €	3.332,64 €	3.714,40 €	3.879,47 €
S 14	2.579,44 €	2.785,80 €	3.043,75 €	3.250,08 €	3.508,04 €	3.688,60 €
S 13	2.579,44 €	2.785,80 €	3.043,75 €	3.250,08 €	3.508,04 €	3.637,00 €
S 12	2.476,27 €	2.734,21 €	2.981,84 €	3.198,50 €	3.466,75 €	3.580,25 €
S 11	2.373,09 €	2.682,63 €	2.816,75 €	3.146,92 €	3.404,86 €	3.559,63 €
S 10	2.311,18 €	2.558,81 €	2.682,63 €	3.043,75 €	3.332,64 €	3.569,94 €
S 9	2.300,86 €	2.476,27 €	2.631,03 €	2.914,77 €	3.146,92 €	3.368,75 €
S 8	2.207,99 €	2.373,09 €	2.579,44 €	2.873,50 €	3.141,75 €	3.353,26 €
S 7	2.140,93 €	2.347,29 €	2.512,39 €	2.677,47 €	2.801,29 €	2.981,84 €
S 6	2.104,82 €	2.311,18 €	2.476,27 €	2.641,34 €	2.790,95 €	2.955,01 €
S 5	2.104,82 €	2.311,18 €	2.465,95 €	2.548,48 €	2.661,99 €	2.858,03 €
S 4	1.908,79 €	2.166,73 €	2.300,86 €	2.414,37 €	2.486,58 €	2.579,44 €
S 3	1.805,61 €	2.022,29 €	2.166,73 €	2.311,18 €	2.352,46 €	2.393,73 €
S 2	1.728,22 €	1.826,26 €	1.898,47 €	1.981,02 €	2.063,55 €	2.146,10 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015
Tarifgebiet West,
Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.229,92 €	3.337,56 €	3.768,24 €	4.091,22 €	4.575,72 €	4.871,79 €
S 17	2.906,92 €	3.202,99 €	3.552,90 €	3.768,24 €	4.198,88 €	4.451,89 €
S 16	2.831,56 €	3.133,02 €	3.369,87 €	3.660,57 €	3.983,55 €	4.177,35 €
S 15	2.723,88 €	3.014,57 €	3.229,92 €	3.477,54 €	3.875,89 €	4.048,15 €
S 14	2.691,59 €	2.906,92 €	3.176,08 €	3.391,39 €	3.660,57 €	3.848,98 €
S 13	2.691,59 €	2.906,92 €	3.176,08 €	3.391,39 €	3.660,57 €	3.795,13 €
S 12	2.583,94 €	2.853,09 €	3.111,48 €	3.337,56 €	3.617,48 €	3.735,92 €
S 11	2.476,27 €	2.799,26 €	2.939,22 €	3.283,75 €	3.552,90 €	3.714,39 €
S 10	2.411,66 €	2.670,06 €	2.799,26 €	3.176,08 €	3.477,54 €	3.725,16 €
S 9	2.400,89 €	2.583,94 €	2.745,43 €	3.041,50 €	3.283,75 €	3.515,22 €
S 8	2.303,99 €	2.476,27 €	2.691,59 €	2.998,44 €	3.278,35 €	3.499,06 €
S 7	2.234,02 €	2.449,34 €	2.621,63 €	2.793,88 €	2.923,08 €	3.111,48 €
S 6	2.196,34 €	2.411,66 €	2.583,94 €	2.756,18 €	2.912,29 €	3.083,49 €
S 5	2.196,34 €	2.411,66 €	2.573,16 €	2.659,29 €	2.777,73 €	2.982,29 €
S 4	1.991,78 €	2.260,93 €	2.400,89 €	2.519,34 €	2.594,69 €	2.691,59 €
S 3	1.884,12 €	2.110,21 €	2.260,93 €	2.411,66 €	2.454,74 €	2.497,80 €
S 2	1.803,36 €	1.905,66 €	1.981,01 €	2.067,15 €	2.153,27 €	2.239,41 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet Ost
Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.162,63 €	3.268,03 €	3.689,74 €	4.005,99 €	4.480,39 €	4.770,29 €
S 17	2.846,36 €	3.136,26 €	3.478,88 €	3.689,74 €	4.111,40 €	4.359,15 €
S 16	2.772,57 €	3.067,75 €	3.299,66 €	3.584,30 €	3.900,56 €	4.090,33 €
S 15	2.667,14 €	2.951,77 €	3.162,63 €	3.405,09 €	3.795,15 €	3.963,81 €
S 14	2.635,52 €	2.846,36 €	3.109,91 €	3.320,74 €	3.584,30 €	3.768,79 €
S 13	2.635,52 €	2.846,36 €	3.109,91 €	3.320,74 €	3.584,30 €	3.716,06 €
S 12	2.530,10 €	2.793,65 €	3.046,66 €	3.268,03 €	3.542,12 €	3.658,09 €
S 11	2.424,68 €	2.740,95 €	2.877,99 €	3.215,34 €	3.478,88 €	3.637,01 €
S 10	2.361,42 €	2.614,43 €	2.740,95 €	3.109,91 €	3.405,09 €	3.647,55 €
S 9	2.350,87 €	2.530,10 €	2.688,23 €	2.978,14 €	3.215,34 €	3.441,99 €
S 8	2.255,99 €	2.424,68 €	2.635,52 €	2.935,97 €	3.210,05 €	3.426,16 €
S 7	2.187,47 €	2.398,32 €	2.567,01 €	2.735,67 €	2.862,19 €	3.046,66 €
S 6	2.150,58 €	2.361,42 €	2.530,10 €	2.698,76 €	2.851,62 €	3.019,25 €
S 5	2.150,58 €	2.361,42 €	2.519,56 €	2.603,88 €	2.719,86 €	2.920,16 €
S 4	1.950,28 €	2.213,83 €	2.350,87 €	2.466,85 €	2.540,63 €	2.635,52 €
S 3	1.844,86 €	2.066,25 €	2.213,83 €	2.361,42 €	2.403,60 €	2.445,77 €
S 2	1.765,79 €	1.865,96 €	1.939,74 €	2.024,08 €	2.108,41 €	2.192,76 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2015

Tarifgebiet West,
Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.297,21 €	3.407,10 €	3.846,75 €	4.176,46 €	4.671,04 €	4.973,28 €
S 17	2.967,48 €	3.269,72 €	3.626,92 €	3.846,75 €	4.286,35 €	4.544,64 €
S 16	2.890,55 €	3.198,29 €	3.440,07 €	3.736,83 €	4.066,54 €	4.264,38 €
S 15	2.780,63 €	3.077,38 €	3.297,21 €	3.549,99 €	3.956,64 €	4.132,48 €
S 14	2.747,67 €	2.967,48 €	3.242,25 €	3.462,05 €	3.736,83 €	3.929,16 €
S 13	2.747,67 €	2.967,48 €	3.242,25 €	3.462,05 €	3.736,83 €	3.874,19 €
S 12	2.637,77 €	2.912,53 €	3.176,31 €	3.407,10 €	3.692,85 €	3.813,75 €
S 11	2.527,86 €	2.857,58 €	3.000,46 €	3.352,16 €	3.626,92 €	3.791,78 €
S 10	2.461,91 €	2.725,68 €	2.857,58 €	3.242,25 €	3.549,99 €	3.802,76 €
S 9	2.450,91 €	2.637,77 €	2.802,62 €	3.104,87 €	3.352,16 €	3.588,46 €
S 8	2.351,99 €	2.527,86 €	2.747,67 €	3.060,90 €	3.346,65 €	3.571,95 €
S 7	2.280,56 €	2.500,37 €	2.676,24 €	2.852,08 €	2.983,98 €	3.176,31 €
S 6	2.242,09 €	2.461,91 €	2.637,77 €	2.813,60 €	2.972,97 €	3.147,73 €
S 5	2.242,09 €	2.461,91 €	2.626,77 €	2.714,69 €	2.835,60 €	3.044,42 €
S 4	2.033,27 €	2.308,04 €	2.450,91 €	2.571,82 €	2.648,74 €	2.747,67 €
S 3	1.923,37 €	2.154,18 €	2.308,04 €	2.461,91 €	2.505,88 €	2.549,84 €
S 2	1.840,93 €	1.945,36 €	2.022,28 €	2.110,21 €	2.198,13 €	2.286,07 €

SR Berlin

gültig ab 1. Januar 2015

VG	Regelvergütung												
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
1	4.189,98 €	4.376,38 €	4.562,81 €	4.749,23 €	4.935,67 €	5.122,11 €	5.308,50 €	5.494,94 €	5.681,35 €	5.867,78 €	6.054,22 €	6.240,61 €	6.427,01 €
1a	3.920,86 €	4.065,74 €	4.210,58 €	4.355,43 €	4.500,30 €	4.645,19 €	4.790,08 €	4.934,89 €	5.079,75 €	5.224,62 €	5.369,52 €	5.514,34 €	5.653,27 €
1b	3.569,09 €	3.708,36 €	3.847,64 €	3.986,90 €	4.126,16 €	4.265,42 €	4.404,69 €	4.543,96 €	4.683,23 €	4.822,47 €	4.961,74 €	5.101,00 €	5.239,94 €
2	3.330,76 €	3.458,68 €	3.586,65 €	3.714,52 €	3.842,45 €	3.970,39 €	4.098,26 €	4.226,21 €	4.354,11 €	4.482,08 €	4.609,98 €	4.737,84 €	- €
3	2.981,07 €	3.090,11 €	3.199,15 €	3.308,20 €	3.417,25 €	3.526,30 €	3.635,34 €	3.744,37 €	3.853,41 €	3.962,47 €	4.071,55 €	4.180,61 €	4.284,31 €
4a	2.773,51 €	2.873,29 €	2.973,07 €	3.072,84 €	3.172,63 €	3.272,40 €	3.372,18 €	3.471,97 €	3.571,75 €	3.671,53 €	3.771,29 €	3.871,11 €	3.969,49 €
4b	2.601,15 €	2.680,35 €	2.759,47 €	2.838,64 €	2.917,72 €	2.996,90 €	3.076,03 €	3.155,20 €	3.234,35 €	3.313,50 €	3.392,67 €	3.471,79 €	3.482,33 €
5b	2.388,19 €	2.450,90 €	2.513,56 €	2.581,32 €	2.650,87 €	2.720,48 €	2.790,06 €	2.859,66 €	2.929,24 €	2.998,83 €	3.068,45 €	3.138,04 €	3.142,86 €
5c	2.257,71 €	2.314,23 €	2.370,80 €	2.430,15 €	2.489,50 €	2.551,33 €	2.617,19 €	2.683,09 €	2.748,92 €	2.814,78 €	2.879,78 €	- €	- €
6b	2.176,18 €	2.219,87 €	2.263,51 €	2.307,20 €	2.350,83 €	2.395,81 €	2.441,67 €	2.487,53 €	2.534,19 €	2.585,07 €	2.635,97 €	2.675,79 €	- €
7	2.069,05 €	2.104,51 €	2.139,99 €	2.175,44 €	2.210,92 €	2.246,39 €	2.281,83 €	2.317,34 €	2.352,79 €	2.389,22 €	2.426,49 €	2.453,36 €	- €
8	1.968,00 €	2.000,42 €	2.032,88 €	2.065,31 €	2.097,76 €	2.130,18 €	2.162,65 €	2.195,07 €	2.227,51 €	2.251,61 €	- €	- €	- €
9a	1.843,81 €	1.875,00 €	1.906,16 €	1.937,34 €	1.968,47 €	1.999,63 €	2.030,78 €	2.061,95 €	2.093,01 €	- €	- €	- €	- €
9	1.800,12 €	1.828,55 €	1.856,99 €	1.885,39 €	1.913,84 €	1.942,29 €	1.970,73 €	1.999,16 €	2.023,20 €	- €	- €	- €	- €
10	1.664,76 €	1.693,19 €	1.721,66 €	1.750,05 €	1.778,51 €	1.806,94 €	1.835,38 €	1.863,83 €	1.892,23 €	- €	- €	- €	- €

Anhang
H-Gruppen

gültig ab 1. Januar 2015

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
9	2.635,03 €	2.676,27 €	2.718,16 €	2.760,74 €	2.804,02 €	2.847,95 €	2.892,61 €	2.938,00 €
8a	2.579,50 €	2.619,87 €	2.660,87 €	2.702,53 €	2.744,86 €	2.787,88 €	2.831,57 €	2.875,98 €
8	2.523,99 €	2.565,73 €	2.603,56 €	2.644,30 €	2.685,71 €	2.727,79 €	2.770,58 €	2.813,94 €
7a	2.470,89 €	2.509,50 €	2.548,76 €	2.588,60 €	2.629,12 €	2.670,25 €	2.712,08 €	2.754,57 €
7	2.417,74 €	2.455,53 €	2.493,89 €	2.532,88 €	2.572,50 €	2.612,76 €	2.653,65 €	2.695,20 €
6a	2.366,91 €	2.403,87 €	2.441,42 €	2.479,56 €	2.518,35 €	2.557,72 €	2.597,72 €	2.638,39 €
6	2.316,09 €	2.352,22 €	2.388,94 €	2.426,26 €	2.464,16 €	2.502,68 €	2.541,81 €	2.581,60 €
5a	2.267,42 €	2.302,80 €	2.338,74 €	2.375,25 €	2.412,34 €	2.450,05 €	2.488,33 €	2.527,24 €
5	2.218,78 €	2.253,37 €	2.288,54 €	2.324,24 €	2.360,50 €	2.397,38 €	2.434,83 €	2.472,87 €
4a	2.172,25 €	2.206,08 €	2.240,48 €	2.275,40 €	2.310,91 €	2.346,97 €	2.383,61 €	2.420,86 €
4	2.125,69 €	2.158,81 €	2.192,43 €	2.226,60 €	2.261,31 €	2.296,58 €	2.332,40 €	2.368,82 €
3a	2.081,16 €	2.113,53 €	2.146,45 €	2.179,87 €	2.213,85 €	2.248,36 €	2.283,43 €	2.319,05 €
3	2.036,60 €	2.068,27 €	2.100,46 €	2.133,15 €	2.166,39 €	2.200,13 €	2.234,44 €	2.269,25 €
2a	1.993,98 €	2.024,96 €	2.056,47 €	2.088,44 €	2.120,95 €	2.153,99 €	2.187,53 €	2.221,64 €
2	1.951,35 €	1.981,64 €	2.012,46 €	2.043,75 €	2.075,53 €	2.107,84 €	2.140,67 €	2.173,99 €
1a	1.910,55 €	1.940,21 €	1.970,37 €	2.000,95 €	2.032,08 €	2.063,68 €	2.095,78 €	2.128,40 €
1	1.869,77 €	1.898,76 €	1.928,23 €	1.958,17 €	1.988,59 €	2.019,51 €	2.050,93 €	2.082,82 €

Anhang
Anlage 3 – Regelvergütung

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

VG 1 bis 8: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
VG 9a bis 12: 88,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.017,43 €	4.369,26 €	4.721,10 €	4.905,70 €	5.090,25 €	5.274,76 €	5.459,33 €	5.643,88 €	5.828,39 €	6.012,97 €	6.197,52 €	6.366,49 €
1a	3.719,06 €	4.022,64 €	4.326,17 €	4.495,19 €	4.664,22 €	4.833,23 €	5.002,30 €	5.171,28 €	5.340,36 €	5.509,33 €	5.678,36 €	5.754,24 €
1b	3.448,30 €	3.708,70 €	3.969,17 €	4.134,71 €	4.300,32 €	4.465,88 €	4.631,44 €	4.797,02 €	4.962,57 €	5.128,17 €	5.197,15 €	- €
2	3.281,85 €	3.504,30 €	3.726,80 €	3.864,76 €	4.002,74 €	4.140,76 €	4.278,75 €	4.416,73 €	4.554,67 €	4.692,64 €	4.780,66 €	- €
3	2.987,17 €	3.178,61 €	3.370,04 €	3.495,97 €	3.621,87 €	3.747,79 €	3.873,66 €	3.999,56 €	4.125,50 €	4.251,41 €	4.270,37 €	- €
4a	2.787,36 €	2.947,47 €	3.111,33 €	3.221,75 €	3.332,13 €	3.442,49 €	3.552,87 €	3.663,28 €	3.773,65 €	3.878,87 €	- €	- €
4b	2.608,15 €	2.742,14 €	2.876,10 €	2.971,64 €	3.068,21 €	3.164,79 €	3.261,40 €	3.357,99 €	3.454,59 €	3.530,44 €	- €	- €
5b	2.449,04 €	2.557,97 €	2.671,84 €	2.755,54 €	2.835,93 €	2.916,48 €	2.999,25 €	3.082,02 €	3.164,79 €	3.219,98 €	- €	- €
5c	2.281,72 €	2.366,29 €	2.453,75 €	2.526,86 €	2.603,89 €	2.680,90 €	2.757,94 €	2.834,95 €	2.903,59 €	- €	- €	- €
6b	2.165,29 €	2.235,71 €	2.306,14 €	2.355,72 €	2.406,97 €	2.458,30 €	2.511,80 €	2.568,70 €	2.625,66 €	2.667,51 €	- €	- €
7	2.060,39 €	2.119,35 €	2.178,25 €	2.219,90 €	2.261,55 €	2.303,22 €	2.345,14 €	2.388,88 €	2.432,65 €	2.459,84 €	- €	- €
8	1.964,15 €	2.013,02 €	2.061,88 €	2.093,49 €	2.122,22 €	2.150,93 €	2.179,67 €	2.208,41 €	2.237,13 €	2.265,89 €	2.293,17 €	- €
9a	1.819,01 €	1.854,27 €	1.889,52 €	1.916,90 €	1.944,28 €	1.971,69 €	1.999,10 €	2.026,52 €	2.053,88 €	- €	- €	- €
9	1.777,82 €	1.816,28 €	1.854,78 €	1.883,65 €	1.909,74 €	1.935,88 €	1.961,96 €	1.988,09 €	- €	- €	- €	- €
10	1.650,23 €	1.681,85 €	1.713,48 €	1.742,33 €	1.768,42 €	1.794,52 €	1.820,65 €	1.846,77 €	1.864,65 €	- €	- €	- €
11	1.546,28 €	1.585,64 €	1.610,38 €	1.629,65 €	1.648,85 €	1.668,12 €	1.687,33 €	1.706,60 €	1.725,84 €	- €	- €	- €
12	1.481,22 €	1.505,94 €	1.530,70 €	1.549,91 €	1.569,17 €	1.588,39 €	1.607,65 €	1.626,88 €	1.646,12 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West

entspricht in

VG 1 bis 8: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
VG 9a bis 12: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.192,10 €	4.559,23 €	4.926,36 €	5.118,99 €	5.311,56 €	5.504,09 €	5.696,69 €	5.889,26 €	6.081,80 €	6.274,41 €	6.466,98 €	6.643,30 €
1a	3.880,76 €	4.197,53 €	4.514,27 €	4.690,64 €	4.867,01 €	5.043,37 €	5.219,79 €	5.396,12 €	5.572,55 €	5.748,86 €	5.925,24 €	6.004,43 €
1b	3.598,22 €	3.869,95 €	4.141,74 €	4.314,48 €	4.487,29 €	4.660,05 €	4.832,80 €	5.005,58 €	5.178,34 €	5.351,14 €	5.423,12 €	- €
2	3.424,54 €	3.656,66 €	3.888,84 €	4.032,80 €	4.176,77 €	4.320,80 €	4.464,78 €	4.608,76 €	4.752,70 €	4.896,67 €	4.988,52 €	- €
3	3.117,04 €	3.316,81 €	3.516,57 €	3.647,97 €	3.779,34 €	3.910,74 €	4.042,08 €	4.173,46 €	4.304,87 €	4.436,26 €	4.456,04 €	- €
4a	2.908,55 €	3.075,62 €	3.246,60 €	3.361,82 €	3.477,00 €	3.592,17 €	3.707,34 €	3.822,56 €	3.937,72 €	4.047,51 €	- €	- €
4b	2.721,55 €	2.861,37 €	3.001,15 €	3.100,84 €	3.201,61 €	3.302,39 €	3.403,20 €	3.503,99 €	3.604,79 €	3.683,94 €	- €	- €
5b	2.555,52 €	2.669,18 €	2.788,00 €	2.875,34 €	2.959,23 €	3.043,29 €	3.129,65 €	3.216,02 €	3.302,39 €	3.359,98 €	- €	- €
5c	2.380,92 €	2.469,17 €	2.560,44 €	2.636,73 €	2.717,11 €	2.797,46 €	2.877,85 €	2.958,21 €	3.029,84 €	- €	- €	- €
6b	2.259,44 €	2.332,92 €	2.406,40 €	2.458,14 €	2.511,62 €	2.565,18 €	2.621,01 €	2.680,38 €	2.739,82 €	2.783,49 €	- €	- €
7	2.149,97 €	2.211,49 €	2.272,95 €	2.316,41 €	2.359,88 €	2.403,36 €	2.447,10 €	2.492,75 €	2.538,42 €	2.566,79 €	- €	- €
8	2.049,55 €	2.100,55 €	2.151,52 €	2.184,51 €	2.214,49 €	2.244,45 €	2.274,44 €	2.304,43 €	2.334,39 €	2.364,40 €	2.392,88 €	- €
9a	1.901,70 €	1.938,56 €	1.975,41 €	2.004,04 €	2.032,66 €	2.061,32 €	2.089,97 €	2.118,63 €	2.147,24 €	- €	- €	- €
9	1.858,63 €	1.898,83 €	1.939,08 €	1.969,27 €	1.996,55 €	2.023,87 €	2.051,14 €	2.078,45 €	- €	- €	- €	- €
10	1.725,24 €	1.758,29 €	1.791,37 €	1.821,53 €	1.848,80 €	1.876,09 €	1.903,41 €	1.930,71 €	1.949,41 €	- €	- €	- €
11	1.616,57 €	1.657,71 €	1.683,58 €	1.703,72 €	1.723,79 €	1.743,94 €	1.764,03 €	1.784,17 €	1.804,29 €	- €	- €	- €
12	1.548,54 €	1.574,39 €	1.600,28 €	1.620,36 €	1.640,50 €	1.660,59 €	1.680,73 €	1.700,83 €	1.720,94 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 3a – Regelvergütung

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost

Entspricht 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.247,47 €	4.373,53 €	4.499,58 €	4.597,65 €	4.695,70 €	4.793,76 €	4.891,80 €	4.989,87 €	5.087,91 €
Kr 13	3.800,04 €	3.926,09 €	4.052,18 €	4.150,22 €	4.248,25 €	4.346,31 €	4.444,38 €	4.542,42 €	4.640,49 €
Kr 12	3.503,52 €	3.620,95 €	3.738,33 €	3.829,61 €	3.920,94 €	4.012,24 €	4.103,55 €	4.194,84 €	4.286,19 €
Kr 11	3.304,05 €	3.416,72 €	3.529,41 €	3.617,06 €	3.704,69 €	3.792,33 €	3.879,95 €	3.967,59 €	4.055,23 €
Kr 10	3.113,29 €	3.217,84 €	3.322,38 €	3.403,67 €	3.484,99 €	3.566,25 €	3.647,56 €	3.728,85 €	3.810,17 €
Kr 9	2.938,21 €	3.034,85 €	3.131,55 €	3.206,74 €	3.281,94 €	3.357,15 €	3.432,34 €	3.507,53 €	3.582,71 €
Kr 8	2.779,46 €	2.866,40 €	2.954,64 €	3.024,32 €	3.094,01 €	3.163,67 €	3.233,31 €	3.303,00 €	3.372,65 €
Kr 7	2.635,06 €	2.715,40 €	2.795,71 €	2.858,19 €	2.920,96 €	2.985,32 €	3.049,66 €	3.114,02 €	3.178,34 €
Kr 6	2.465,26 €	2.538,88 €	2.612,49 €	2.669,72 €	2.726,99 €	2.784,25 €	2.841,50 €	2.898,75 €	2.957,37 €
Kr 5a	2.385,39 €	2.454,21 €	2.523,03 €	2.576,56 €	2.630,06 €	2.683,61 €	2.737,15 €	2.790,67 €	2.844,18 €
Kr 5	2.330,53 €	2.395,66 €	2.460,78 €	2.511,41 €	2.562,08 €	2.612,71 €	2.663,33 €	2.713,98 €	2.764,65 €
Kr 4	2.231,40 €	2.289,28 €	2.347,17 €	2.392,17 €	2.437,19 €	2.482,21 €	2.527,23 €	2.572,26 €	2.617,25 €
Kr 3	2.139,45 €	2.188,63 €	2.237,83 €	2.276,08 €	2.314,32 €	2.352,59 €	2.390,83 €	2.429,09 €	2.467,34 €
Kr 2	1.981,01 €	2.024,09 €	2.067,21 €	2.100,76 €	2.134,26 €	2.167,81 €	2.201,31 €	2.234,85 €	2.268,38 €
Kr 1	1.901,97 €	1.940,35 €	1.978,73 €	2.008,55 €	2.038,39 €	2.068,23 €	2.098,07 €	2.127,88 €	2.157,73 €

Anlage 3a – Regelvergütung

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West

Entspricht 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.432,15 €	4.563,69 €	4.695,22 €	4.797,55 €	4.899,86 €	5.002,19 €	5.104,48 €	5.206,82 €	5.309,13 €
Kr 13	3.965,26 €	4.096,79 €	4.228,36 €	4.330,67 €	4.432,95 €	4.535,28 €	4.637,62 €	4.739,91 €	4.842,25 €
Kr 12	3.655,84 €	3.778,38 €	3.900,86 €	3.996,12 €	4.091,41 €	4.186,68 €	4.281,96 €	4.377,23 €	4.472,54 €
Kr 11	3.447,71 €	3.565,28 €	3.682,86 €	3.774,33 €	3.865,77 €	3.957,22 €	4.048,65 €	4.140,10 €	4.231,55 €
Kr 10	3.248,65 €	3.357,74 €	3.466,83 €	3.551,65 €	3.636,51 €	3.721,31 €	3.806,15 €	3.890,98 €	3.975,83 €
Kr 9	3.065,96 €	3.166,80 €	3.267,71 €	3.346,17 €	3.424,64 €	3.503,12 €	3.581,57 €	3.660,03 €	3.738,48 €
Kr 8	2.900,30 €	2.991,02 €	3.083,11 €	3.155,81 €	3.228,53 €	3.301,22 €	3.373,89 €	3.446,61 €	3.519,28 €
Kr 7	2.749,63 €	2.833,46 €	2.917,26 €	2.982,46 €	3.047,96 €	3.115,11 €	3.182,26 €	3.249,41 €	3.316,53 €
Kr 6	2.572,44 €	2.649,26 €	2.726,07 €	2.785,80 €	2.845,56 €	2.905,31 €	2.965,05 €	3.024,79 €	3.085,95 €
Kr 5a	2.489,10 €	2.560,92 €	2.632,72 €	2.688,59 €	2.744,41 €	2.800,29 €	2.856,15 €	2.912,01 €	2.967,84 €
Kr 5	2.431,86 €	2.499,82 €	2.567,77 €	2.620,60 €	2.673,48 €	2.726,30 €	2.779,12 €	2.831,98 €	2.884,85 €
Kr 4	2.328,42 €	2.388,82 €	2.449,22 €	2.496,18 €	2.543,16 €	2.590,13 €	2.637,11 €	2.684,09 €	2.731,05 €
Kr 3	2.232,47 €	2.283,79 €	2.335,12 €	2.375,04 €	2.414,95 €	2.454,87 €	2.494,78 €	2.534,70 €	2.574,61 €
Kr 2	2.067,14 €	2.112,10 €	2.157,09 €	2.192,10 €	2.227,06 €	2.262,07 €	2.297,02 €	2.332,02 €	2.367,00 €
Kr 1	1.984,67 €	2.024,72 €	2.064,76 €	2.095,88 €	2.127,01 €	2.158,16 €	2.189,29 €	2.220,39 €	2.251,55 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.908,06 €	4.335,99 €	4.495,30 €	5.064,32 €	5.496,78 €	5.781,29 €
	14	3.539,33 €	3.926,26 €	4.153,87 €	4.495,30 €	5.018,82 €	5.303,31 €
	13	3.262,79 €	3.619,00 €	3.812,48 €	4.188,00 €	4.711,51 €	4.927,76 €
	12	2.925,77 €	3.243,44 €	3.698,65 €	4.096,98 €	4.609,11 €	4.836,72 €
	11	2.826,33 €	3.129,66 €	3.357,25 €	3.698,65 €	4.193,71 €	4.421,33 €
	10	2.726,87 €	3.015,82 €	3.243,44 €	3.471,07 €	3.903,51 €	4.005,93 €
	9 ¹⁾	2.418,63 €	2.671,63 €	2.804,23 €	3.163,77 €	3.448,30 €	3.675,89 €
	8	2.269,46 €	2.505,89 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.826,33 €	2.895,94 € ²⁾
	7	2.130,26 € ³⁾	2.351,22 €	2.494,85 €	2.605,36 €	2.688,22 €	2.765,56 €
	6	1.989,84 €	2.195,99 €	2.301,16 €	2.401,08 €	2.469,45 €	2.537,81 € ⁴⁾
	5	1.909,91 €	2.106,60 €	2.206,51 €	2.306,43 €	2.380,05 €	2.432,64 €
	4	1.819,46 € ⁵⁾	2.006,68 €	2.132,89 €	2.206,51 €	2.280,14 €	2.323,24 €
	3 ⁶⁾	1.791,09 €	1.975,11 €	2.027,73 €	2.111,85 €	2.174,97 €	2.232,81 €
	2	1.658,55 €	1.827,88 €	1.880,47 €	1.933,07 €	2.048,73 €	2.169,70 €
	1	- €	1.487,14 €	1.512,38 €	1.543,94 €	1.573,36 €	1.649,09 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.898,15 €	3.072,75 €	3.288,97 €	3.493,81 €
2)	2.940,14 €						
3)	2.185,49 €						
4)	2.595,63 €						
5)	1.872,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.766,12 €	1.821,94 €	1.859,68 €	1.887,59 €	1.907,29 €	1.936,84 €
	39 Std.	1.788,01 €	1.844,53 €	1.882,77 €	1.911,04 €	1.930,99 €	1.960,93 €
	40 Std.	1.831,74 €	1.889,72 €	1.928,94 €	1.957,94 €	1.978,40 €	2.009,09 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.698,65 €	4.096,98 €	4.609,11 €	4.836,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.698,65 €	4.193,71 €	4.421,33 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.357,25 €	3.698,65 €	4.193,71 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.243,44 €	3.471,07 €	3.903,51 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.163,77 €	3.448,30 €	3.675,89 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.072,75 €	3.288,97 €	3.493,81 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.804,23 €	3.163,77 €	3.288,97 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.804,23 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.804,23 €	2.898,15 €	3.072,75 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.494,85 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.898,15 €	3.072,75 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.494,85 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.898,15 €	3.072,75 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.351,22 €	2.494,85 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.898,15 €	3.072,75 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.351,22 €	2.494,85 €	2.715,85 €	2.826,33 €	2.940,14 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.185,49 €	2.351,22 €	2.494,85 €	2.715,85 €	2.826,33 €	2.940,14 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.185,49 €	2.351,22 €	2.494,85 €	2.715,85 €	2.826,33 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.872,05 €	2.006,68 €	2.132,89 €	2.401,08 €	2.469,45 €	2.595,63 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.872,05 €	2.006,68 €	2.132,89 €	2.401,08 €	2.469,45 €	2.595,63 €
		2 ohne Aufstieg	1.872,05 €	2.006,68 €	2.132,89 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.766,12 €	1.821,93 €	1.859,68 €	1.887,59 €	1.907,29 €	1.936,84 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.788,00 €	1.844,53 €	1.882,77 €	1.911,04 €	1.930,99 €	1.960,92 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.831,74 €	1.889,72 €	1.928,94 €	1.957,94 €	1.978,40 €	2.009,09 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	22,99 €
Kr11b	21,48 €
Kr11a	20,30 €
Kr10a	19,01 €
Kr9d	18,31 €
Kr9c	17,66 €
Kr9b	16,86 €
Kr9a	16,59 €
Kr8a	15,85 €
Kr7a	15,19 €
Kr4a	13,39 €
Kr3a	11,16 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.075,25 €	4.521,48 €	4.687,61 €	5.280,98 €	5.731,94 €	6.028,62 €
	14	3.690,75 €	4.094,23 €	4.331,57 €	4.687,61 €	5.233,53 €	5.530,19 €
	13	3.402,38 €	3.773,83 €	3.975,58 €	4.367,16 €	4.913,07 €	5.138,57 €
	12	3.050,94 €	3.382,20 €	3.856,89 €	4.272,26 €	4.806,29 €	5.043,64 €
	11	2.947,24 €	3.263,55 €	3.500,87 €	3.856,89 €	4.373,12 €	4.610,47 €
	10	2.843,53 €	3.144,84 €	3.382,20 €	3.619,56 €	4.070,51 €	4.177,31 €
	9 ¹⁾	2.522,10 €	2.785,93 €	2.924,20 €	3.299,12 €	3.595,82 €	3.833,14 €
	8	2.366,55 €	2.613,10 €	2.728,34 €	2.832,03 €	2.947,24 €	3.019,83 € ²⁾
	7	2.221,39 € ³⁾	2.451,80 €	2.601,58 €	2.716,82 €	2.803,22 €	2.883,87 €
	6	2.079,28 €	2.294,68 €	2.404,58 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.651,87 € ⁴⁾
	5	1.995,75 €	2.201,28 €	2.305,68 €	2.410,09 €	2.487,02 €	2.541,97 €
	4	1.901,24 € ⁵⁾	2.096,87 €	2.228,75 €	2.305,68 €	2.382,61 €	2.427,65 €
	3 ⁶⁾	1.871,59 €	2.063,88 €	2.118,87 €	2.206,77 €	2.272,72 €	2.333,16 €
	2	1.733,09 €	1.910,03 €	1.964,99 €	2.019,95 €	2.140,80 €	2.267,22 €
	1	- €	1.553,97 €	1.580,35 €	1.613,33 €	1.644,07 €	1.723,21 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.022,14 €	3.204,20 €	3.429,67 €	3.643,27 €
2)	3.065,93 €						
3)	2.278,98 €						
4)	2.712,29 €						
5)	1.956,19 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.845,49 €	1.903,82 €	1.943,26 €	1.972,43 €	1.993,01 €	2.023,88 €
	39 Std.	1.868,37 €	1.927,43 €	1.967,39 €	1.996,93 €	2.017,77 €	2.049,06 €
	40 Std.	1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.856,89 €	4.272,26 €	4.806,29 €	5.043,64 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.856,89 €	4.373,12 €	4.610,47 €
			- €	- €	3.500,87 €	3.856,89 €	4.373,12 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	3.382,20 €	3.619,56 €	4.070,51 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
			- €	- €	3.299,12 €	3.595,82 €	3.833,14 €	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
			- €	- €	3.204,20 €	3.429,67 €	3.643,27 €	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	2.924,20 €	3.299,12 €	3.429,67 €	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,20 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	2.924,20 €	3.022,14 €	3.204,20 €	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	2.601,58 €	2.728,34 €	2.832,03 €	3.022,14 €	3.204,20 €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.601,58 €	2.728,34 €	2.832,03 €	3.022,14 €	3.204,20 €
			- €	2.601,58 €	2.728,34 €	2.832,03 €	3.022,14 €	3.204,20 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	2.451,80 €	2.601,58 €	2.728,34 €	2.832,03 €	3.022,14 €	3.204,20 €
			- €	2.451,80 €	2.601,58 €	2.832,03 €	2.947,24 €	3.065,93 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.451,80 €	2.601,58 €	2.832,03 €	2.947,24 €	3.065,93 €
			2.278,98 €	2.451,80 €	2.601,58 €	2.832,03 €	2.947,24 €	3.065,93 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.278,98 €	2.451,80 €	2.601,58 €	2.832,03 €	2.947,24 €	3.065,93 €
			2.278,98 €	2.451,80 €	2.601,58 €	2.832,03 €	2.947,24 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
			1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
			1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.845,49 €	1.903,81 €	1.943,26 €	1.972,43 €	1.993,01 €	2.023,88 €
			1.868,36 €	1.927,43 €	1.967,39 €	1.996,93 €	2.017,77 €	2.049,05 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €
			1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,98 €
Kr11b	22,40 €
Kr11a	21,17 €
Kr10a	19,82 €
Kr9d	19,09 €
Kr9c	18,42 €
Kr9b	17,58 €
Kr9a	17,30 €
Kr8a	16,53 €
Kr7a	15,84 €
Kr4a	14,00 €
Kr3a	11,66 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.137,94 €	4.591,05 €	4.759,73 €	5.362,23 €	5.820,12 €	6.121,37 €
	14	3.747,53 €	4.157,22 €	4.398,21 €	4.759,73 €	5.314,04 €	5.615,27 €
	13	3.454,72 €	3.831,88 €	4.036,74 €	4.434,35 €	4.988,66 €	5.217,63 €
	12	3.097,88 €	3.434,23 €	3.916,22 €	4.337,98 €	4.880,23 €	5.121,23 €
	11	2.992,58 €	3.313,76 €	3.554,73 €	3.916,22 €	4.440,40 €	4.681,40 €
	10	2.887,28 €	3.193,23 €	3.434,23 €	3.675,25 €	4.133,13 €	4.241,58 €
	9 ¹⁾	2.560,90 €	2.828,79 €	2.969,19 €	3.349,87 €	3.651,14 €	3.892,12 €
	8	2.402,96 €	2.653,30 €	2.770,32 €	2.875,60 €	2.992,58 €	3.066,29 € ²⁾
	7	2.255,57 € ³⁾	2.489,52 €	2.641,61 €	2.758,62 €	2.846,35 €	2.928,24 €
	6	2.079,28 €	2.294,68 €	2.404,58 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.651,87 € ⁴⁾
	5	1.995,75 €	2.201,28 €	2.305,68 €	2.410,09 €	2.487,02 €	2.541,97 €
	4	1.901,24 € ⁵⁾	2.096,87 €	2.228,75 €	2.305,68 €	2.382,61 €	2.427,65 €
	3 ⁶⁾	1.871,59 €	2.063,88 €	2.118,87 €	2.206,77 €	2.272,72 €	2.333,16 €
	2	1.733,09 €	1.910,03 €	1.964,99 €	2.019,95 €	2.140,80 €	2.267,22 €
	1	- €	1.553,97 €	1.580,35 €	1.613,33 €	1.644,07 €	1.723,21 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.068,63 €	3.253,50 €	3.482,43 €	3.699,32 €
2)	3.113,09 €						
3)	2.314,05 €						
4)	2.712,29 €						
5)	1.956,19 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.845,49 €	1.903,82 €	1.943,26 €	1.972,43 €	1.993,01 €	2.023,88 €
	39 Std.	1.868,37 €	1.927,43 €	1.967,39 €	1.996,93 €	2.017,77 €	2.049,06 €
	40 Std.	1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.916,22 €	4.337,98 €	4.880,23 €	5.121,23 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.916,22 €	4.440,40 €	4.681,40 €
			- €	- €	3.554,73 €	3.916,22 €	4.440,40 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.434,23 €	3.675,25 €	4.133,13 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.349,87 €	3.651,14 €	3.892,12 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.253,50 €	3.482,43 €	3.699,32 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.969,19 €	3.349,87 €	3.482,43 €	- €
			- €	- €	2.969,19 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.969,19 €	3.068,63 €	3.253,50 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.641,61 €	2.770,32 €	2.875,60 €	3.068,63 €	3.253,50 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.641,61 €	2.770,32 €	2.875,60 €	3.068,63 €	3.253,50 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.489,52 €	2.641,61 €	2.770,32 €	2.875,60 €	3.068,63 €	3.253,50 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.489,52 €	2.641,61 €	2.875,60 €	2.992,58 €	3.113,09 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.314,05 €	2.489,52 €	2.641,61 €	2.875,60 €	2.992,58 €	3.113,09 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.314,05 €	2.489,52 €	2.641,61 €	2.875,60 €	2.992,58 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
		2 ohne Aufstieg	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.845,49 €	1.903,81 €	1.943,26 €	1.972,43 €	1.993,01 €	2.023,88 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.868,36 €	1.927,43 €	1.967,39 €	1.996,93 €	2.017,77 €	2.049,05 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,34 €
Kr11b	22,74 €
Kr11a	21,49 €
Kr10a	20,13 €
Kr9d	19,38 €
Kr9c	18,70 €
Kr9b	17,85 €
Kr9a	17,56 €
Kr8a	16,78 €
Kr7a	16,09 €
Kr4a	14,00 €
Kr3a	11,66 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost,
Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.169,63 €	3.275,26 €	3.697,90 €	4.014,85 €	4.490,30 €	4.780,84 €
S 17	2.854,36 €	3.143,20 €	3.486,58 €	3.697,90 €	4.120,50 €	4.368,79 €
S 16	2.782,56 €	3.074,54 €	3.306,97 €	3.592,23 €	3.909,19 €	4.099,37 €
S 15	2.679,97 €	2.958,30 €	3.169,63 €	3.412,63 €	3.803,55 €	3.972,58 €
S 14	2.649,20 €	2.854,36 €	3.116,79 €	3.328,08 €	3.592,23 €	3.777,12 €
S 13	2.649,20 €	2.854,36 €	3.116,79 €	3.328,08 €	3.592,23 €	3.724,29 €
S 12	2.546,63 €	2.803,07 €	3.053,41 €	3.275,26 €	3.549,96 €	3.666,18 €
S 11	2.444,05 €	2.751,78 €	2.885,13 €	3.222,45 €	3.486,58 €	3.645,06 €
S 10	2.382,51 €	2.628,69 €	2.751,78 €	3.116,79 €	3.412,63 €	3.655,62 €
S 9	2.372,24 €	2.546,63 €	2.700,49 €	2.984,73 €	3.222,45 €	3.449,60 €
S 8	2.279,92 €	2.444,05 €	2.649,20 €	2.942,46 €	3.217,16 €	3.433,74 €
S 7	2.213,24 €	2.418,40 €	2.582,54 €	2.746,65 €	2.869,76 €	3.053,41 €
S 6	2.177,35 €	2.382,51 €	2.546,63 €	2.710,74 €	2.859,48 €	3.025,94 €
S 5	2.177,35 €	2.382,51 €	2.536,38 €	2.618,43 €	2.731,27 €	2.926,62 €
S 4	1.982,45 €	2.238,89 €	2.372,24 €	2.485,09 €	2.556,88 €	2.649,20 €
S 3	1.879,88 €	2.095,30 €	2.238,89 €	2.382,51 €	2.423,54 €	2.464,58 €
S 2	1.802,94 €	1.900,40 €	1.972,19 €	2.054,26 €	2.136,31 €	2.218,39 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West,
Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.307,44 €	3.417,67 €	3.858,68 €	4.189,41 €	4.685,53 €	4.988,71 €
S 17	2.978,46 €	3.279,86 €	3.638,17 €	3.858,68 €	4.299,65 €	4.558,74 €
S 16	2.903,54 €	3.208,21 €	3.450,75 €	3.748,42 €	4.079,16 €	4.277,61 €
S 15	2.796,49 €	3.086,92 €	3.307,44 €	3.561,00 €	3.968,92 €	4.145,30 €
S 14	2.764,39 €	2.978,46 €	3.252,31 €	3.472,78 €	3.748,42 €	3.941,35 €
S 13	2.764,39 €	2.978,46 €	3.252,31 €	3.472,78 €	3.748,42 €	3.886,21 €
S 12	2.657,36 €	2.924,95 €	3.186,16 €	3.417,67 €	3.704,30 €	3.825,58 €
S 11	2.550,32 €	2.871,43 €	3.010,57 €	3.362,55 €	3.638,17 €	3.803,54 €
S 10	2.486,09 €	2.742,98 €	2.871,43 €	3.252,31 €	3.561,00 €	3.814,56 €
S 9	2.475,38 €	2.657,36 €	2.817,91 €	3.114,50 €	3.362,55 €	3.599,59 €
S 8	2.379,04 €	2.550,32 €	2.764,39 €	3.070,40 €	3.357,03 €	3.583,04 €
S 7	2.309,47 €	2.523,55 €	2.694,83 €	2.866,07 €	2.994,53 €	3.186,16 €
S 6	2.272,01 €	2.486,09 €	2.657,36 €	2.828,60 €	2.983,80 €	3.157,50 €
S 5	2.272,01 €	2.486,09 €	2.646,65 €	2.732,28 €	2.850,02 €	3.053,87 €
S 4	2.068,65 €	2.336,24 €	2.475,38 €	2.593,13 €	2.668,05 €	2.764,39 €
S 3	1.961,62 €	2.186,40 €	2.336,24 €	2.486,09 €	2.528,91 €	2.571,73 €
S 2	1.881,33 €	1.983,02 €	2.057,94 €	2.143,57 €	2.229,20 €	2.314,84 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet Ost,
Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.238,54 €	3.346,47 €	3.778,29 €	4.102,13 €	4.587,91 €	4.884,78 €
S 17	2.916,41 €	3.211,53 €	3.562,37 €	3.778,29 €	4.210,07 €	4.463,77 €
S 16	2.843,05 €	3.141,38 €	3.378,86 €	3.670,32 €	3.994,17 €	4.188,49 €
S 15	2.738,23 €	3.022,61 €	3.238,54 €	3.486,82 €	3.886,23 €	4.058,94 €
S 14	2.706,80 €	2.916,41 €	3.184,55 €	3.400,43 €	3.670,32 €	3.859,24 €
S 13	2.706,80 €	2.916,41 €	3.184,55 €	3.400,43 €	3.670,32 €	3.805,25 €
S 12	2.602,00 €	2.864,01 €	3.119,78 €	3.346,47 €	3.627,13 €	3.745,88 €
S 11	2.497,19 €	2.811,61 €	2.947,85 €	3.292,50 €	3.562,37 €	3.724,30 €
S 10	2.434,30 €	2.685,83 €	2.811,61 €	3.184,55 €	3.486,82 €	3.735,09 €
S 9	2.423,81 €	2.602,00 €	2.759,20 €	3.049,61 €	3.292,50 €	3.524,60 €
S 8	2.329,48 €	2.497,19 €	2.706,80 €	3.006,43 €	3.287,10 €	3.508,39 €
S 7	2.261,36 €	2.470,98 €	2.638,68 €	2.806,36 €	2.932,14 €	3.119,78 €
S 6	2.224,68 €	2.434,30 €	2.602,00 €	2.769,67 €	2.921,64 €	3.091,72 €
S 5	2.224,68 €	2.434,30 €	2.591,51 €	2.675,35 €	2.790,64 €	2.990,24 €
S 4	2.025,55 €	2.287,57 €	2.423,81 €	2.539,11 €	2.612,47 €	2.706,80 €
S 3	1.920,75 €	2.140,85 €	2.287,57 €	2.434,30 €	2.476,22 €	2.518,16 €
S 2	1.842,14 €	1.941,71 €	2.015,07 €	2.098,92 €	2.182,76 €	2.266,61 €

Anhang
Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Oktober 2015

Tarifgebiet West,
Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.376,35 €	3.488,87 €	3.939,07 €	4.276,69 €	4.783,14 €	5.092,64 €
S 17	3.040,51 €	3.348,19 €	3.713,96 €	3.939,07 €	4.389,22 €	4.653,72 €
S 16	2.964,03 €	3.275,05 €	3.522,64 €	3.826,51 €	4.164,14 €	4.366,72 €
S 15	2.854,75 €	3.151,23 €	3.376,35 €	3.635,19 €	4.051,60 €	4.231,66 €
S 14	2.821,98 €	3.040,51 €	3.320,06 €	3.545,13 €	3.826,51 €	4.023,46 €
S 13	2.821,98 €	3.040,51 €	3.320,06 €	3.545,13 €	3.826,51 €	3.967,18 €
S 12	2.712,72 €	2.985,88 €	3.252,54 €	3.488,87 €	3.781,48 €	3.905,28 €
S 11	2.603,45 €	2.931,25 €	3.073,29 €	3.432,61 €	3.713,96 €	3.882,78 €
S 10	2.537,89 €	2.800,12 €	2.931,25 €	3.320,06 €	3.635,19 €	3.894,03 €
S 9	2.526,95 €	2.712,72 €	2.876,61 €	3.179,38 €	3.432,61 €	3.674,58 €
S 8	2.428,61 €	2.603,45 €	2.821,98 €	3.134,36 €	3.426,97 €	3.657,68 €
S 7	2.357,59 €	2.576,13 €	2.750,97 €	2.925,78 €	3.056,91 €	3.252,54 €
S 6	2.319,35 €	2.537,89 €	2.712,72 €	2.887,53 €	3.045,97 €	3.223,28 €
S 5	2.319,35 €	2.537,89 €	2.701,79 €	2.789,20 €	2.909,39 €	3.117,49 €
S 4	2.111,74 €	2.384,91 €	2.526,95 €	2.647,16 €	2.723,64 €	2.821,98 €
S 3	2.002,48 €	2.231,95 €	2.384,91 €	2.537,89 €	2.581,59 €	2.625,31 €
S 2	1.920,53 €	2.024,34 €	2.100,82 €	2.188,23 €	2.275,64 €	2.363,06 €

Anhang
SR Berlin

gültig ab 1. Oktober 2015

VG	Regelvergütung												
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
1	4.290,54 €	4.481,41 €	4.672,32 €	4.863,21 €	5.054,13 €	5.245,04 €	5.435,90 €	5.626,82 €	5.817,70 €	6.008,61 €	6.199,52 €	6.390,38 €	6.581,26 €
1a	4.014,96 €	4.163,32 €	4.311,63 €	4.459,96 €	4.608,31 €	4.756,67 €	4.905,04 €	5.053,33 €	5.201,66 €	5.350,01 €	5.498,39 €	5.646,68 €	5.788,95 €
1b	3.654,75 €	3.797,36 €	3.939,98 €	4.082,59 €	4.225,19 €	4.367,79 €	4.510,40 €	4.653,02 €	4.795,63 €	4.938,21 €	5.080,82 €	5.223,42 €	5.365,70 €
2	3.410,70 €	3.541,69 €	3.672,73 €	3.803,67 €	3.934,67 €	4.065,68 €	4.196,62 €	4.327,64 €	4.458,61 €	4.589,65 €	4.720,62 €	4.851,55 €	- €
3	3.052,62 €	3.164,27 €	3.275,93 €	3.387,60 €	3.499,26 €	3.610,93 €	3.722,59 €	3.834,23 €	3.945,89 €	4.057,57 €	4.169,27 €	4.280,94 €	4.387,13 €
4a	2.840,07 €	2.942,25 €	3.044,42 €	3.146,59 €	3.248,77 €	3.350,94 €	3.453,11 €	3.555,30 €	3.657,47 €	3.759,65 €	3.861,80 €	3.964,02 €	4.064,76 €
4b	2.663,58 €	2.744,68 €	2.825,70 €	2.906,77 €	2.987,75 €	3.068,83 €	3.149,85 €	3.230,92 €	3.311,97 €	3.393,02 €	3.474,09 €	3.555,11 €	3.565,91 €
5b	2.445,96 €	2.509,72 €	2.573,49 €	2.643,27 €	2.714,49 €	2.785,77 €	2.857,02 €	2.928,29 €	2.999,54 €	3.070,80 €	3.142,09 €	3.213,35 €	3.218,29 €
5c	2.316,24 €	2.372,43 €	2.428,67 €	2.488,47 €	2.549,25 €	2.612,56 €	2.680,00 €	2.747,48 €	2.814,89 €	2.882,33 €	2.948,89 €	- €	- €
6b	2.235,19 €	2.278,62 €	2.322,00 €	2.365,44 €	2.408,82 €	2.453,53 €	2.500,27 €	2.547,23 €	2.595,01 €	2.647,11 €	2.699,23 €	2.740,01 €	- €
7	2.128,68 €	2.163,93 €	2.199,20 €	2.234,45 €	2.269,72 €	2.304,98 €	2.340,22 €	2.375,52 €	2.410,76 €	2.446,98 €	2.484,73 €	2.512,24 €	- €
8	2.028,22 €	2.060,45 €	2.092,72 €	2.124,96 €	2.157,22 €	2.189,46 €	2.221,73 €	2.253,97 €	2.286,21 €	2.310,17 €	- €	- €	- €
9a	1.904,75 €	1.935,76 €	1.966,74 €	1.997,73 €	2.028,69 €	2.059,66 €	2.090,63 €	2.121,62 €	2.152,50 €	- €	- €	- €	- €
9	1.861,31 €	1.889,58 €	1.917,85 €	1.946,09 €	1.974,37 €	2.002,66 €	2.030,93 €	2.059,19 €	2.083,09 €	- €	- €	- €	- €
10	1.726,74 €	1.755,00 €	1.783,31 €	1.811,54 €	1.839,83 €	1.868,09 €	1.896,37 €	1.924,65 €	1.952,89 €	- €	- €	- €	- €

H-Gruppen

gültig ab 1. Oktober 2015

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
9	2.698,27 €	2.740,50 €	2.783,40 €	2.827,00 €	2.871,32 €	2.916,30 €	2.962,03 €	3.008,51 €
8a	2.641,41 €	2.682,75 €	2.724,73 €	2.767,39 €	2.810,74 €	2.854,79 €	2.899,53 €	2.945,00 €
8	2.584,57 €	2.627,31 €	2.666,05 €	2.707,76 €	2.750,17 €	2.793,26 €	2.837,07 €	2.881,47 €
7a	2.530,19 €	2.569,73 €	2.609,93 €	2.650,73 €	2.692,22 €	2.734,34 €	2.777,17 €	2.820,68 €
7	2.475,77 €	2.514,46 €	2.553,74 €	2.593,67 €	2.634,24 €	2.675,47 €	2.717,34 €	2.759,88 €
6a	2.424,80 €	2.461,56 €	2.500,01 €	2.539,07 €	2.578,79 €	2.619,11 €	2.660,07 €	2.701,71 €
6	2.374,28 €	2.410,20 €	2.446,70 €	2.484,49 €	2.523,30 €	2.562,74 €	2.602,81 €	2.643,56 €
5a	2.325,89 €	2.361,07 €	2.396,79 €	2.433,10 €	2.470,24 €	2.508,85 €	2.548,05 €	2.587,89 €
5	2.277,54 €	2.311,93 €	2.346,89 €	2.382,38 €	2.418,43 €	2.455,09 €	2.493,27 €	2.532,22 €
4a	2.231,28 €	2.264,91 €	2.299,11 €	2.333,83 €	2.369,13 €	2.404,98 €	2.441,40 €	2.478,96 €
4	2.184,99 €	2.217,91 €	2.251,34 €	2.285,31 €	2.319,82 €	2.354,88 €	2.390,50 €	2.426,71 €
3a	2.140,71 €	2.172,90 €	2.205,62 €	2.238,85 €	2.272,63 €	2.306,94 €	2.341,81 €	2.377,22 €
3	2.096,41 €	2.127,90 €	2.159,90 €	2.192,40 €	2.225,45 €	2.259,00 €	2.293,10 €	2.327,72 €
2a	2.054,04 €	2.084,84 €	2.116,17 €	2.147,95 €	2.180,27 €	2.213,12 €	2.246,47 €	2.280,38 €
2	2.011,66 €	2.041,77 €	2.072,41 €	2.103,52 €	2.135,12 €	2.167,24 €	2.199,88 €	2.233,01 €
1a	1.971,10 €	2.000,59 €	2.030,57 €	2.060,97 €	2.091,92 €	2.123,34 €	2.155,25 €	2.187,68 €
1	1.930,56 €	1.959,38 €	1.988,68 €	2.018,45 €	2.048,69 €	2.079,43 €	2.110,66 €	2.142,37 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.845,36 €	4.266,43 €	4.423,19 €	4.983,08 €	5.408,60 €	5.688,54 €
	14	3.482,55 €	3.863,27 €	4.087,23 €	4.423,19 €	4.938,30 €	5.218,23 €
	13	3.210,45 €	3.560,94 €	3.751,32 €	4.120,81 €	4.635,93 €	4.848,70 €
	12	2.878,84 €	3.191,41 €	3.639,32 €	4.031,26 €	4.535,17 €	4.759,12 €
	11	2.780,99 €	3.079,45 €	3.303,39 €	3.639,32 €	4.126,43 €	4.350,39 €
	10	2.683,12 €	2.967,44 €	3.191,41 €	3.415,38 €	3.840,89 €	3.941,67 €
	9 ¹⁾	2.379,83 €	2.628,77 €	2.759,25 €	3.113,01 €	3.392,98 €	3.616,92 €
	8	2.233,05 €	2.465,69 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.780,99 €	2.849,48 € ²⁾
	7	2.096,08 € ³⁾	2.313,50 €	2.454,83 €	2.563,56 €	2.645,09 €	2.721,19 €
	6	1.989,84 €	2.195,99 €	2.301,16 €	2.401,08 €	2.469,45 €	2.537,81 € ⁴⁾
	5	1.909,91 €	2.106,60 €	2.206,51 €	2.306,43 €	2.380,05 €	2.432,64 €
	4	1.819,46 € ⁵⁾	2.006,68 €	2.132,89 €	2.206,51 €	2.280,14 €	2.323,24 €
	3 ⁶⁾	1.791,09 €	1.975,11 €	2.027,73 €	2.111,85 €	2.174,97 €	2.232,81 €
	2	1.658,55 €	1.827,88 €	1.880,47 €	1.933,07 €	2.048,73 €	2.169,70 €
	1	- €	1.487,14 €	1.512,38 €	1.543,94 €	1.573,36 €	1.649,09 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.851,66 €	3.023,45 €	3.236,20 €	3.437,75 €
2)	2.892,98 €						
3)	2.150,43 €						
4)	2.595,63 €						
5)	1.872,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.788,01 €	1.844,53 €	1.882,77 €	1.911,04 €	1.930,99 €	1.960,93 €
	40 Std.	1.831,74 €	1.889,72 €	1.928,94 €	1.957,94 €	1.978,40 €	2.009,09 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.639,32 €	4.031,26 €	4.535,17 €	4.759,12 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.639,32 €	4.126,43 €	4.350,39 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.303,39 €	3.639,32 €	4.126,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.191,41 €	3.415,38 €	3.840,89 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.113,01 €	3.392,98 €	3.616,92 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.023,45 €	3.236,20 €	3.437,75 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.759,25 €	3.113,01 €	3.236,20 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.759,25 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.759,25 €	2.851,66 €	3.023,45 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.454,83 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.851,66 €	3.023,45 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.454,83 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.851,66 €	3.023,45 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.313,50 €	2.454,83 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.851,66 €	3.023,45 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.313,50 €	2.454,83 €	2.672,28 €	2.780,99 €	2.892,98 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.150,43 €	2.313,50 €	2.454,83 €	2.672,28 €	2.780,99 €	2.892,98 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.150,43 €	2.313,50 €	2.454,83 €	2.672,28 €	2.780,99 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.872,05 €	2.006,68 €	2.132,89 €	2.401,08 €	2.469,45 €	2.595,63 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.872,05 €	2.006,68 €	2.132,89 €	2.401,08 €	2.469,45 €	2.595,63 €
		2 ohne Aufstieg	1.872,05 €	2.006,68 €	2.132,89 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.788,00 €	1.844,53 €	1.882,77 €	1.911,04 €	1.930,99 €	1.960,92 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.831,74 €	1.889,72 €	1.928,94 €	1.957,94 €	1.978,40 €	2.009,09 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	22,62 €
Kr11b	21,13 €
Kr11a	19,97 €
Kr10a	18,70 €
Kr9d	18,01 €
Kr9c	17,38 €
Kr9b	16,59 €
Kr9a	16,32 €
Kr8a	15,59 €
Kr7a	14,95 €
Kr4a	13,39 €
Kr3a	11,16 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. Januar 2016

Tarifgebiet West

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.012,55 €	4.451,92 €	4.615,50 €	5.199,73 €	5.643,75 €	5.935,87 €
	14	3.633,96 €	4.031,24 €	4.264,93 €	4.615,50 €	5.153,01 €	5.445,11 €
	13	3.350,04 €	3.715,77 €	3.914,42 €	4.299,97 €	4.837,49 €	5.059,52 €
	12	3.004,00 €	3.330,16 €	3.797,55 €	4.206,53 €	4.732,35 €	4.966,04 €
	11	2.901,90 €	3.213,34 €	3.447,01 €	3.797,55 €	4.305,84 €	4.539,54 €
	10	2.799,78 €	3.096,46 €	3.330,16 €	3.563,88 €	4.007,88 €	4.113,04 €
	9 ¹⁾	2.483,30 €	2.743,07 €	2.879,21 €	3.248,36 €	3.540,50 €	3.774,17 €
	8	2.330,14 €	2.572,90 €	2.686,37 €	2.788,46 €	2.901,90 €	2.973,37 € ²⁾
	7	2.187,22 € ³⁾	2.414,08 €	2.561,56 €	2.675,02 €	2.760,10 €	2.839,51 €
	6	2.079,28 €	2.294,68 €	2.404,58 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.651,87 € ⁴⁾
	5	1.995,75 €	2.201,28 €	2.305,68 €	2.410,09 €	2.487,02 €	2.541,97 €
	4	1.901,24 € ⁵⁾	2.096,87 €	2.228,75 €	2.305,68 €	2.382,61 €	2.427,65 €
	3 ⁶⁾	1.871,59 €	2.063,88 €	2.118,87 €	2.206,77 €	2.272,72 €	2.333,16 €
	2	1.733,09 €	1.910,03 €	1.964,99 €	2.019,95 €	2.140,80 €	2.267,22 €
	1	- €	1.553,97 €	1.580,35 €	1.613,33 €	1.644,07 €	1.723,21 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.975,64 €	3.154,91 €	3.376,91 €	3.587,22 €
2)	3.018,76 €						
3)	2.243,92 €						
4)	2.712,29 €						
5)	1.956,19 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.868,37 €	1.927,43 €	1.967,39 €	1.996,93 €	2.017,77 €	2.049,06 €
	40 Std.	1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. Januar 2016

Tarifgebiet West

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.797,55 €	4.206,53 €	4.732,35 €	4.966,04 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.797,55 €	4.305,84 €	4.539,54 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.447,01 €	3.797,55 €	4.305,84 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.330,16 €	3.563,88 €	4.007,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.248,36 €	3.540,50 €	3.774,17 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.154,91 €	3.376,91 €	3.587,22 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.879,21 €	3.248,36 €	3.376,91 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.879,21 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.879,21 €	2.975,64 €	3.154,91 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.561,56 €	2.686,37 €	2.788,46 €	2.975,64 €	3.154,91 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.561,56 €	2.686,37 €	2.788,46 €	2.975,64 €	3.154,91 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.414,08 €	2.561,56 €	2.686,37 €	2.788,46 €	2.975,64 €	3.154,91 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.414,08 €	2.561,56 €	2.788,46 €	2.901,90 €	3.018,76 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.243,92 €	2.414,08 €	2.561,56 €	2.788,46 €	2.901,90 €	3.018,76 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.243,92 €	2.414,08 €	2.561,56 €	2.788,46 €	2.901,90 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	2.508,99 €	2.580,43 €	2.712,29 €
		2 ohne Aufstieg	1.956,19 €	2.096,87 €	2.228,75 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.868,36 €	1.927,43 €	1.967,39 €	1.996,93 €	2.017,77 €	2.049,05 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.914,06 €	1.974,65 €	2.015,64 €	2.045,93 €	2.067,32 €	2.099,39 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. Januar 2016

Tarifgebiet West

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,61 €
Kr11b	22,05 €
Kr11a	20,84 €
Kr10a	19,52 €
Kr9d	18,80 €
Kr9c	18,13 €
Kr9b	17,31 €
Kr9a	17,03 €
Kr8a	16,27 €
Kr7a	15,60 €
Kr4a	14,00 €
Kr3a	11,66 €

Anhang
Anlage 3 – Regelvergütung

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

VG 1 bis 8: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
VG 9a bis 12: 89,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.017,43 €	4.369,26 €	4.721,10 €	4.905,70 €	5.090,25 €	5.274,76 €	5.459,33 €	5.643,88 €	5.828,39 €	6.012,97 €	6.197,52 €	6.366,49 €
1a	3.719,06 €	4.022,64 €	4.326,17 €	4.495,19 €	4.664,22 €	4.833,23 €	5.002,30 €	5.171,28 €	5.340,36 €	5.509,33 €	5.678,36 €	5.754,24 €
1b	3.448,30 €	3.708,70 €	3.969,17 €	4.134,71 €	4.300,32 €	4.465,88 €	4.631,44 €	4.797,02 €	4.962,57 €	5.128,17 €	5.197,15 €	- €
2	3.281,85 €	3.504,30 €	3.726,80 €	3.864,76 €	4.002,74 €	4.140,76 €	4.278,75 €	4.416,73 €	4.554,67 €	4.692,64 €	4.780,66 €	- €
3	2.987,17 €	3.178,61 €	3.370,04 €	3.495,97 €	3.621,87 €	3.747,79 €	3.873,66 €	3.999,56 €	4.125,50 €	4.251,41 €	4.270,37 €	- €
4a	2.787,36 €	2.947,47 €	3.111,33 €	3.221,75 €	3.332,13 €	3.442,49 €	3.552,87 €	3.663,28 €	3.773,65 €	3.878,87 €	- €	- €
4b	2.608,15 €	2.742,14 €	2.876,10 €	2.971,64 €	3.068,21 €	3.164,79 €	3.261,40 €	3.357,99 €	3.454,59 €	3.530,44 €	- €	- €
5b	2.449,04 €	2.557,97 €	2.671,84 €	2.755,54 €	2.835,93 €	2.916,48 €	2.999,25 €	3.082,02 €	3.164,79 €	3.219,98 €	- €	- €
5c	2.281,72 €	2.366,29 €	2.453,75 €	2.526,86 €	2.603,89 €	2.680,90 €	2.757,94 €	2.834,95 €	2.903,59 €	- €	- €	- €
6b	2.165,29 €	2.235,71 €	2.306,14 €	2.355,72 €	2.406,97 €	2.458,30 €	2.511,80 €	2.568,70 €	2.625,66 €	2.667,51 €	- €	- €
7	2.060,39 €	2.119,35 €	2.178,25 €	2.219,90 €	2.261,55 €	2.303,22 €	2.345,14 €	2.388,88 €	2.432,65 €	2.459,84 €	- €	- €
8	1.964,15 €	2.013,02 €	2.061,88 €	2.093,49 €	2.122,22 €	2.150,93 €	2.179,67 €	2.208,41 €	2.237,13 €	2.265,89 €	2.293,17 €	- €
9a	1.839,68 €	1.875,35 €	1.910,99 €	1.938,69 €	1.966,37 €	1.994,10 €	2.021,82 €	2.049,55 €	2.077,22 €	- €	- €	- €
9	1.798,02 €	1.836,92 €	1.875,85 €	1.905,05 €	1.931,44 €	1.957,88 €	1.984,26 €	2.010,68 €	- €	- €	- €	- €
10	1.668,98 €	1.700,96 €	1.732,95 €	1.762,13 €	1.788,52 €	1.814,91 €	1.841,34 €	1.867,75 €	1.885,84 €	- €	- €	- €
11	1.563,85 €	1.603,66 €	1.628,68 €	1.648,16 €	1.667,58 €	1.687,08 €	1.706,50 €	1.725,99 €	1.745,45 €	- €	- €	- €
12	1.498,05 €	1.523,05 €	1.548,09 €	1.567,52 €	1.587,00 €	1.606,44 €	1.625,92 €	1.645,37 €	1.664,83 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet West

entspricht in

VG 1 bis 8: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
VG 9a bis 12: 93,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.192,10 €	4.559,23 €	4.926,36 €	5.118,99 €	5.311,56 €	5.504,09 €	5.696,69 €	5.889,26 €	6.081,80 €	6.274,41 €	6.466,98 €	6.643,30 €
1a	3.880,76 €	4.197,53 €	4.514,27 €	4.690,64 €	4.867,01 €	5.043,37 €	5.219,79 €	5.396,12 €	5.572,55 €	5.748,86 €	5.925,24 €	6.004,43 €
1b	3.598,22 €	3.869,95 €	4.141,74 €	4.314,48 €	4.487,29 €	4.660,05 €	4.832,80 €	5.005,58 €	5.178,34 €	5.351,14 €	5.423,12 €	- €
2	3.424,54 €	3.656,66 €	3.888,84 €	4.032,80 €	4.176,77 €	4.320,80 €	4.464,78 €	4.608,76 €	4.752,70 €	4.896,67 €	4.988,52 €	- €
3	3.117,04 €	3.316,81 €	3.516,57 €	3.647,97 €	3.779,34 €	3.910,74 €	4.042,08 €	4.173,46 €	4.304,87 €	4.436,26 €	4.456,04 €	- €
4a	2.908,55 €	3.075,62 €	3.246,60 €	3.361,82 €	3.477,00 €	3.592,17 €	3.707,34 €	3.822,56 €	3.937,72 €	4.047,51 €	- €	- €
4b	2.721,55 €	2.861,37 €	3.001,15 €	3.100,84 €	3.201,61 €	3.302,39 €	3.403,20 €	3.503,99 €	3.604,79 €	3.683,94 €	- €	- €
5b	2.555,52 €	2.669,18 €	2.788,00 €	2.875,34 €	2.959,23 €	3.043,29 €	3.129,65 €	3.216,02 €	3.302,39 €	3.359,98 €	- €	- €
5c	2.380,92 €	2.469,17 €	2.560,44 €	2.636,73 €	2.717,11 €	2.797,46 €	2.877,85 €	2.958,21 €	3.029,84 €	- €	- €	- €
6b	2.259,44 €	2.332,92 €	2.406,40 €	2.458,14 €	2.511,62 €	2.565,18 €	2.621,01 €	2.680,38 €	2.739,82 €	2.783,49 €	- €	- €
7	2.149,97 €	2.211,49 €	2.272,95 €	2.316,41 €	2.359,88 €	2.403,36 €	2.447,10 €	2.492,75 €	2.538,42 €	2.566,79 €	- €	- €
8	2.049,55 €	2.100,55 €	2.151,52 €	2.184,51 €	2.214,49 €	2.244,45 €	2.274,44 €	2.304,43 €	2.334,39 €	2.364,40 €	2.392,88 €	- €
9a	1.922,37 €	1.959,63 €	1.996,88 €	2.025,82 €	2.054,75 €	2.083,72 €	2.112,69 €	2.141,66 €	2.170,58 €	- €	- €	- €
9	1.878,83 €	1.919,47 €	1.960,16 €	1.990,67 €	2.018,25 €	2.045,87 €	2.073,44 €	2.101,05 €	- €	- €	- €	- €
10	1.743,99 €	1.777,41 €	1.810,84 €	1.841,33 €	1.868,90 €	1.896,48 €	1.924,10 €	1.951,70 €	1.970,60 €	- €	- €	- €
11	1.634,14 €	1.675,73 €	1.701,88 €	1.722,24 €	1.742,53 €	1.762,90 €	1.783,20 €	1.803,57 €	1.823,90 €	- €	- €	- €
12	1.565,38 €	1.591,50 €	1.617,67 €	1.637,97 €	1.658,33 €	1.678,64 €	1.699,00 €	1.719,32 €	1.739,65 €	- €	- €	- €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.908,06 €	4.335,99 €	4.495,30 €	5.064,32 €	5.496,78 €	5.781,29 €
	14	3.539,33 €	3.926,26 €	4.153,87 €	4.495,30 €	5.018,82 €	5.303,31 €
	13	3.262,79 €	3.619,00 €	3.812,48 €	4.188,00 €	4.711,51 €	4.927,76 €
	12	2.925,77 €	3.243,44 €	3.698,65 €	4.096,98 €	4.609,11 €	4.836,72 €
	11	2.826,33 €	3.129,66 €	3.357,25 €	3.698,65 €	4.193,71 €	4.421,33 €
	10	2.726,87 €	3.015,82 €	3.243,44 €	3.471,07 €	3.903,51 €	4.005,93 €
	9 ¹⁾	2.418,63 €	2.671,63 €	2.804,23 €	3.163,77 €	3.448,30 €	3.675,89 €
	8	2.269,46 €	2.505,89 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.826,33 €	2.895,94 € ²⁾
	7	2.130,26 € ³⁾	2.351,22 €	2.494,85 €	2.605,36 €	2.688,22 €	2.765,56 €
	6	2.001,02 €	2.208,32 €	2.314,09 €	2.414,57 €	2.483,32 €	2.552,07 € ⁴⁾
	5	1.920,64 €	2.118,44 €	2.218,91 €	2.319,38 €	2.393,42 €	2.446,30 €
	4	1.829,68 € ⁵⁾	2.017,96 €	2.144,87 €	2.218,91 €	2.292,95 €	2.336,29 €
	3 ⁶⁾	1.801,15 €	1.986,21 €	2.039,12 €	2.123,72 €	2.187,19 €	2.245,35 €
	2	1.667,87 €	1.838,15 €	1.891,04 €	1.943,93 €	2.060,24 €	2.181,89 €
	1	- €	1.495,49 €	1.520,87 €	1.552,61 €	1.582,20 €	1.658,35 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.898,15 €	3.072,75 €	3.288,97 €	3.493,81 €
2)	2.940,14 €						
3)	2.185,49 €						
4)	2.610,21 €						
5)	1.882,57 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.776,04 €	1.832,17 €	1.870,13 €	1.898,20 €	1.918,00 €	1.947,72 €
	39 Std.	1.798,06 €	1.854,89 €	1.893,35 €	1.921,78 €	1.941,84 €	1.971,94 €
	40 Std.	1.842,03 €	1.900,34 €	1.939,78 €	1.968,94 €	1.989,51 €	2.020,38 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.698,65 €	4.096,98 €	4.609,11 €	4.836,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.698,65 €	4.193,71 €	4.421,33 €
			- €	- €	3.357,25 €	3.698,65 €	4.193,71 €	- €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.243,44 €	3.471,07 €	3.903,51 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.163,77 €	3.448,30 €	3.675,89 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.072,75 €	3.288,97 €	3.493,81 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.804,23 €	3.163,77 €	3.288,97 €	- €
			- €	- €	2.804,23 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.804,23 €	2.898,15 €	3.072,75 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.494,85 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.898,15 €	3.072,75 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.494,85 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.898,15 €	3.072,75 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.351,22 €	2.494,85 €	2.616,41 €	2.715,85 €	2.898,15 €	3.072,75 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.351,22 €	2.494,85 €	2.715,85 €	2.826,33 €	2.940,14 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.185,49 €	2.351,22 €	2.494,85 €	2.715,85 €	2.826,33 €	2.940,14 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.185,49 €	2.351,22 €	2.494,85 €	2.715,85 €	2.826,33 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.882,57 €	2.017,96 €	2.144,87 €	2.414,57 €	2.483,32 €	2.610,21 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.882,57 €	2.017,96 €	2.144,87 €	2.414,57 €	2.483,32 €	2.610,21 €
		2 ohne Aufstieg	1.882,57 €	2.017,96 €	2.144,87 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.776,04 €	1.832,16 €	1.870,13 €	1.898,20 €	1.918,00 €	1.947,72 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.798,05 €	1.854,89 €	1.893,35 €	1.921,78 €	1.941,84 €	1.971,94 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.842,03 €	1.900,34 €	1.939,78 €	1.968,94 €	1.989,51 €	2.020,38 €

Anhang
Anlage 31 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	22,99 €
Kr11b	21,48 €
Kr11a	20,30 €
Kr10a	19,01 €
Kr9d	18,31 €
Kr9c	17,66 €
Kr9b	16,86 €
Kr9a	16,59 €
Kr8a	15,85 €
Kr7a	15,19 €
Kr4a	13,47 €
Kr3a	11,22 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	3.845,36 €	4.266,43 €	4.423,19 €	4.983,08 €	5.408,60 €	5.688,54 €
	14	3.482,55 €	3.863,27 €	4.087,23 €	4.423,19 €	4.938,30 €	5.218,23 €
	13	3.210,45 €	3.560,94 €	3.751,32 €	4.120,81 €	4.635,93 €	4.848,70 €
	12	2.878,84 €	3.191,41 €	3.639,32 €	4.031,26 €	4.535,17 €	4.759,12 €
	11	2.780,99 €	3.079,45 €	3.303,39 €	3.639,32 €	4.126,43 €	4.350,39 €
	10	2.683,12 €	2.967,44 €	3.191,41 €	3.415,38 €	3.840,89 €	3.941,67 €
	9 ¹⁾	2.379,83 €	2.628,77 €	2.759,25 €	3.113,01 €	3.392,98 €	3.616,92 €
	8	2.233,05 €	2.465,69 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.780,99 €	2.849,48 € ²⁾
	7	2.096,08 € ³⁾	2.313,50 €	2.454,83 €	2.563,56 €	2.645,09 €	2.721,19 €
	6	2.001,02 €	2.208,32 €	2.314,09 €	2.414,57 €	2.483,32 €	2.552,07 € ⁴⁾
	5	1.920,64 €	2.118,44 €	2.218,91 €	2.319,38 €	2.393,42 €	2.446,30 €
	4	1.829,68 € ⁵⁾	2.017,96 €	2.144,87 €	2.218,91 €	2.292,95 €	2.336,29 €
	3 ⁶⁾	1.801,15 €	1.986,21 €	2.039,12 €	2.123,72 €	2.187,19 €	2.245,35 €
	2	1.667,87 €	1.838,15 €	1.891,04 €	1.943,93 €	2.060,24 €	2.181,89 €
	1	- €	1.495,49 €	1.520,87 €	1.552,61 €	1.582,20 €	1.658,35 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.851,66 €	3.023,45 €	3.236,20 €	3.437,75 €
2)	2.892,98 €						
3)	2.150,43 €						
4)	2.610,21 €						
5)	1.882,57 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.798,06 €	1.854,89 €	1.893,35 €	1.921,78 €	1.941,84 €	1.971,94 €
	40 Std.	1.842,03 €	1.900,34 €	1.939,78 €	1.968,94 €	1.989,51 €	2.020,38 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR /KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.639,32 €	4.031,26 €	4.535,17 €	4.759,12 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.639,32 €	4.126,43 €	4.350,39 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.303,39 €	3.639,32 €	4.126,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.191,41 €	3.415,38 €	3.840,89 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.113,01 €	3.392,98 €	3.616,92 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.023,45 €	3.236,20 €	3.437,75 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.759,25 €	3.113,01 €	3.236,20 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.759,25 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.759,25 €	2.851,66 €	3.023,45 €	- €
				- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.454,83 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.851,66 €	3.023,45 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.454,83 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.851,66 €	3.023,45 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.313,50 €	2.454,83 €	2.574,44 €	2.672,28 €	2.851,66 €	3.023,45 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.313,50 €	2.454,83 €	2.672,28 €	2.780,99 €	2.892,98 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.150,43 €	2.313,50 €	2.454,83 €	2.672,28 €	2.780,99 €	2.892,98 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.150,43 €	2.313,50 €	2.454,83 €	2.672,28 €	2.780,99 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.882,57 €	2.017,96 €	2.144,87 €	2.414,57 €	2.483,32 €	2.610,21 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.882,57 €	2.017,96 €	2.144,87 €	2.414,57 €	2.483,32 €	2.610,21 €
		2 ohne Aufstieg	1.882,57 €	2.017,96 €	2.144,87 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.798,05 €	1.854,89 €	1.893,35 €	1.921,78 €	1.941,84 €	1.971,94 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.842,03 €	1.900,34 €	1.939,78 €	1.968,94 €	1.989,51 €	2.020,38 €

Anhang
Anlage 32 – Stundenentgelt Anhang C

gültig ab 1. März 2016

Tarifgebiet Ost

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission
Kr4a bis Kr3a: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	22,62 €
Kr11b	21,13 €
Kr11a	19,97 €
Kr10a	18,70 €
Kr9d	18,01 €
Kr9c	17,38 €
Kr9b	16,59 €
Kr9a	16,32 €
Kr8a	15,59 €
Kr7a	14,95 €
Kr4a	13,47 €
Kr3a	11,22 €

**Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 23.10.2014**

Vergütungsrunde 2014/2015

Vergütungsrunde 2014/2015

Die Bundeskommission beschließt:

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v. H. nach oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v. H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.
3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.
4. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.
5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.
6. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.
7. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

- A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
 B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
 C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
 D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
 E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.
 F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.
3. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

- In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7}“.

- Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1, 4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1, 7}“

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Anhang

Regelvergütungen und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juli 2014

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42 €	4.637,89 €	5.011,36 €	5.207,30 €	5.403,20 €	5.599,05 €	5.794,97 €	5.990,87 €	6.186,73 €	6.382,66 €	6.578,55 €	6.757,91 €
1a	3.947,71 €	4.269,95 €	4.592,15 €	4.771,56 €	4.950,98 €	5.130,38 €	5.309,84 €	5.489,22 €	5.668,69 €	5.848,05 €	6.027,47 €	6.108,02 €
1b	3.660,30 €	3.936,72 €	4.213,19 €	4.388,92 €	4.564,71 €	4.740,45 €	4.916,18 €	5.091,94 €	5.267,68 €	5.443,46 €	5.516,68 €	- €
2	3.483,62 €	3.719,75 €	3.955,93 €	4.102,37 €	4.248,83 €	4.395,34 €	4.541,81 €	4.688,27 €	4.834,70 €	4.981,15 €	5.074,58 €	- €
3	3.170,82 €	3.374,03 €	3.577,24 €	3.710,91 €	3.844,54 €	3.978,21 €	4.111,82 €	4.245,46 €	4.379,14 €	4.512,79 €	4.532,92 €	- €
4a	2.954,79 €	3.128,68 €	3.302,62 €	3.419,82 €	3.536,99 €	3.654,14 €	3.771,30 €	3.888,51 €	4.005,65 €	4.117,34 €	- €	- €
4b	2.758,87 €	2.905,35 €	3.051,82 €	3.154,34 €	3.256,85 €	3.359,37 €	3.461,91 €	3.564,44 €	3.666,98 €	3.747,50 €	- €	- €
5b	2.584,90 €	2.703,99 €	2.828,48 €	2.920,00 €	3.007,89 €	3.095,79 €	3.183,64 €	3.271,50 €	3.359,37 €	3.417,95 €	- €	- €
5c	2.401,96 €	2.494,42 €	2.590,05 €	2.669,99 €	2.754,20 €	2.838,39 €	2.922,63 €	3.006,83 €	3.081,87 €	- €	- €	- €
6b	2.274,67 €	2.351,65 €	2.428,66 €	2.482,87 €	2.538,90 €	2.595,01 €	2.653,52 €	2.715,72 €	2.778,00 €	2.823,76 €	- €	- €
7	2.159,97 €	2.224,44 €	2.288,84 €	2.334,37 €	2.379,92 €	2.425,46 €	2.471,30 €	2.519,12 €	2.566,99 €	2.596,70 €	- €	- €
8	2.054,76 €	2.108,19 €	2.161,60 €	2.196,17 €	2.227,58 €	2.258,97 €	2.290,39 €	2.321,82 €	2.353,21 €	2.384,66 €	2.414,48 €	- €
9a	1.986,47 €	2.026,77 €	2.067,07 €	2.098,37 €	2.129,66 €	2.160,99 €	2.192,32 €	2.223,66 €	2.254,94 €	- €	- €	- €
9	1.939,39 €	1.983,35 €	2.027,35 €	2.060,35 €	2.090,18 €	2.120,05 €	2.149,87 €	2.179,73 €	- €	- €	- €	- €
10	1.793,55 €	1.829,69 €	1.865,85 €	1.898,83 €	1.928,64 €	1.958,48 €	1.988,34 €	2.018,19 €	2.038,64 €	- €	- €	- €
11	1.691,46 €	1.719,72 €	1.748,00 €	1.770,02 €	1.791,97 €	1.813,99 €	1.835,95 €	1.857,99 €	1.879,97 €	- €	- €	- €
12	1.600,36 €	1.628,62 €	1.656,92 €	1.678,88 €	1.700,90 €	1.722,87 €	1.744,88 €	1.766,86 €	1.788,85 €	- €	- €	- €

Anlage 3 – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77 €	4.749,20 €	5.131,63 €	5.332,28 €	5.532,88 €	5.733,43 €	5.934,05 €	6.134,65 €	6.335,21 €	6.535,84 €	6.736,44 €	6.920,10 €
1a	4.042,46 €	4.372,43 €	4.702,36 €	4.886,08 €	5.069,80 €	5.253,51 €	5.437,28 €	5.620,96 €	5.804,74 €	5.988,40 €	6.172,13 €	6.254,61 €
1b	3.748,15 €	4.031,20 €	4.314,31 €	4.494,25 €	4.674,26 €	4.854,22 €	5.034,17 €	5.214,15 €	5.394,10 €	5.574,10 €	5.649,08 €	- €
2	3.567,23 €	3.809,02 €	4.050,87 €	4.200,83 €	4.350,80 €	4.500,83 €	4.650,81 €	4.800,79 €	4.950,73 €	5.100,70 €	5.196,37 €	- €
3	3.246,92 €	3.455,01 €	3.663,09 €	3.799,97 €	3.936,81 €	4.073,69 €	4.210,50 €	4.347,35 €	4.484,24 €	4.621,10 €	4.641,71 €	- €
4a	3.029,74 €	3.203,77 €	3.381,88 €	3.501,90 €	3.621,88 €	3.741,84 €	3.861,81 €	3.981,83 €	4.101,79 €	4.216,16 €	- €	- €
4b	2.834,95 €	2.980,59 €	3.126,20 €	3.230,04 €	3.335,01 €	3.439,99 €	3.545,00 €	3.649,99 €	3.754,99 €	3.837,44 €	- €	- €
5b	2.662,00 €	2.780,40 €	2.904,17 €	2.995,15 €	3.082,53 €	3.170,09 €	3.260,05 €	3.350,02 €	3.439,99 €	3.499,98 €	- €	- €
5c	2.480,13 €	2.572,05 €	2.667,12 €	2.746,59 €	2.830,32 €	2.914,02 €	2.997,76 €	3.081,47 €	3.156,08 €	- €	- €	- €
6b	2.353,58 €	2.430,12 €	2.506,67 €	2.560,56 €	2.616,27 €	2.672,06 €	2.730,22 €	2.792,06 €	2.853,98 €	2.899,47 €	- €	- €
7	2.239,55 €	2.303,64 €	2.367,66 €	2.412,93 €	2.458,21 €	2.503,50 €	2.549,06 €	2.596,61 €	2.644,19 €	2.673,74 €	- €	- €
8	2.134,95 €	2.188,07 €	2.241,17 €	2.275,53 €	2.306,76 €	2.337,97 €	2.369,21 €	2.400,45 €	2.431,66 €	2.462,92 €	2.492,58 €	- €
9a	2.067,06 €	2.107,13 €	2.147,18 €	2.178,30 €	2.209,41 €	2.240,56 €	2.271,71 €	2.302,86 €	2.333,96 €	- €	- €	- €
9	2.020,25 €	2.063,95 €	2.107,70 €	2.140,51 €	2.170,16 €	2.199,86 €	2.229,50 €	2.259,19 €	- €	- €	- €	- €
10	1.875,26 €	1.911,19 €	1.947,14 €	1.979,92 €	2.009,57 €	2.039,23 €	2.068,92 €	2.098,60 €	2.118,92 €	- €	- €	- €
11	1.757,14 €	1.801,86 €	1.829,98 €	1.851,87 €	1.873,69 €	1.895,59 €	1.917,42 €	1.939,32 €	1.961,18 €	- €	- €	- €
12	1.683,20 €	1.711,29 €	1.739,43 €	1.761,26 €	1.783,15 €	1.804,99 €	1.826,88 €	1.848,73 €	1.870,59 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

1. Juli 2014

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61 €	4.642,42 €	4.776,22 €	4.880,32 €	4.984,39 €	5.088,49 €	5.192,55 €	5.296,65 €	5.400,72 €
Kr 13	4.033,67 €	4.167,47 €	4.301,31 €	4.405,38 €	4.509,43 €	4.613,53 €	4.717,63 €	4.821,69 €	4.925,79 €
Kr 12	3.718,92 €	3.843,56 €	3.968,16 €	4.065,06 €	4.162,00 €	4.258,92 €	4.355,84 €	4.452,74 €	4.549,71 €
Kr 11	3.507,19 €	3.626,79 €	3.746,40 €	3.839,44 €	3.932,46 €	4.025,49 €	4.118,50 €	4.211,52 €	4.304,55 €
Kr 10	3.304,70 €	3.415,67 €	3.526,64 €	3.612,93 €	3.699,25 €	3.785,51 €	3.871,82 €	3.958,11 €	4.044,42 €
Kr 9	3.118,86 €	3.221,44 €	3.324,08 €	3.403,90 €	3.483,72 €	3.563,55 €	3.643,36 €	3.723,17 €	3.802,98 €
Kr 8	2.946,15 €	3.041,21 €	3.136,30 €	3.210,25 €	3.284,23 €	3.358,17 €	3.432,10 €	3.506,07 €	3.580,00 €
Kr 7	2.788,28 €	2.876,11 €	2.963,92 €	3.032,24 €	3.100,55 €	3.168,86 €	3.237,16 €	3.305,47 €	3.373,75 €
Kr 6	2.602,63 €	2.683,12 €	2.763,60 €	2.826,18 €	2.888,79 €	2.951,39 €	3.013,99 €	3.076,58 €	3.139,19 €
Kr 5a	2.515,30 €	2.590,55 €	2.665,78 €	2.724,32 €	2.782,81 €	2.841,36 €	2.899,89 €	2.958,42 €	3.016,91 €
Kr 5	2.455,33 €	2.526,54 €	2.597,73 €	2.653,08 €	2.708,49 €	2.763,84 €	2.819,18 €	2.874,57 €	2.929,96 €
Kr 4	2.346,95 €	2.410,23 €	2.473,51 €	2.522,73 €	2.571,94 €	2.621,15 €	2.670,39 €	2.719,61 €	2.768,80 €
Kr 3	2.246,42 €	2.300,19 €	2.353,97 €	2.395,80 €	2.437,61 €	2.479,45 €	2.521,25 €	2.563,08 €	2.604,90 €
Kr 2	2.073,18 €	2.120,30 €	2.167,44 €	2.204,12 €	2.240,74 €	2.277,42 €	2.314,05 €	2.350,73 €	2.387,38 €
Kr 1	1.986,78 €	2.028,74 €	2.070,69 €	2.103,30 €	2.135,92 €	2.168,55 €	2.201,17 €	2.233,76 €	2.266,40 €

Anlage 3a – Regelvergütung

1. März 2015

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82 €	4.753,84 €	4.890,85 €	4.997,45 €	5.104,02 €	5.210,61 €	5.317,17 €	5.423,77 €	5.530,34 €
Kr 13	4.130,48 €	4.267,49 €	4.404,54 €	4.511,11 €	4.617,66 €	4.724,25 €	4.830,85 €	4.937,41 €	5.044,01 €
Kr 12	3.808,17 €	3.935,81 €	4.063,40 €	4.162,62 €	4.261,89 €	4.361,13 €	4.460,38 €	4.559,61 €	4.658,90 €
Kr 11	3.591,36 €	3.713,83 €	3.836,31 €	3.931,59 €	4.026,84 €	4.122,10 €	4.217,34 €	4.312,60 €	4.407,86 €
Kr 10	3.384,01 €	3.497,65 €	3.611,28 €	3.699,64 €	3.788,03 €	3.876,36 €	3.964,74 €	4.053,10 €	4.141,49 €
Kr 9	3.193,71 €	3.298,75 €	3.403,86 €	3.485,59 €	3.567,33 €	3.649,08 €	3.730,80 €	3.812,53 €	3.894,25 €
Kr 8	3.021,15 €	3.115,65 €	3.211,57 €	3.287,30 €	3.363,05 €	3.438,77 €	3.514,47 €	3.590,22 €	3.665,92 €
Kr 7	2.864,20 €	2.951,52 €	3.038,81 €	3.106,73 €	3.174,96 €	3.244,91 €	3.314,85 €	3.384,80 €	3.454,72 €
Kr 6	2.679,63 €	2.759,65 €	2.839,66 €	2.901,87 €	2.964,12 €	3.026,36 €	3.088,59 €	3.150,82 €	3.214,53 €
Kr 5a	2.592,81 €	2.667,62 €	2.742,42 €	2.800,61 €	2.858,76 €	2.916,97 €	2.975,16 €	3.033,34 €	3.091,50 €
Kr 5	2.533,19 €	2.603,98 €	2.674,76 €	2.729,79 €	2.784,87 €	2.839,90 €	2.894,92 €	2.949,98 €	3.005,05 €
Kr 4	2.425,44 €	2.488,35 €	2.551,27 €	2.600,19 €	2.649,12 €	2.698,05 €	2.746,99 €	2.795,93 €	2.844,84 €
Kr 3	2.325,49 €	2.378,95 €	2.432,42 €	2.474,00 €	2.515,57 €	2.557,16 €	2.598,73 €	2.640,31 €	2.681,89 €
Kr 2	2.153,27 €	2.200,10 €	2.246,97 €	2.283,44 €	2.319,85 €	2.356,32 €	2.392,73 €	2.429,19 €	2.465,63 €
Kr 1	2.067,36 €	2.109,08 €	2.150,79 €	2.183,21 €	2.215,64 €	2.248,08 €	2.280,51 €	2.312,91 €	2.345,36 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €
	14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €
	13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €
	12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
	11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €
	9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €
	8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)
	7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €
	6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)
	5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €
	4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €
	3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €
	2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €
	1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,41 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
	14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
	13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
	12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
	11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
	9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
	8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
	7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
	6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
	5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
	4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
	3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
	2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
	1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,12 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33 €	1.966,40 €	2.009,08 €	2.040,62 €	2.062,87 €	2.096,27 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40 €	2.047,11 €	2.089,53 €	2.120,89 €	2.143,02 €	2.176,22 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.081,78 €	4.528,73 €	4.695,13 €	5.289,44 €	5.741,12 €	6.038,28 €	
14	3.696,66 €	4.100,79 €	4.338,52 €	4.695,13 €	5.241,91 €	5.539,05 €	
13	3.407,83 €	3.779,87 €	3.981,95 €	4.374,16 €	4.920,95 €	5.146,81 €	
12	3.054,80 €	3.387,62 €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €	
11	2.947,82 €	3.268,78 €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €	
10	2.840,83 €	3.149,88 €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	4.184,00 €	
9 ¹⁾	2.509,22 €	2.781,40 €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	
8	2.348,75 €	2.603,11 €	2.721,99 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.022,71 2)	
7	2.199,00 3)	2.436,70 €	2.591,22 €	2.710,11 €	2.799,24 €	2.882,46 €	
6	2.156,18 €	2.389,16 €	2.508,02 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.775,48 4)	
5	2.065,84 €	2.288,13 €	2.401,05 €	2.513,97 €	2.597,18 €	2.656,62 €	
4	1.963,62 5)	2.175,22 €	2.317,84 €	2.401,05 €	2.484,26 €	2.532,98 €	
3 ⁶⁾	1.931,55 €	2.139,54 €	2.199,00 €	2.294,08 €	2.365,41 €	2.430,77 €	
2	1.781,76 €	1.973,13 €	2.032,57 €	2.092,01 €	2.222,73 €	2.359,45 €	
1	- €	1.588,03 €	1.616,55 €	1.652,22 €	1.685,48 €	1.771,06 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.025,09 €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €
2)	3.070,27 €						
3)	2.258,42 €						
4)	2.840,83 €						
5)	2.023,05 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.928,07 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,50 €
	40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.179,74 €	4.637,42 €	4.807,81 €	5.416,39 €	5.878,91 €	6.183,20 €
	14	3.785,38 €	4.199,21 €	4.442,64 €	4.807,81 €	5.367,72 €	5.671,99 €
	13	3.489,62 €	3.870,59 €	4.077,52 €	4.479,14 €	5.039,05 €	5.270,33 €
	12	3.129,17 €	3.468,92 €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
	11	3.022,81 €	3.347,23 €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	10	2.916,44 €	3.225,48 €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	4.284,42 €
	9 ¹⁾	2.586,77 €	2.857,36 €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €
	8	2.427,23 €	2.680,10 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.097,26 2)
	7	2.278,35 3)	2.514,67 €	2.668,29 €	2.786,48 €	2.875,10 €	2.957,82 €
	6	2.235,78 €	2.467,40 €	2.585,57 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.851,47 4)
	5	2.145,97 €	2.366,97 €	2.479,23 €	2.591,49 €	2.674,21 €	2.733,30 €
	4	2.044,34 5)	2.254,70 €	2.396,50 €	2.479,23 €	2.561,95 €	2.610,38 €
	3 ⁶⁾	2.012,46 €	2.219,23 €	2.278,35 €	2.372,87 €	2.443,79 €	2.508,77 €
	2	1.863,54 €	2.053,80 €	2.112,89 €	2.171,99 €	2.301,94 €	2.437,87 €
	1	- €	1.670,94 €	1.699,30 €	1.734,76 €	1.767,82 €	1.852,91 €
	Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1)	E9b	- €	- €	3.099,63 €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €
2)	3.144,54 €						
3)	2.337,42 €						
4)	2.916,44 €						
5)	2.103,43 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.009,00 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,29 €
	40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. Juli 2014

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.863,07 €	4.279,10 €	4.813,99 €	5.051,72 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.863,07 €	4.380,13 €	4.617,86 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.506,48 €	3.863,07 €	4.380,13 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.387,62 €	3.625,36 €	4.077,03 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.304,40 €	3.601,58 €	3.839,29 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.209,34 €	3.435,17 €	3.649,11 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.924,06 €	3.304,40 €	3.435,17 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.924,06 €	3.025,09 €	3.209,34 €	- €
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70 €	2.591,22 €	2.721,99 €	2.828,97 €	3.025,09 €	3.209,34 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	3.070,27 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42 €	2.436,70 €	2.591,22 €	2.828,97 €	2.947,82 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	2.620,95 €	2.698,22 €	2.840,83 €
		2 ohne Aufstieg	2.023,05 €	2.175,22 €	2.317,84 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06 €	1.991,95 €	2.035,17 €	2.067,12 €	2.089,66 €	2.123,49 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49 €	2.043,03 €	2.087,35 €	2.120,12 €	2.143,24 €	2.177,94 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

1. März 2015

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.955,78 €	4.381,80 €	4.929,53 €	5.172,96 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.955,78 €	4.485,25 €	4.728,69 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.590,64 €	3.955,78 €	4.485,25 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.468,92 €	3.712,37 €	4.174,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.383,71 €	3.688,02 €	3.931,43 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.286,36 €	3.517,61 €	3.736,69 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.999,18 €	3.383,71 €	3.517,61 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.999,18 €	3.099,63 €	3.286,36 €	- €
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67 €	2.668,29 €	2.798,30 €	2.904,65 €	3.099,63 €	3.286,36 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	3.144,54 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42 €	2.514,67 €	2.668,29 €	2.904,65 €	3.022,81 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	2.697,84 €	2.774,66 €	2.916,44 €
		2 ohne Aufstieg	2.103,43 €	2.254,70 €	2.396,50 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99 €	2.072,50 €	2.115,47 €	2.147,24 €	2.169,65 €	2.203,28 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13 €	2.123,28 €	2.167,35 €	2.199,93 €	2.222,92 €	2.257,41 €

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,01 €
Kr11b	22,43 €
Kr11a	21,20 €
Kr10a	19,85 €
Kr9d	19,12 €
Kr9c	18,45 €
Kr9b	17,61 €
Kr9a	17,32 €
Kr8a	16,55 €
Kr7a	15,87 €
Kr4a	14,70 €
Kr3a	12,25 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

1. März 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,59 €
Kr11b	22,97 €
Kr11a	21,71 €
Kr10a	20,33 €
Kr9d	19,58 €
Kr9c	18,89 €
Kr9b	18,03 €
Kr9a	17,74 €
Kr8a	16,95 €
Kr7a	16,25 €
Kr4a	15,05 €
Kr3a	12,54 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. Juli 2014

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50 €	3.476,63 €	3.925,25 €	4.261,69 €	4.766,37 €	5.074,78 €
S 17	3.028,04 €	3.336,45 €	3.700,94 €	3.925,25 €	4.373,83 €	4.637,39 €
S 16	2.949,54 €	3.263,56 €	3.510,28 €	3.813,09 €	4.149,53 €	4.351,41 €
S 15	2.837,38 €	3.140,18 €	3.364,50 €	3.622,44 €	4.037,39 €	4.216,82 €
S 14	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	4.009,35 €
S 13	2.803,74 €	3.028,04 €	3.308,42 €	3.532,70 €	3.813,09 €	3.953,26 €
S 12	2.691,60 €	2.971,97 €	3.241,13 €	3.476,63 €	3.768,21 €	3.891,58 €
S 11	2.579,45 €	2.915,90 €	3.061,69 €	3.420,57 €	3.700,94 €	3.869,16 €
S 10	2.512,15 €	2.781,31 €	2.915,90 €	3.308,42 €	3.622,44 €	3.880,37 €
S 9	2.500,93 €	2.691,60 €	2.859,82 €	3.168,23 €	3.420,57 €	3.661,69 €
S 8	2.399,99 €	2.579,45 €	2.803,74 €	3.123,37 €	3.414,95 €	3.644,85 €
S 7	2.327,10 €	2.551,40 €	2.730,86 €	2.910,29 €	3.044,88 €	3.241,13 €
S 6	2.287,85 €	2.512,15 €	2.691,60 €	2.871,02 €	3.033,64 €	3.211,97 €
S 5	2.287,85 €	2.512,15 €	2.680,38 €	2.770,09 €	2.893,47 €	3.106,55 €
S 4	2.074,77 €	2.355,14 €	2.500,93 €	2.624,31 €	2.702,80 €	2.803,74 €
S 3	1.962,62 €	2.198,14 €	2.355,14 €	2.512,15 €	2.557,02 €	2.601,88 €
S 2	1.878,50 €	1.985,06 €	2.063,55 €	2.153,28 €	2.242,99 €	2.332,72 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.105,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.768,08 €	3.046,82 €	3.318,92 €	3.560,07 €	3.858,65 €	3.984,98 €
S 11	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.578,52 €	2.768,08 €	2.935,32 €	3.244,27 €	3.502,66 €	3.749,57 €
S 8	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
S 5	2.366,68 €	2.589,68 €	2.756,93 €	2.846,12 €	2.968,77 €	3.181,11 €
S 4	2.154,84 €	2.433,58 €	2.578,52 €	2.701,18 €	2.779,22 €	2.879,57 €
S 3	2.043,35 €	2.277,50 €	2.433,58 €	2.589,68 €	2.634,28 €	2.678,89 €
S 2	1.959,72 €	2.065,65 €	2.143,69 €	2.232,89 €	2.322,08 €	2.411,29 €

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2015

87. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 49	
Nr. 43	21	Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2014 der Regional-KODA Nord-Ost vom 11.12.2014	27
Der Diözesanadministrator von Berlin		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 44	22	Nr. 50	28
Nr. 45	22	Nr. 51	29
Nr. 46	23	Nr. 52	29
Nr. 47	25	Nr. 53	30
Nr. 48	27	Nr. 54	30
		Nr. 55	30
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 56	30
		Nr. 57	32
		Nr. 58	32
		Nr. 59	32
		Nr. 60	32

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 43 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig,

am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschen-

handels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr

Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 26.02.2015 Für das Erzbistum Berlin:
Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 44 Empfehlung des Diözesanadministrators zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde!“

Dem Diözesanadministrator ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde!“, die uns Schwester Hanni Rolfes MSC für die Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorlegt, in unserem Erzbistum Wurzeln schlägt.

Diözesanadministrator Prälat Tobias Przytarski:
„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2015 ein.“

Ihr
Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 45 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Artikel 1

Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz

für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Das Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 25. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 08/2005, Nr. 117, S. 69), geändert am 25.6.2010 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 07/2010, Nr. 98, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 werden die Wörter „und den Diözesanvermögensverwaltungsräten“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Diözesanvermögensverwaltungsräte“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, den 12. März 2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster in Kraft.

Berlin, den 12. März 2015

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 46 Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Dekretes über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 25. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 08/2005, Nr. 117, S.69), geändert am 25.6.2010 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 07/2010, Nr. 98, S. 53) erlassen die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück sowie der Bischöfliche Official des Officialatsbezirks Oldenburg folgende gleichlautende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Organisationsbezirke

(1) Hiermit werden zum Zwecke der Bestellung der beisitzenden Richter¹ drei Organisationsbezirke gebildet:

1. Organisationsbezirk West, bestehend aus den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Officialatsbezirk Oldenburg;
2. Organisationsbezirk Mitte, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Erfurt, Hamburg und Magdeburg;
3. Organisationsbezirk Ost, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz.

(2) Jeder Organisationsbezirk legt nach vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten des jeweiligen Organisationsbezirkes für die Dauer des Ernennungsverfahrens fest, welches (Erz-)Bistum einschließlich des Officialatsbezirks Oldenburg für die dem jeweiligen Organisationsbezirk obliegenden Aufgaben zuständig ist (federführende Stelle).

§ 2 Dienstgeberseite

(1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Mitte fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

¹ Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

(3) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(4) Nach Eingang der jeweiligen Nominierung gemäß der Absätze 1 bis 3 bei der jeweiligen federführenden Stelle teilt diese den jeweiligen Nominierten den drei Domkapiteln² als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks mit; diese sind an die jeweilige Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des jeweiligen Organisationsbezirks die drei Domkapitel als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks auf, ihr neben der nominierten Person eine weitere Person mitzuteilen, die die zum jeweiligen Organisationsbezirk gehörenden drei Domkapitel als Konsultorenkollegien gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die jeweilige federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die zwei zur Ernennung vorschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der Nominierung durch die Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beruht.

(5) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß den vorstehenden Absätzen ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

§ 3 Mitarbeiterseite

(1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks West den Nominierten den neun Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAVen) der beteiligten (Erz-)Bistümer sowie des Officialatsbezirks Oldenburg³ mit; diese sind an die Nominierung gebun-

² Für den Officialatsbezirk Oldenburg ist das Domkapitel als Konsultorenkollegium des Bistums Münster zu beteiligen.

³ Für den Officialatsbezirk Oldenburg ist der Vorstand der DiAG-MAV des Bistums Münster zu beteiligen.

den. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks West die Vorstände der DiAG-MAVEn auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

(2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost den Nominierten den jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

(3) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß der Absätze 1 und 2 ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 KAGO sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

§ 4 Verfahrensdauer und Anzeigepflicht

Alles ist so rechtzeitig zu organisieren, dass der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg alle zur Ernennung erforderlichen Unterlagen zur Ausfertigung der Ernennungsurkunden für den Erzbischof von Hamburg spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter vorliegen. Zu diesem Zwecke sind die federführenden Stellen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz mit Sitz in Hamburg vom 25. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 08/2005, Nr. 118, S. 71 ff.) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster in Kraft.

Berlin, den 12. März 2015

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 47 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2015

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2014 den Haushaltsplan 2015 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

217.446.600 EUR

fest. Enthalten sind in Höhe von 24.209.400 EUR die am Jahresende zu übertragenden, nicht ausgeschöpften Haushaltstitel, deren Finanzierung aus Mitteln der Vorjahre gesichert ist.

Berlin, 9. März 2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen EUR	%	Ausgaben EUR	%
Einzelplan				
0 Diözesanleitung	829.200	0,4%	12.254.100	5,6%
1 Allgemeine Seelsorge	5.828.300	2,7%	30.357.400	14,0%
2 Besondere Seelsorge	2.750.800	1,3%	8.650.600	4,0%
3 Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	84.683.700	38,9%	105.066.100	48,3%
4 Soziale Dienste	2.261.400	1,0%	9.912.300	4,6%
5 Gesamtkirchliche Aufgaben	8.500	0,0%	2.610.300	1,2%
6 Finanzen und Versorgung	8.466.700	3,9%	26.185.600	12,0%
7 Kirchensteuer	112.618.000	51,8%	22.410.200	10,3%
Summe Gesamtplan	217.446.600	100,0%	217.446.600	100,00%

	Einnahmen 2015 EUR	Ausgaben 2015 EUR	Netto 2015 EUR	Netto 2014 EUR
Zusammenstellung der Einzelpläne				
Einzelplan 0 - Diözesanleitung				
01 Leitung und Leitungsgremien	277.200	1.990.000	-1.712.800	-1.849.700
02 Allgemeine Verwaltung	257.000	4.714.600	-4.457.600	-3.760.900
03 Finanzverwaltung	2.500	1.674.200	-1.671.700	-1.614.600
04 Bau- und Gebäudemanagement	100	555.900	-555.800	-527.500
05 Offizialat	6.000	275.500	-269.500	-242.300
06 Gemeinsame Stellen der Verwaltung	181.400	1.324.300	-1.142.900	-1.115.000
07 Öffentlichkeitsarbeit	44.700	492.900	-448.200	-565.900
08 Aus- und Fortbildung der Geistlichen	7.400	731.100	-723.700	-538.800
09 Räte und Mittelinstanzen	52.900	495.600	-442.700	-464.000
Summe EP 0	829.200	12.254.100	-11.424.900	-10.678.700

	Einnahmen 2015 EUR	Ausgaben 2015 EUR	Netto 2015 EUR	Netto 2014 EUR
Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge				
11 Leitung	1.000	582.900	-581.900	-635.700
12 Diözesane Seelsorge	469.200	1.868.300	-1.399.100	-1.127.000
14 Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	5.355.100	27.877.500	-22.522.400	-21.661.500
15 Ordensgemeinschaften	3.000	28.700	-25.700	-25.700
19 Friedhöfe	0	0	0	0
Summe EP 1	5.828.300	30.357.400	-24.529.100	-23.449.900
Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge				
22 Jugendseelsorge	1.242.300	3.322.200	-2.079.900	-1.792.200
23 Erwachsenenseelsorge	56.200	446.800	-390.600	-357.000
24 Berufsbezogene Seelsorge	352.800	702.000	-349.200	-376.700
25 Ausländerseelsorge	696.900	1.973.100	-1.276.200	-1.713.600
26 Behindertenseelsorge	0	109.600	-109.600	-100.600
27 Krankenseelsorge	235.000	845.600	-610.600	-594.900
29 Sonstige Sonderseelsorge	167.600	1.251.300	-1.083.700	-955.500
Summe EP 2	2.750.800	8.650.600	-5.899.800	-5.890.500
Einzelplan 3 - Schule und Bildung				
31 Leitung	65.000	944.200	-879.200	-884.400
32 Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	8.090.200	13.742.500	-5.652.300	-4.833.500
33 Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	75.186.700	87.221.400	-12.034.700	-8.529.900
34 Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	231.000	231.000	0	0
35 Erwachsenenbildung	432.600	1.460.600	-1.028.000	-1.156.000
36 Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	667.300	1.257.900	-590.600	-556.400
37 Wissenschaft und Kunst	0	186.800	-186.800	-140.600
38 Medien	0	6.700	-6.700	-6.700
39 Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
Summe EP 3	84.683.700	105.066.100	-20.382.400	-16.111.600
Einzelplan 4 - Soziale Dienste				
41 Caritasverbände	0	5.299.600	-5.299.600	-5.346.100
42 CV Liegenschaften	1.200	1.200	0	0
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.106.700	-2.106.700	-2.106.700
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.240.200	2.170.300	69.900	-108.000
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	284.600	-284.600	-284.600
49 Sonstige soziale Aufgaben	20.000	49.900	-29.900	-29.900
Summe EP 4	2.261.400	9.912.300	-7.650.900	-7.875.300
Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben				
50 Verbandsumlage	0	2.100.000	-2.100.000	-2.100.000
53 Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	8.500	335.500	-327.000	-314.400
54 Weltkirchliche Aufgaben	0	174.800	-174.800	-134.500
Summe EP 5	8.500	2.610.300	-2.601.800	-2.548.900

	Einnahmen 2015 EUR	Ausgaben 2015 EUR	Netto 2015 EUR	Netto 2014 EUR
Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung				
62 Staatsleistungen	4.040.000	0	4.040.000	4.008.500
63 Allgemeines Grundvermögen	3.190.700	5.705.200	-2.514.500	-1.074.000
64 Allgemeines Kapitalvermögen	800.000	70.000	730.000	750.000
65 Kapitaldienste	0	6.176.000	-6.176.000	-2.389.500
66 Versorgung	436.000	14.234.400	-13.798.400	-8.259.400
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	0	0	0	0
69 Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
Summe EP 6	8.466.700	26.185.600	-17.718.900	-6.964.400
Einzelplan 7 - Kirchensteuer				
71 Kirchensteuern				
- Kirchensteuer	109.198.000	0	109.198.000	98.269.300
- Finanzausgleich	3.420.000	0	3.420.000	3.990.000
- Clearing	0	18.960.000	-18.960.000	-25.000.000
- Verwaltungskosten	0	3.450.200	-3.450.200	-3.740.000
Summe EP 7	112.618.000	22.410.200	90.207.800	73.519.300
Summe aller Einzelpläne	217.446.600	217.446.600	0	0

Nr. 48 Ergänzung zum Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden des Erzbistums Berlin

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 01.09.2008, Nr. 113, S. 81)

1. A-Kirchenmusiker bis zu 100 % Beschäftigung

Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde
 St. Peter und Paul

2. B-Kirchenmusiker bis zu 50 % Beschäftigung

Dekanat II Berlin Lichtenberg
 Von der Verklärung des Herrn
Dekanat III Berlin Pankow
 St. Georg und Hl. Familie
Dekanat IV Berlin Charlottenburg
 Hl. Geist
Dekanat V Berlin Spandau
 St. Wilhelm
Dekanat VII Berlin Schöneberg-Tempelhof
 Maria Frieden
Dekanat X Berlin Reinickendorf
 St. Marien

Diese Ergänzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Ergänzung im Amtsblatt Nr. 12 vom 01.12.2014, Nr. 173, S. 103 ist ungültig.

Berlin, 18.03.2015
II/ur-rue
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 49 Inkraftsetzung des Beschlusses 3/2014 der Regional-KODA Nord-Ost vom 11.12.2014

Die Regional-KODA Nord-Ost hat am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

I. Änderung der Anlage 1a zur DVO - Eingruppierung kirchenspezifischer Berufsgruppen

1. Die Zwischenüberschrift „1. Eingruppierung kirchenspezifischer Berufsgruppen in den (Erz-) Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Hamburg und Magdeburg“ wird gestrichen.

2. Nr. 2 wird gestrichen.

II. Inkrafttreten, Anwendungsvorschrift

1. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

2. Für die vorzunehmenden Umgruppierungen gelten die §§ 16 bis 17 DVO entsprechend.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 11.12.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.03.2015
GV 00228/2015
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 50 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

„An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „...dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „...die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein — für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene... Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort – „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai

2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Sankt Peter in Regensburg.

- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom Sankt Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 01.04.2014, Seite 21) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheftseite, 18ff) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder

- dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, Seite 18ff)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde!“ von Schwester Hanni Rolfes MSC, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktions-Themenheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis auf Seite 46 um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/innen an Gymnasien (Themenheft Seite 40-46). Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 53 09 -49
Fax: (0 81 61) 53 09 -44

E-Mail: info@renovabis.de

www.renovabis.de

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 51 Meldung von Pontifikalhandlungen 2016

Die Herren Pfarrer, die für das Jahr 2016 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanatstage usw.), für die der Besuch des Bischofs oder des Weihbischofs angemessen erscheint, **bis zum 30. Juni 2015** dem **Sekretariat des Diözesanadministrators**, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, mirjana.paul@erzbistumberlin.de, **zu melden**, damit diese noch berücksichtigt werden können. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Termine nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden, da der neue Erzbischof ihnen zu einem späteren Zeitpunkt noch zustimmen muss.

Nr. 52 Pontifikalhandlungen im Jahr 2014

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin,
Rainer Maria Kardinal Woelki

Heilige Weihen

07.06. Priesterweihe, St. Hedwigs-Kathedrale (4)

Kirchliche Beauftragungen

08.03. Feier der Zulassung zu den Initiationssakramenten, St. Hedwig-Kathedrale (65)

25.03. Übertragung der Ministeria (Akolythat), Seminar Redemptoris Mater (5)

25.03. Erteilung der Admissio, Seminar Redemptoris Mater (2)

<u>Firungen</u>	Anzahl der Firmlinge
17.01. Herz Jesu, Berlin-Mitte	28
09.05. St. Petrus, Berlin-Wedding	20
10.05. Canisius Kolleg in Maria Regina Martyrum, Berlin-Siemensstadt	13
10.05. Heilige Familie, Berlin-Prenzlauer Berg	33
23.05. St. Paulus, Berlin-Moabit	23
07.06. St. Georg, Hoppegarten	21
13.06. St. Theresia vom Kinde Jesu, Berlin-Buckow	28
14.06. St. Eduard, Berlin-Neukölln	30
05.07. St. Mauritius, Berlin-Lichtenberg	<u>24</u>
	<u>220</u>

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin,
Dr. Matthias Heinrich

Kirchweihfeste

11.07. 50 Jahre Kirchweih der Herz Mariä Kirche der Hedwiggsschwestern, Berlin-Kladow

<u>Firungen</u>	Anzahl der Firmlinge
16.02. St. Nikolaus, Blankenfelde	22

21.03	PV Reinickendorf-Nord in St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	40
22.03	PV Reinickendorf-Nord in St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	51
29.03	Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd, in St. Bernhard, Berlin-Tegel/Süd	35
26.04	St. Antonius, Berlin-Oberschöneweide	20
27.04	St. Heinrich Wittenberge	7
04.05	italienische Gemeinde in Heilig Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	20
11.05	St. Elisabeth, Königs Wusterhausen	25
17.05	St. Peter und Paul, Potsdam	46
18.05	St. Antonius, Potsdam-Babelsberg	22
24.05	Heilige Dreifaltigkeit, Stralsund	12
06.06	St. Otto, Berlin-Zehlendorf	30
07.06	Zum Guten Hirten, Berlin-Friedrichsfelde	25
09.06	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	63
13.06	Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf	26
14.06	Maria Rosenkranzkönigin, Berlin-Steglitz	83
15.06	Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	31
20.06	Heilig Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	20
21.06	Heilig Geist, Berlin-Charlottenburg	24
04.07	St. Karl Borromäus, Berlin-Grunewald	16
05.07	Maria. Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	53
06.07	St. Bonifatius, Erkner	15
31.08	St. Martin, Berlin-Kaulsdorf	15
13.09	Herz Jesu, Berlin-Tempelhof	13
14.09	Herz Jesu, Oranienburg	6
27.09	Herz Jesu, Bernau	20
28.09	Herz Jesu, Templin	9
18.10	St. Konrad, Falkensee	27
19.10	St. Marien, Brieselang	12
26.10	St. Hedwig, Fürstenberg	12
01.11	Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde	95
08.11	St. Maximilian Kolbe, Berlin-Spandau	12
09.11	St. Maria Magdalena, Prenzlau	8
14.11	Salvator, Berlin-Lichtenrade	30
15.11	St. Markus, Berlin-Falkenhagener Feld	29
16.11	Zu den hl. zwölf Aposteln, Berlin-Schlachtensee	13
22.11	St. Dominicus, Berlin.-Neukölln	16
	Summe	<u>1003</u>

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs em.** von Berlin, **Wolfgang Weider**

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen

03.05. Glockenweihe Heilig Kreuz, Frankfurt(Oder)

11.05. Einweihung des Pfr. Johannes-Schneider-Raums im Kloster St. Augustin, Berlin-Lankwitz

Firmungen Anzahl der Firmlinge

04.05.	Franziskus Krankenhaus, Berlin-Tiergarten	1
10.05.	St. Laurentius, Berlin-Tiergarten	10
18.05.	St. Antonius, Eichwalde	10
14.06.	Ss. Eucharistia, Teltow	18
29.06	St. Georg, Rathenow	<u>6</u>
		<u>45</u>

Nr. 53 Informationen zu Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen am 21. und 22. November 2015

Die Wahlen zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat 2015 finden am 21. und 22. November 2015 statt. Unter <http://www.erzbistumberlin.de/wahlen> finden Sie alle Informationen, Dateien, Formulare und einen Zeitplan zur Vorbereitung der Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen.

Nr. 54 Todesfälle

Pfarrer i.R. Adolf **G r e i n k e** , 12205 Berlin, ist am 27. Februar 2015 im Hospiz verstorben. Das Requiem wurde am 09. März 2015 in der Kath. Kirche St. Matthias, Röblingstraße 91, 12105 Berlin gefeiert. Die anschließende Beerdigung fand auf dem St. Matthias Friedhof, ebenda, statt (S. 237, 376, 424).

R. I. P.

Nr. 55 Personalien

Ordensgemeinschaften

Pater Georg Maria **R o e r s** SJ, 14057 Berlin, wurde ab 01. April 2015 zum Künstlerseelsorger im Erzbistum Berlin ernannt. Gleichzeitig wurde er vom Dienst als Subsidiar in der Pfarrei Herz Jesu im Dekanat Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf entpflichtet (S. 58, 218, 332).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 56 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Juni – September 2015

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionel-

len Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising. Sie übernimmt zum 01. Januar 2015 die Trägerschaft der Einrichtung, die im Jahr 1969 als überdiözesanes Fortbildungs-Institut gegründet wurde.

Kontakt:

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 1 81-22 22
E-Mail: Institut@theologischefortbildung.de
www.theologischefortbildung.de

Hilfreiches Fragen

Eine Praxiswerkstatt

Mi 01.07., 14:00 Uhr bis Fr 03.07.2015, 13:00 Uhr

Fragen sind in der Begleitung Einzelner, von Teams, Gremien und Organisationen das wichtigste Werkzeug. Fragen helfen den Angesprochenen, sich zu orientieren, Antworten für Herausforderungen und Aufgaben zu finden, selbst Verantwortung zu übernehmen.

Die Teilnehmenden an der Fortbildung erweitern unter fachlicher Begleitung ihre Fähigkeit, auch in schweren und schwierigen, komplexen und unübersichtlichen Situationen Fragen zu platzieren und zu formulieren. Von Anfang an arbeiten Sie an Ihren mitgebrachten Fällen. Folgende Aspekte können in den Blick kommen und für Sie im Vordergrund stehen:

Einladend fragen — Ambivalenzen und Widerstände nutzen — komplexe Situationen vereinfachen — eigene Befindlichkeiten, Ressourcen und Kompetenzen ansprechen — Menschen und Organisationen bewegen — Lösungsmöglichkeiten zur Sprache bringen — humorvolles und lebendiges Fragen — schwere Themen in schwierigen Situationen — Anschlussfragen entwickeln.

Referent: Uwe Straß
Anmeldung: bis 01.06.2015
Kursgebühr: Euro 130,00
Pensionskosten: Euro 108,00

Wie wird ein Gespräch zur Seelsorge?

Gott diakonisch zur Sprache bringen

Mo 28.09., 14:00 Uhr bis Do 01.10.2015, 13:00 Uhr

Geredet wird in der Pastoral immer und überall. Doch wie wird ein Gespräch zur Seelsorge? Diese Fortbildung befähigt Seelsorger/innen zu einer Haltung, die Freiheitsräume öffnet und Menschen aufatmen lässt. In dieser Haltung erfahren auch die Seelsorger/innen Entlastung, denn sie müssen nicht alles selbst leisten.

Diese Fortbildung wendet sich an Seelsorger/innen, die

- in der Kategorie Seelsorge und Beratung tätig sind
- Menschen geistlich begleiten
- in der Pastoral ihrer Berufung zur Seel-Sorge gerecht werden wollen

- sich in personenzentrierter und ressourcenorientierter Gesprächsführung üben wollen

Das pastoralpsychologische Fundament des Kurses bildet der personenzentrierte Ansatz von Carl Rogers und die Beratungspsychologie von Klaus Grawe. Theologisch geht es um diakonische Lebensdeutung aus dem Glauben. An Praxiserfahrungen der Teilnehmenden wird geübt.

Referent: Prof. Dr. Isidor Baumgartner
Anmeldung: bis 28.08.2015
Kursgebühr: Euro 180,00
Pensionskosten: Euro 162,00

„Weil jede-r was zu sagen hat!“

Grundkurs Bibliolog (2-tlg.)

1. Kursteil: Mi 30.09.2015, 15:00 Uhr bis
Fr 02.10.2015, 12.15 Uhr
2. Kursteil: Mo 26.10.2015, 15.00 Uhr bis
Mi 28.10.2015, 12.15 Uhr

Wie lässt sich das Buch der Bücher entdecken, verstehen, auslegen?

Und wie wird daraus ein Gemeinschaftserlebnis?

Das sind Fragen, die im Gemeindeleben, in der Gottesdienstvorbereitung oder auch im Rahmen der Firmvorbereitung häufiger zu hören sind. Als mögliche Antwort und neue Form von Verkündigung hat der jüdische Nordamerikaner Peter Pitzele aus der Auslegungstradition des „Midrasch“ dazu den Bibliolog als Arbeitsweise entwickelt.

Der Bibliolog ermuntert zum Dialog zwischen biblischem Text und eigener Lebenserfahrung. Die Anwesenden identifizieren sich nacheinander mit mehreren biblischen Gestalten und können sich aus diesen Rollen heraus äußern.

Arbeitsformen und Methoden:

Einen Bibliolog anzuleiten erfordert bestimmte methodische und praktische Fähigkeiten, die in dieser Fortbildung erlernt und geübt werden. Wir arbeiten mit Kurzvorträgen, praktischen Übungen und ersten eigenen Erfahrungen im Anleiten von Bibliologen.

Die Fortbildung vermittelt Grundkenntnisse im Bibliolog und wird nach einem selbst vorbereiteten und durchgeführten Bibliolog mit einem vom Netzwerk Bibliolog ausgestellten Zertifikat bestätigt (mehr Information unter www.bibliolog.de).

ReferentInnen: Dorothea Kleele-Hartl,
Jens Uhlendorf
Kursleitung: Svenja Riedmiller
Anmeldung: bis 01.09.2015
Kursgebühr: Euro 345,00
Pensionskosten: Euro 216,00

„Mit ganzer Person“

Zusatzqualifizierung „Seelsorge und Pastoral für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen“

„Jesu Solidarität mit den leidenden, kranken, behinderten und isolierten Menschen gilt ihrer einmaligen, kostbaren Würde als Menschen und vor allem ihrer Sehnsucht nach Heil“, so die deutschen Bischöfe im Jahr 2003 in ihrem Wort zur Situation der Menschen mit Behinderungen. Seelsorge für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen gehört zum Proprium christlicher Praxis.

Im Herbst 2015 startet die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz neu konzipierte Zusatzqualifizierung „Seelsorge und Pastoral für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen“ als Pilotkurs am Freisinger Domberg. Anmeldung bis Mitte Mai 2015.

Die Weiterbildung umfasst vier Module im Zeitraum von September 2015 bis Dezember 2016, die sich jeweils auf Seelsorge und Pastoral für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen beziehen:

1. Sich verorten und ausrichten: Grundlagen
2. Mit ganzer Person gefordert: Auftrag und Rolle von Seelsorgerinnen und Seelsorgern
3. Handlungsfähig sein: Konkretionen für die Pastoral
4. Sich vernetzen und kooperieren: Der institutionelle Kontext

Die ausführliche Ausschreibung mit Anmeldeformular können Sie ab sofort als PDF-Datei von unserer Homepage herunterladen.

Nr. 57 Warnung

Im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi wird versucht, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Päpstliche Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreitete Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollten.

Nr. 58 Warnung vor einem Betrüger

Es ergeht die Warnung vor dem 66-jährigen W. Schuler, der seit Jahren vorgibt, ein ranghoher Geistlicher zu sein.

Im November war der Deutsche in Brasilien verhaftet worden. Bereits zuvor hatte das Erzbistum São Paulo in einem Schreiben vor ihm gewarnt. Mehrfach hatte er sich als „Bruder Andre Kardinal von Hohenzollern“, Mitglied des Kartäuser-Ordens oder als Bischof von Osnabrück ausgegeben und bei verschiedenen katholi-



schen Einrichtungen um Unterkunft und finanzielle Hilfe gebeten.

Anfang Dezember 2014 ist W. Schuler. über den Flughafen Frankfurt am Main nach Deutschland eingereist. Es ist nicht auszuschließen, dass er seine betrügerischen Absichten hier in Deutschland fortsetzt.

Nr. 59 Warnung vor einem Betrüger

Ein sich als Monsignore Berenberg ausgebender Mann hat mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert und eine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht gestellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass kein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet, noch eine solche Person bekannt ist.

Nr. 60 Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen

Vermieter: Katholische Kirchengemeinde
St. Bernhard, Tegel-Süd

Wohnung: Standort Allerheiligen in Borsigwalde,
13509 Berlin

- 2 Zimmer, Küche, Bad (42 m²)
- Möbliert (mitbringen eigene Möbel nach Absprache)
- 1. Etage
- Öl-Heizung
- Miete (315,00 Euro kalt)
- Stellplatz für PKW
- Mitarbeit in der Pfarrei möglich

Interessenten wenden sich bitte an:

Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard
Sterkrader Straße 43, 13507 Berlin

Tel.: (0 30) 4 32 80 22

Pfarrer Clemens Dzikowski

Tel.: (0 30) 4 33 80 51

Fax: (0 30) 43 55 48 88

pfarsnktb@t-online.de

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. Mai 2015

87. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

	Seite		Seite
Der Diözesanadministrator von Berlin		Nr. 63 Personalia	34
Nr. 61 Änderung der Diözesanen Regelung zu den Entgeltgruppen 10 und 14 im Erzbistum Berlin gemäß Anlage 1a zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung	33	Nr. 64 Änderungen im Schematismus	34
Erzbischöfliches Ordinariat		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 62 Todesfälle	33	Nr. 65 Warnung.....	35
		Nr. 66 Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen.....	35

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 61 Änderung der Diözesanen Regelung zu den Entgeltgruppen 10 und 14 im Erzbistum Berlin gemäß Anlage 1a zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung

I. Die Diözesane Regelung zu den Entgeltgruppen 10 und 14 im Erzbistum Berlin gemäß Anlage 1a zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 17. März 2011 (ABl. 04/2011, Nr. 59, S. 37) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text wird durchgängig Entgeltgruppe 10 durch Entgeltgruppe 11 ersetzt.

II. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 23. März 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Änderung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.03.2015
GV 00229/2015
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 62 Todesfälle

Geistliche

Pfarrer i.R. Kurt P o n i k e w s k i , 18437 Stralsund, ist am 22. März 2015 verstorben. Das Requiem wurde am 30. März 2015 in der Kirche Stella Maris, Klünderberg 2, 18609 Ostseebad Binz gefeiert. Die an-

schließende Beisetzung fand auf dem Evangelischen Friedhof in Binz, Friedhofsweg, 18609 Binz statt (S. 320, 363, 429).

Laien

Gemeindereferentin i. R. Maria M e n z e l , 14478 Potsdam, ist am 16. März 2015 verstorben. Das

Requiem wurde am 9. April 2015 in der Propsteikirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Am Bassin, 14467 Potsdam, gefeiert. Die Beisetzung fand anschließend auf dem Neuen Friedhof, Heinrich-Mann-Allee 25, 14473 Potsdam statt (S. 455).

R. I. P.

Nr. 63 Personalia

Geistliche

Fernando Diez Mateos , 13585 Berlin, wurde rückwirkend zum 28. Februar 2015 als Kaplan in der Pfarrei Maria, Hilfe der Christen, Berlin Spandau, im Dekanat V, Berlin Spandau, entpflichtet (S. 30, 229, 411).

Pfarrer Bernhard Gewers , 13589 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren zum Seelsorgereferenten des Dekanats V, Berlin Spandau, ernannt (S. 231, 401).

Kaplan David Hassenforder , 13467 Berlin, wurde rückwirkend zum 28. Februar 2015 als Pfarrvikar im Pfarrverbund Reinickendorf Nord entpflichtet. Gleichzeitig wurde er rückwirkend ab dem 1. März 2015 als Kaplan in der Pfarrei Maria, Hilfe der Christen, Berlin Spandau, im Dekanat V, Berlin Spandau, ernannt (S. 306, 412).

Pfarrer Bruno Monn , 13125 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren zum Seelsorgereferenten des Dekanats III, Berlin Pankow, ernannt (S. 212, 409).

Hubertus Thomma , 10315 Berlin, wird mit Ablauf des 30. Juni 2015 als Pfarrer der Pfarrei Zum Guten Hirten, Berlin Friedrichsfelde, im Dekanat II, Berlin Lichtenberg, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. Juli 2015 in den Ruhestand versetzt (S. 201, 375).

Diakon Norbert Verse SDS, 13187 Berlin, wurde ab dem 1. April 2015 zum Koordinator der Notfallseelsorge im Erzbistum Berlin ernannt. Sein Dienst als Diakon in der Krankenhauseelsorge in Maria Heimsuchung, Caritas-Klinik Pankow, bleibt davon unberührt (S. 120, 206, 340, 419).

Laien

Pastoralreferent Christian Andres , 10999 Berlin, wurde, unbeschadet seiner Beauftragung als Pastoralreferent im Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge, mit Wirkung vom 1. März 2015 zur Mitarbeit in der Jugendkirche sowie zur Gemeindeberatung einschließlich zur Ausbildung dazu beauftragt. Zum selben Zeit-

punkt wurde er von der Mitarbeit in der Seelsorge für die Pfarrei St. Marien Liebfrauen und der Stadtteilseelsorge im Raum I des Dekanats, Berlin Lichtenberg, entpflichtet (S. 189, 196, 441).

Bodo Borkenhagen , 13627 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren zum Seelsorgereferenten des Dekanats I, Berlin Mitte, ernannt (S. 182, 449).

Pastoralreferent Dr. Helmut Jansen , 10999 Berlin, ist seit dem 1. Februar 2015 im Bistum Magdeburg im Einvernehmen mit dem dortigen Generalvikar gemeindeberaterisch tätig. Seine Tätigkeit im Diözesanvorstand des BDJ Berlin und seine Delegation zur Gemeindebratungsausbildung sind davon unberührt (S. 54, 439).

Wolfgang Kamp , 24991 Großsolt, wurde mit Wirkung vom 1. April 2015 zum Dienst als Pastoralreferent im Erzbistum Berlin beauftragt. Ihm wurde die Mitarbeit in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Berlin Moabit übertragen (S. 112, 185).

Benedikt Zimmermann , 10119 Berlin, wurde ab dem 15. März zur Pastoralen Mitarbeit im Erzbistum Berlin beauftragt. Der Dienst umfasst die Aufgaben als Religionslehrer sowie die Aufgaben der pastoralen Begleitung des Projektes „Caritas rund um den Kirchturm - Kirche mitten unter den Menschen“ (S. 71, 65).

Ordensgemeinschaften

Pater Ryszard Krupa SCJ, 10405 Berlin, wurde ab dem 7. April 2015 mit dem Priesterlichen Dienst im St. Hedwig-Krankenhaus im Dekanat I, Berlin-Mitte, beauftragt (S. 330).

Pater Christoph Kübler , 10405 Berlin, wurde ab dem 7. April 2015 als Krankenhauseelsorger und Hausgeistlicher im St. Hedwig-Krankenhaus im Dekanat I, Berlin-Mitte, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er zum Pfarrvikar in der Pfarrei Corpus Christi im Dekanat III, Berlin-Pankow, ernannt (S. 118, 203).

Nr. 64 Änderungen im Schematismus

S. 424 Pfarrer i.R. Gerhard Ernst (Bistum Magdeburg), geb. 28.11.1954, gew. 18.06.1988, ist seit April **wohnhaf**t Luckenberger Straße 2, 14770 Brandenburg a.d. Havel.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 65 Warnung

Das Katholische Büro in Berlin weist darauf hin, dass im katholischen Kontext zurzeit folgende Phishing-Email versandt wird, in der ein Betrüger vorgibt, im Auftrag von Kardinal de Aviz zu handeln. Es wird u.a. behauptet, dass der Kardinal um Spenden wegen dreier getöteter Ordensfrauen bittet:

“Révérend père

Son Éminence le cardinal João Bráz de Aviz , Préfet de la congrégation pour les instituts de vie Consacrée et les sociétés des Vies apostoliques, actuellement en tournée pastorale en Afrique Centrale souhaite vous avoir au téléphone pour une communication et invitation importante Le Cardinal essaye de vous joindre au téléphone mais en vain.

Le cardinal vous demande de prier pour l'Église du Congo suite à la mort des 3 Sœurs par les militaires. Le cardinal vous demande un soutien moral, spirituel et matériel en forme de "don".

Union des prières

+ Cardinal João Bráz de Aviz
+ Mgr. Alexandre Mabo, chargé d'affaire
Téléphone : + 243 852303022“

Nr. 66 Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen

Vermieter: Katholische Kirchengemeinde
St.Bernhard, Tegel-Süd

Wohnung: Standort Allerheiligen in Borsigwalde,
13509 Berlin

- 2 Zimmer, Küche, Bad (42 m²)
- Möbliert (mitbringen eigene Möbel nach Absprache)
- 1. Etage
- Öl-Heizung
- Miete (315,00 Euro kalt)
- Stellplatz für PKW
- Mitarbeit in der Pfarrei möglich

Interessenten wenden sich bitte an:

Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard
Sterkrader Straße 43, 13507 Berlin

Tel.: (0 30) 4 32 80 22

Pfarrer Clemens Dzikowski

Tel.: (0 30) 4 33 80 51

Fax: (0 30) 43 55 48 88

pfarsnktb@t-online.de



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2015

87. JAHRGANG, NR.6

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 71 Todesfälle.....	38
Nr. 67 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	37	Nr. 72 Personalien	39
		Nr. 73 Änderungen Schematismus.....	39
Der Diözesanadministrator		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 68 Inkraftsetzung der Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten.....	38	Nr. 74 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute.....	40
Erzbischöfliches Ordinariat		Anlage: Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten	
Nr. 69 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats	38		
Nr. 70 Vereinbarung zum Kirchenasyl	38		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 67 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre/n herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 201 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Homiletisches Direktorium

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat Ende Dezember 2014 ein Homiletisches Direktorium veröffentlicht, das nun auch in einer deutschen Übersetzung vorliegt. Das Direktorium, das Kriterien und Anregungen zur Vorbereitung der Predigt vorlegt, gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste, theoretische Teil „Die Homilie im liturgischen Rahmen“ umschreibt Wesen, Funktion und Kontext der Predigt und geht dabei u. a. auf die wesentliche Bedeutung des Bezugs zum Wort Gottes ein. Ein zweiter, praktischer Teil mit der Überschrift „Ars Praedicandi“ stellt praktische Fragen der Vorgehensweise und des Inhalts in den Vordergrund, die der Prediger bei der

Vorbereitung und beim Vortrag der Homilie zu berücksichtigen hat. Dabei werden Anregungen und Beispiele zur Gestaltung der Predigt im Kirchenjahr und bei besonderen Anlässen gegeben.

Nachdem Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben Evangelii Gaudium der Homilie besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, stellt das nun vorliegende Direktorium eine praktische Umsetzung der von ihm gemachten Überlegungen dar.

Die deutschen Bischöfe – Glaubenskommission Nr. 41 Hirntod und Organspende

In der Erklärung werden aktuelle Fragen zur Organspende und zum Hirntod aufgegriffen und tragen so zu einer Grundinformation bei. Die Stellungnahme begründet die Position der katholischen Kirche im Licht der neuen Entwicklungen in der Forschung. Im Mittelpunkt stehen die Frage nach der medizinischen Zuverlässigkeit und der anthropologischen Plausibilität des Hirntods als Kriterium der Todesfeststellung sowie aus christlicher Perspektive die moralische Qualifizierung des Aktes der Organspende. Benannt werden jene Kri-

terien und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Person zu einer begründeten und angemessenen Entscheidung im Blick auf eine mögliche eigene Organspende kommen kann.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 95A Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (4., völlig überarbeitete Neuauflage 2015)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat auf ihrer Sitzung am 27. April 2015 eine Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Grundordnung – GrO) beschlossen. Die Novelle

betrifft das kollektive und das individuelle Arbeitsrecht. Dieser Text ersetzt die bisherige Broschüre „Die deutschen Bischöfe 95A“, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wurde und nicht mehr verfügbar ist. Sie wird jetzt mit dem neuen Text aufgelegt sowie der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Diözesanadministrator

Nr. 68 Inkraftsetzung der Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben am 23.04.2015 die Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten im Erzbistum Berlin geschlossen. Der Wortlaut der Dienstvereinbarung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Dienstvereinbarung vom 23.04.2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 19.05.2015
GV 00367/2015
GÜ/ad

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 69 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Am Mittwoch, dem 8. Juli 2015 findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats statt. Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

dort erhalten sie dann alle Informationen zum weiteren Vorgehen.

Katholisches Büro für die Länder Berlin und Brandenburg
Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin
katholischesbuero@erzbistumberlin.de
(0 30) 28 04 64 28
(01 51) 62 85 04 03 (Dr. Martina Köppen, Leiterin)

Nr. 70 Vereinbarung zum Kirchenasyl

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben für Kirchenasylfälle eine Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchen und dem BAMF vereinbart. Die Kommunikation mit dem BAMF soll bis auf weiteres ausschließlich über die katholischen Länderbüros stattfinden.

Katholisches Büro Mecklenburg-Vorpommern
Lankower Straße 14-16, 19057 Schwerin
gauger@egv-erzbistum-hh.de
(03 85) 48 97 0 -0
(01 63) 2 48 77 11 (Claudia Schophuis, Leiterin)

Gemeinden, die überlegen, einen von Abschiebung Bedrohten in ein Kirchenasyl zu nehmen, werden gebeten, sich bitte unbedingt zuerst mit dem für Berlin und Brandenburg bzw. mit dem für Vorpommern zuständigen katholischen Büro in Verbindung zu setzen. Von

Nr. 71 Todesfälle

Geistliche
Pfarrer i.R. Jürgen **W i e c h e r t**, 59514 Wewer-Schwefe, ist am 9. Mai 2015 verstorben. Das Requiem wurde am 22. Mai 2015 im Dom St. Patroklus zu Soest

gefeiert. Die anschließende Beisetzung fand auf dem Osthofenfriedhof, Nottebohmweg, 59494 Soest, statt (S. 402, 454).

Laien

Gemeindereferentin i. R. Hedwig **Z i e l**, ist am 21. April 2015 verstorben. Sie wurde auf dem Domfriedhof in Berlin Reinickendorf am 28. April 2015 zur letzten Ruhe geleitet (S. 457).

R. I. P.

Nr. 72 Personalia

Geistliche

Pfarrer Dr. Hans **H a u s e n b i e g l**, 13629 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zum kommissarischen Dekan des Dekanats V, Berlin Spandau, ernannt (S. 243, 423).

Pfarrer Dr. Ernst **P u l s f o r t**, 10115 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren zum Caritasreferenten des Dekanats I, Berlin Mitte, ernannt (S. 200, 406).

Pfarrer Konrad **R i c h t e r**, 16303 Schwedt/Oder, wird mit Ablauf des 31. August 2015 als Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Schwedt, im Dekanat XII Eberswalde entpflichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird er in den Ruhestand versetzt (S. 303, 404).

Laien

Marion **v o n B r e c h a n**, 17406 Usedom, wurde mit Wirkung vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2017 zum Dienst als Gemeindereferentin für die katholischen Kirchengemeinden Salvator in Anklam, Mariä Himmelfahrt in Hoppenwalde und St. Otto in Pasewalk beauftragt (S. 312, 318).

Gemeindereferentin Brigitte **E h l e r t**, 13156 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 von ihrem Dienst als Gemeindereferentin für die katholischen Kirchengemeinden St. Georg in Berlin Pankow und Hl. Familie in Berlin Prenzlauer Berg entpflichtet. Zum selben Zeitpunkt wurde sie für die Dauer eines Jahres zum Dienst als Gemeindereferentin für die katholische Kirchengemeinde St. Georg in Berlin Pankow im Umfang von 10 Wochenstunden beauftragt (S. 204, 207, 442).

Pastoralreferent Bernhard **K r e ß**, 89407 Dillingen an der Donau, wurde mit Wirkung vom 1. September

2015 zum Dienst als Pastoralreferent im Erzbistum Berlin beauftragt. Ihm wurde die Mitarbeit in der Seelsorge in den katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Berlin Kreuzberg, St. Hedwig in Berlin Mitte, Herz Jesu in Berlin Prenzlauer Berg und Marien Liebfrauen in Berlin Kreuzberg übertragen (S. 190, 176, 178, 196).

Stephan **N a p i e r a l s k i**, 33102 Paderborn, wird als Jahrespraktikant mit Berufsziel Gemeindereferent für die Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 für die katholischen Kirchengemeinden St. Hildegard in Berlin Frohnau, Maria Gnaden in Berlin Hermsdorf und St. Martin in Berlin Märkisches Viertel tätig (S. 273, 274, 276).

Rebecca **S o e d i n g**, 33098 Paderborn, wird als Jahrespraktikantin mit Berufsziel Gemeindereferentin für die Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 für die katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard in Berlin Neukölln tätig (S. 256, 257, 261).

Gemeindereferentin Susanne **W a g n e r - W i m m e r** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2015 für die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Berlin Prenzlauer Berg entpflichtet (S. 178, 447).

Nr. 73 Änderungen Schematismus

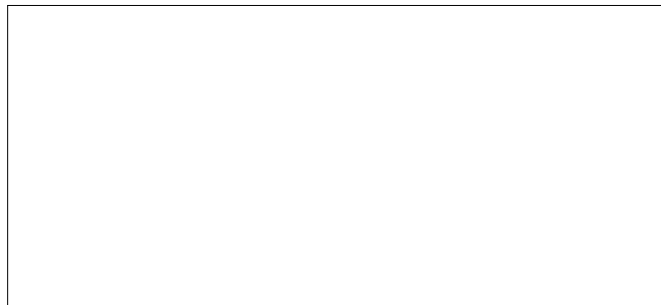
S. 56 Pfarrer Horst **Herrfurth** ist als Geistlicher Beirat für Blinde tätig.

S. 216, 330 P. Sursingh **Bandor** SVD hat Berlin verlassen.

S. 246, 424 Pfarrer Horst **Herrfurth** wohnt in der Kaiserstraße **28** in 12105 Berlin.

S. 306, 423 Pfarrer i.R. Werner **Dimke** ist ab sofort zu erreichen unter **Mobil** (01 51) 67 62 86 67 sowie **Fax** (0 32 22) 4 17 43 49. Die **angegebenen Nummern** für **Festnetz-Telefon** und **Fax** sind zu streichen

S. 329 P. Waldemar **Weniger** SVD wurde am 1.5.1940 geboren und am 13.12.1969 geweiht. Br. Bruno **Rehm** SVD ist zum Präses erhoben worden.



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 74 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Die aber, die dem Herrn vertrauen, schöpfen neue Kraft und bekommen Flügel wie Adler (Jes 40, 31a).

Laudes – Vortrag – Eucharistie – Vortrag – Vesper – Eucharistische Anbetung.

Mit den Texten aus dem Propheten Jesaja und dem Lukasevangelium gehen wir vier Schritte: aufbrechen und wagen – vertrauen und neu sehen – durchtragen, lösen und erwarten – gespannt sein und einladen.

Begleitung: Prälat Peter Neuhauser, Kirchensur

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 15. - 19. November 2015
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 13.00 Uhr

Kosten: 275,00 Euro
(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 31.10.2015

Ort: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.
Haus St. Johann
Leitung: Harald Jäger
83098 Brannenburg Weidacher Str. 9
Tel.: (0 80 34) 69 7 Fax: (0 80 34) 27 39
E-Mail: zentrale@sud-pw.de
Internet: www.sud-pw.det

Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten

Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten vom 23.04.2015

Folgende Dienstvereinbarung wurde zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin und den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen geschlossen:

Zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin

- Dienstgeber -

und den Mitarbeitervertretungen

1. der Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats Berlins,
2. der Mitarbeiter an den katholischen Schulen,
3. der Lehrkräfte für katholische Religionslehre,
4. der Mitarbeiter der Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto Zinnowitz sowie
5. der Sondervertretung für die Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten

- Mitarbeitervertretungen -

wird auf der Grundlage der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin (MAVO) gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 12 folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

Päambel

Mit dieser Dienstvereinbarung wird die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildscharbV) in Verbindung mit Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs Arbeitsmedizinische Pflicht und Angebotsvorsorge der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) konkretisiert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Erzbistums Berlin, die an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig sind.
- (2) Bildschirmarbeit liegt dann vor, wenn eine Tätigkeit ohne Bildschirmgerät nicht auszuführen ist.

§ 2 Augenuntersuchung

- (1) Den Beschäftigten des Erzbistums Berlin werden regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Augen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Bildschirmarbeitsplätze" G 37 angeboten.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz wird den Beschäftigten eine Vorsorgeuntersuchung gemäß G 37 angeboten (Erstuntersuchung).
- (3) Folgeuntersuchungen werden den Beschäftigten vor Ablauf von 36 Monaten angeboten.
- (4) Untersuchungen werden auch angeboten, aufgrund ärztlichen Ermessens oder bei dem Auftreten von Beschwerden, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit der Beschäftigung am Bildschirmarbeitsplatz vermutet werden kann.
- (5) Allen Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung bereits beschäftigt sind, wird eine Untersuchung nach Absatz 1 bis zum 31.05.2016 angeboten.
- (6) Vorhandene Sehhilfen sind zu den Untersuchungen mitzubringen.

- (7) Die jeweilige Erst- und Folgeuntersuchung werden auf Kosten des Dienstgebers bei dem von ihm beauftragten Betriebsärztlichen Dienst durchgeführt.
- (8) Eine von dem Betriebsärztlichen Dienst für notwendig erachtete Ergänzungsuntersuchung durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt erfolgt auf Kosten des Dienstgebers.
- (9) Die Dauer der in Absatz 2 und 3 genannten Untersuchungen sowie die notwendigen Fahrtzeiten werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (10) Beschäftigte, bei denen Mängel des Sehvermögens festgestellt werden oder die bei der Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen über entsprechende dauerhafte Beschwerden klagen, haben dies dem Dienstgeber anzuzeigen. Die Beschäftigten sind vom Dienstgeber aufzufordern, einen Arzt aufzusuchen, damit notwendige Behandlungen und Korrekturen durchgeführt werden.
- (11) Die Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden bei den entsprechenden Ärztinnen und Ärzten aufbewahrt.

§ 3 Arbeitsbedingungen

- (1) Der Dienstgeber trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten zum Zeitpunkt ihrer Einstellung, ihrer Versetzung oder einer Veränderung ihres Arbeitsbereiches eine ausreichende und angemessene Unterrichtung über Sicherheit und Gesundheitsschutz erhalten, die auf ihren Arbeitsplatz oder ihren Aufgabenbereich ausgerichtet ist.
- (2) Jeder Bildschirmarbeitsplatz wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Einhaltung der Bildschirmarbeitsverordnung überprüft. Bei Auftreten von Beschwerden, deren Ursache die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz sein könnte, können die Beschäftigten eine Überprüfung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen. Sofern Mängel bestehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Beschäftigte, die aufgrund eines ärztlichen Attestes nicht, nicht mehr oder nur für eingeschränkte Dauer für die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen geeignet sind, erhalten einen anderen, gleichwertigen Arbeitsplatz innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Betriebsvereinbarung. Soweit eine gleichwertige Tätigkeit nicht zur Verfügung steht, ist den Beschäftigten ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz anzubieten. Eventuell dabei notwendig werdende betriebliche Umschulungsmaßnahmen sind während der Arbeitszeit durchzuführen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.

§ 4 Spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm

Ergibt sich aus den in § 2 genannten Untersuchungen die Notwendigkeit, eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm einzusetzen, trägt der Dienstgeber die Kosten nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5 Kosten der speziellen Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm

- (1) Der Dienstgeber zahlt für eine Bildschirmbrille einen Zuschuss in Höhe von € 100,00.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass eine Untersuchung nach G 37 durchgeführt wurde und die spezielle Sehhilfe vom Betriebsärztlichen Dienst oder der Augenärztin/dem Augenarzt, die/der die gemäß § 2 (8) notwendige Ergänzungsuntersuchung durchgeführt hat, für erforderlich erachtet und bestätigt wird. Die Bestätigung ist im Original beim Dienstgeber mit dem formlosen Antrag auf Zuschuss für eine Bildschirmbrille einzureichen.
- (3) Der Zuschuss wird nur gezahlt, soweit kein anderer Kostenträger eintritt.
- (4) Die Häufigkeit der Zahlung eines Zuschusses für eine Bildschirmbrille richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit.

§ 6 Eigentum

Die Bildschirmbrille ist Eigentum der Beschäftigten. Sie kann privat genutzt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretungen sind in diesem Fall verpflichtet, die Dienstvereinbarung so zu ändern, dass die unwirksame Bestimmung durch eine dieser möglichst nahekommenden wirksamen Bestimmung ersetzt wird.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

Berlin, 19.05.2015

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2015

87. JAHRGANG, NR.7

Mit Freude und Dankbarkeit
gibt das Metropolitankapitel bei St. Hedwig bekannt, dass

Seine Heiligkeit

Papst Franziskus

auf Grund der Wahl des Kapitels

Dr. Heiner Koch
Bischof von Dresden-Meißen

zum Erzbischof des Erzbistums Berlin ernannt und dieses am 8. Juni 2015
der Öffentlichkeit bekanntgegeben hat.
Der Wahlspruch unseres neuen Erzbischofs lautet

**GAUDETE SEMPER, DOMINUS PROPE
FREUT EUCH ALLEZEIT! DER HERR IST NAHE**

Die Amtseinführung des neu ernannten Erzbischofs ist für
Sonnabend, den 19. September 2015 um 11:00 Uhr
in der St. Hedwigs-Kathedrale vorgesehen.

Mit großer Freude begrüßen wir den neuen Erzbischof in unserem Erzbistum Berlin
und wünschen ihm von Herzen viel Kraft und Gottes reichen Segen.

Berlin, den 16.06.2015

Das Metropolitankapitel bei St. Hedwig

Prälat Ronald Rother
Dompropst

Inhalt

	Seite		Seite
Das Metropolitankapitel bei St. Hedwig		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 75 Ernennung von Dr. Heiner Koch zum Erzbischof von Berlin	41	Nr. 79 Todesfälle.....	43
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 80 Personalien	43
Nr. 76 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	42	Nr. 81 Änderungen Schematismus.....	44
Der Diözesanadministrator		Anlagen: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. März 2015	
Nr. 77 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. März 2015	43	Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.04.2015	
Nr. 78 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.04.2015....	43		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 76 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 275 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2014/15. Bonn, 2015.

Zum fünften Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens anschaulich dargestellt. Neu sind die drei Schwerpunktthemen „Ehe und Familie“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Kirche und Geld“.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 84 „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis. (2., aktualisierte und ergänzte Neuauflage 2015)

Gefängnisseelsorge ist ein sensibles und anspruchsvolles Feld des pastoralen Handelns. In vier Kapiteln werden verschiedene Aspekte des Dienstes der Gefängnisseelsorge, ihrer rechtlichen Stellung und ihrer konkreten pastoralen und diakonischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten vorgestellt. Im Anhang geht der

Text auch auf die besondere Situation der Abschiebehäftlinge ein.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus

Die zweite Enzyklika von Papst Franziskus, „Laudato si – Über die Sorge für das gemeinsame Haus“, befasst sich mit aktuellen Fragen der Schöpfungstheologie, der Umwelt und Ökologie sowie des Klimawandels.

Nr. 26 Enzyklika Dives in misericordia von Papst Johannes Paul II. über das göttliche Erbarmen (Korrigierte Neuauflage)

Mit Blick auf das Außerordentliche Heilige Jahr der Barmherzigkeit legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund zahlreicher Nachfragen die zweite Enzyklika von Papst Johannes Paul II., Dives in misericordia, neu auf.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Diözesanadministrator

Nr. 77 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. März 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 26. März 2015 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. März 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2015
GV 00433/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 78 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 29.04.2015

Die Regionalkommission Ost hat am 29.04.2015 den aus der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlichen Beschluss gefasst. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.04.2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.06.2015
GV 00447/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 79 Todesfälle

Pfr. i.R. Wolfgang-Ambrosius **S o l d e s** , 12279 Berlin, ist am 1. Juni 2015 verstorben. Das Requiem wurde am 23. Juni 2015 in der Klosterkirche der Dominikaner in St. Paulus, Berlin-Moabit, gefeiert (S. 271, 382, 454).

R. I. P.

Nr. 80 Personalie

Geistliche

Kaplan Wojciech **A u r i g a** , 14169 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung von seinem Dienst als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu, Berlin Zehlendorf, im Dekanat VI, Berlin Steglitz-Zehlendorf, entpflichtet. Gleichzeitig wird er für die Dauer von zwei Jahren für die Arbeit in der neokatechumenalen Gemeinschaft freigestellt (S. 255, 428).

Pater Martin **B e n n i n g** OMI, 12099 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres zum priesterlichen Dienst im Erzbistum beauftragt (S. 357).

Pfarrer Bernhard **B i s k u p** , 14199 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres zum Subsidiar der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Berlin Kladow, im Dekanat V, Berlin Spandau, ernannt (S. 238, 396, 445).

Monsignore Joachim **B u s l** , 15827 Blankenfelde, wird mit Ablauf des 30. Juni 2015 als Pfarrer der Pfarrei

St. Nikolaus, Blankenfelde, im Dekanat VX, Potsdam Luckenwalde, entpflichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird er in den Ruhestand versetzt (S. 31, 321, 380, 392).

Kaplan Andrea **C i g l i a** , 12683 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung bis zum 31.08.2016 zum Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius, Berlin Kreuzberg, im Dekanat II, Berlin Lichtenberg, ernannt (S. 190).

Monsignore Horst **F r e y e r** , 12101 Berlin, wurde am 6. Mai 2015 zum Rector ecclesiae der Krankenhauskirche im St. Josef-Krankenhaus und zum Schwesternseelsorger ernannt (S. 56, 115, 123, 245, 360, 374).

Kaplan Alberto **G a t t o** , 14467 Potsdam, wird der Dienst als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Potsdam, im Dekanat XV, Potsdam Luckenwalde, bis zum 31.08.2015 verlängert (S. 325, 434).

Kaplan Bernhard **H o l l** , 12307 Berlin, wird der Dienst als Kaplan in der Pfarrei Salvator, Berlin Lichtenrade, im Dekanat VII, Berlin Tempelhof-Schöneberg, bis zum 31.08.2015 verlängert (S. 268, 434).

Pfarrer Hanspeter **M i l z** , 17358 Torgelow, wird mit sofortiger Wirkung als Pfarrvikar der Pfarrei Salvator, Anklam, im Dekanat XVI, Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wird er mit sofortiger Wirkung mit der seelsorglichen Aushilfe im Dekanat in den Monaten Juli und August 2015 beauftragt (S. 331, 337, 420).

Kaplan Johannes R ö d i g e r , 10715 Berlin, wird der Dienst als Kaplan in der Pfarrei Maria unter dem Kreuz, Berlin Wilmersdorf, im Dekanat IV, Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, bis zum 31.08.2015 verlängert (S. 242, 434).

Kaplan Raphael W e i c h l e i n , 13439 Berlin, wird der Dienst als Kaplan in der Pfarreien des Pastoralverbundes Reinickendorf Nord, Berlin Reinickendorf, im Dekanat X, Berlin Reinickendorf, bis zum 31.08.2015 verlängert (S. 291, 434).

Laien

Gemeindereferent Torsten D r e s c h e r , 12621 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. September 2015 vom Dienst als Gemeindereferent für die Katholischen Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Berlin Hohenschönhausen und für den Pastoralen Raum III des Dekanats II, Berlin Lichtenberg, mit den Katholischen Kirchengemeinden Hl. Kreuz und Von der Verklärung des Herrn verpflichtet. Zum selben Zeitpunkt wurde er zum Dienst als Gemeindereferent für die Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin des Friedens, St. Martin, Von der Verklärung des Herrn und Zum Guten Hirten im Dekanat II, Berlin Lichtenberg, bestellt (S. 156, 192, 194, 198, 200, 201, 448).

Gemeindereferentin Paula v o n L o ë , 12203 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. September 2015 vom Dienst als Gemeindereferentin für die Katholische Kirchengemeinde St. Canisius verpflichtet. Zum selben Zeitpunkt wurde sie zum Dienst als Gemeindereferentin für die Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Berlin Kreuzberg, St. Hedwig in Berlin Mitte, Herz Jesu in Berlin Prenzlauer Berg und St. Marien Liebfrauen in Berlin Kreuzberg bestellt (S. 43, 176, 178, 190, 214, 447).

Gemeindereferent Johannes M o t t e r , 13595 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. September 2015 der Einsatz als Gemeindereferent um die Katholischen Kirchengemeinden St. Markus und St. Wilhelm im Dekanat V, Berlin Spandau, erweitert (S. 230, 231, 232, 450).

Gemeindereferentin Cordula N a p i e r a j , 13591 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2015 zum Dienst



als Gemeindereferentin für die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt, St. Markus und St. Wilhelm im Dekanat V, Berlin Spandau, bestellt (S. 119, 230, 231, 232, 255, 446).

Gemeindereferentin Sabine S e u f e r t , 14641 Wustermark, wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2015 vom Dienst als Gemeindereferentin für die Katholische Kirchengemeinde St. Wilhelm verpflichtet (S. 232, 449).

Gemeindereferentin Susanne S i e g e r t , 12623 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. September 2015 vom Dienst als Gemeindereferentin für die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Berlin Kaulsdorf und vom Erteilen von Religionsunterricht verpflichtet. Zum selben Zeitpunkt wurde sie zum Dienst als Gemeindereferentin für die Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin des Friedens, St. Martin, Von der Verklärung des Herrn und Zum Guten Hirten im Dekanat II, Berlin Lichtenberg, bestellt (S. 194, 198, 200, 201, 447).

Gemeindereferentin Barbara T e u s c h e r , 12435 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2015 vom Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin verpflichtet (S. 250, 446).

Nr. 81 Änderungen Schematismus

S. 128 Militärpfarrer Stephan **Frank**, 14548 Schwielowsee, wurde am 5. Februar 1971 in Schweinfurt geboren, am 20. Februar 1999 in Würzburg geweiht und seit dem 1. November 2014 ins Katholische Militärpfarramt Schwielowsee versetzt.

**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 26. März 2015**

**I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR
und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR
Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen**

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in

- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
- c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
- d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgelthanpassungen teil. ²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen);• Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit;• Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler;• Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

(2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtiszulage gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen

Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

**II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
Besondere Regelungen für Fahrdienste - Vergütungshöhe**

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

**III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015**

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

- a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

“

- b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

**Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 29.04.2015**

**Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015**

I.

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. Juli bis zum 30. November 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 1. Juli 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 01. Dezember 2015 um 1,9 v.H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	-	-	-	-
III	34,65	34,65	35,67	-	-	-
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. Dieser Beschluss tritt zum 29.04.2015 in Kraft.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2015

87. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015 am 20.09.2015	45	Nr. 87 Veränderungen im Vorstand der Sondervertretung	47
Der Diözesanadministrator		Nr. 88 Todesfälle.....	47
Nr. 83 Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2015 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2015 (Ergänzung der DVO, § 3a Prävention sexueller Gewalt)	46	Nr. 89 Personalien	47
Nr. 84 Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	46	Nr. 90 Änderungen im Schematismus.....	49
Nr. 85 Verlautbarung zu einer Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 2002	47	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 86 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO): Änderung IT-Richtlinien.....	47	Nr. 91 Wohnungsangebote	49
		Anlagen: Beschlüsse der Rechtskommission des VDD vom 19.03.2015 zur KDO-DVO (Anlagen 1, 2 und 3)	
		Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015 am 20.09.2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar.

Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue

Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 23.06.2015 Für das Erzbistum Berlin:

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2015 [alternativ: 20. September 2015] auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Der Diözesanadministrator

Nr. 83 Inkraftsetzung des Beschlusses 1/2015 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2015 (Ergänzung der DVO, § 3a Prävention sexueller Gewalt)

Die Regional-KODA Nord-Ost hat am 26.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Ergänzung der DVO

§ 3a Prävention sexueller Gewalt

(1) Die Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch wird wie folgt geregelt:

- a) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich auch direkt an eine der vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechpersonen im Sinne der Ziffer 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wenden.^{1a}
- b) Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht

^{1a} In diesem Fall wird die zuständige Person der Leitungsebene gemäß Nr. 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechperson informiert.

sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten.

- c) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- d) Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Buchstabe a) besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

(2) (unbesetzt)

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.07.2015
GV 00517/2015
GOY/ad

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 84 Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 27. April 2015 die Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (ABl. 12/1993 Nr. 236, S. 127), zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011 (ABl. 1/2012 Nr. 3, S. 2 ff.) beschlossen.

Die Anlage, die Bestandteil dieses Amtsblattes ist, enthält

- die Inkraftsetzung der Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- die Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

Berlin, den 26. Juni 2015
 GV 00461/2015
 Ba/jm
 Siegel

Prälat Tobias Przytarski
 Diözesanadministrator

Nr. 85 Verlautbarung zu einer Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 2002

Die Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 24. Juni 2002 (ABl. 09/2002, Nr. 113, S. 72) findet ab dem 1. August 2015 keine Anwendung mehr, da die Rechtsmaterie in der geänderten Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse geregelt wurde.

Berlin, den 26.06.2015
 GV 00478/2015
 Ba/jm
 Siegel

Prälat Tobias Przytarski
 Diözesanadministrator

Nr. 86 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO): Änderung IT-Richtlinien

Die Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 19.03.2015 Änderungen der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) beschlossen.

Die beschlossenen Änderungen der KDO-DVO, sind der Anlage 1, der dementsprechend geänderte Wortlaut der KDO-DVO der Anlage 2 und die IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der KDO-DVO der Anlage 3 zu entnehmen.

Die KDO-DVO Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieses Amtsblattes.

Diese Regelungen setze ich hiermit für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2015
 GV 00481/2015
 Ba/jm
 Siegel

Prälat Tobias Przytarski
 Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 87 Veränderungen im Vorstand der Sondervertretung

Nach Rücktritten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sondervertretung von ihren Vorstandsämtern wurde eine Neuwahl durchgeführt. Vorsitzender ist nun Gemeindefereferent Bodo Borkenhagen, stellvertretender Vorsitzender Pastoralreferent Alexander Obst.

Nr. 88 Todesfälle

Pfarrer Giuseppe **C h i u d i n e l l i** , ist am 26. Juni 2015 verstorben. Das Requiem wurde am 4. Juli 2015 in der Pfarrei Sancta Maria in Darfo B. T. in der Diözese Brescia, Italien, gefeiert (S. 145, 242, 406).

R. I. P.

Nr. 89 Personalia

Geistliche

Pater Martin **B e n n i n g** OMI, 12099 Berlin, wurde ab dem 1. Juli 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei Zum Guten Hirten, Berlin Friedrichsfelde, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, ernannt (S. 218, 357).

Pfarrer Hans-Joachim **B i r k h a h n** , 10243 Berlin, wird mit Ablauf des 31. August 2015 als Pfarrer der Pfarrei St. Antonius, Berlin Friedrichshain, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2015 in den Ruhestand versetzt (S. 206, 210, 388).

Diakon Benno **B o l z e** , 12309 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung als Diakon im Zivilberuf in der Pfarrei Salvator, Berlin Lichtenrade, im Dekanat VII, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, beauftragt (S. 250).

Monsignore Joachim **B u s l** , 15827 Blankenfelde, wurde ab dem 1. Juli 2015 bis zum 31. Oktober 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus, Blankenfelde, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 31, 321, 380, 392).

Kaplan Bernhard **H o l l** , 12307 Berlin, wird ab dem 1. September 2015 zum Kaplan in der Pfarreien Herz-Jesu und Zu den heiligen Zwölf Aposteln, Berlin Zehlendorf, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf, ernannt (S. 268, 434).

Diakon Wolfgang **K a m p** , 10555 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung als Diakon in der Pfarrei St. Laurentius, Berlin Tiergarten, im Dekanat I Berlin-Mitte beauftragt (S.125, 465).

Militärpfarrer Steffen **K a r a s** , 04916 Schönewalde, wird ab dem 1. November 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus, Blankenfelde, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S.144, 430, 445).

Diakon Horst Nikola **K a y a** , 12203 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung als Diakon im Zivilberuf mit dem Schwerpunkt Jugendpastoral der Kroatischen Mission in der Pfarrei St. Sebastian, Berlin Wedding, im Dekanat I Berlin-Mitte beauftragt (S. 187, 188).

Dekan Monsignore Winfried **O n i z a z u k** , 10365 Berlin, wird ab dem 1. September 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Antonius, Berlin Friedrichshain, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, ernannt (S. 19, 21, 23, 206, 216, 380, 408).

Pater Thomas D. **T r e u t l e r** OP, 10551 Berlin, wird ab dem 1. September 2015 als Pfarrvikar der Pfarreien des Pastoralverbunds Reinickendorf-Nord im Dekanat X Berlin-Reinickendorf ernannt (S. 255, 259, 347).

Diakon Olaf **T u s z e w s k i** , 12679 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Dekans des Dekanats I Berlin-Mitte ernannt (S. 203, 437).

Kaplan Raphael **W e i c h l e i n** , 13439 Berlin, wird ab dem 01. September 2015 zum Kaplan in der Pfarreien St. Mauritius, Berlin Lichtenberg und St. Antonius, Berlin Friedrichshain, im Dekanat II Berlin-Lichtenberg, ernannt (S. 291, 434).

Diakon Rui **W i g a n d** , 15517 Fürstenwalde, wird mit sofortiger Wirkung als Diakon im Zivilberuf mit dem Schwerpunkt Krankenpastoral in den Pfarreien Heilig Kreuz, Frankfurt (Oder) und St. Johannes Baptist, Fürstenwalde, im Dekanat XIII Fürstenwalde, beauftragt (S. 291, 292).

Laien

Pastoralreferentin Jutta **B l ü m e l** , 12205 Berlin, wurde unbeschadet ihrer Bestellung zur Gemeindeberatung mit Wirkung zum 1. August 2015 zur Kranken-

hausseelsorge am St. Joseph-Krankenhaus in Berlin-Tempelhof bestellt. Zum selben Zeitpunkt wurde sie von der Krankenhauseelsorge am Helios-Klinikum in Berlin-Buch entpflichtet (S. 27).

Gemeindereferentin Angelika **B o m b i s** , 10829 Berlin, wurde unbeschadet ihrer Beauftragung für die Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden in Berlin-Mariendorf mit Wirkung zum 1. August 2015 zum Dienst als Gemeindereferentin für die Katholische Kirchengemeinde Salvator in Berlin-Lichtenrade bestellt (S. 246, 251, 443).

Gemeindeassistentin Anja **B r e e r** UAC, 12051 Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin beauftragt und für die Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard im Dekanat IX, Berlin-Neukölln, bestellt (S. 256, 257, 261).

Gemeindereferentin Daniela **C h a r e s t** , 1817 JH Alkmaar/Niederlande, wird mit Wirkung zum 1. September 2015 zum Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin beauftragt und für die Katholischen Kirchengemeinden St. Bernhard, Herz Jesu, St. Marien und St. Rita im Dekanat X Berlin-Reinickendorf bestellt (S. 269, 270, 276, 279).

Pastoralreferentin Carola **L e n z** , 27624 Drangstedt, wurde die Gestellung für den Dienst in der Militärseelsorge bis zum 31. Juli 2018 verlängert (S. 439, 451).

Felicitas **P r o b i e s c h** , 13086 Berlin, wird mit Wirkung zum 1. September 2015 zum Dienst als Gemeindeassistentin im Erzbistum Berlin beauftragt. Sie wurde für die Katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Berlin-Weissensee und Ss. Corpus Christi in Berlin-Prenzlauer Berg im Dekanat III, Berlin-Pankow, sowie Hl. Kreuz in Berlin-Hohenschönhausen im Dekanat II, Berlin-Lichtenberg, bestellt (S. 192, 203, 211).

Gemeindereferentin Susanne **W a g n e r-W i m m e r**, 13127 Berlin, wurden bis auf Weiteres, längstens bis zum 31. März 2017, die Pastorale Beratung des Projekts „Caritas rund um den Kirchturm“, die Beratung bei der Ausbildung für die Pastoralen Dienste sowie das berufsbegleitende Absolvieren des Masterstudiengangs Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (Schwerpunkt Bildung und Beratung) übertragen (S. 178, 447).

Eva **W a w r z y n i a k** , 85368 Moosburg, wird ab 1. Oktober 2015 zum Dienst als Pastoralreferentin im Erzbistum Berlin beauftragt. Ihr wurde die Hochschulpastoral und die Stadtkirchenarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam übertragen (S. 306, 307).

Nr. 90 Änderungen im Schematismus

S. 41, 109, Francisco Javier **Garcia Valenzuela** trägt den **akademischen Titel Dr. theol.**

S. 48, 109, Florian **Erlenmeyer** trägt den **akademischen Titel Dr. theol.**

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Wohnungsangebote

Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eberswalde vermietet Wohnungen in Bad Freienwalde und in Wriezen:

2 Wohnungen im ehemaligen Pfarrhaus Maria, Hilfe der Christen, Goethestraße 12, 16259 Bad Freienwalde Gas-Heizung, Garten, ruhige Lage in Nebenstraße, Bahnhof ca. 10 min Fußweg, Moorbad im Ort

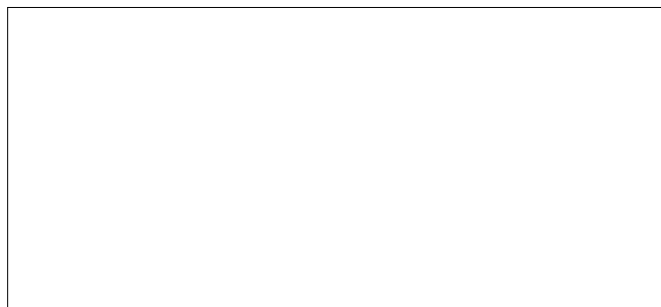
- DG Wohnung (ca. 60,64 m²): 2 Zimmer, Küche, Bad; Miete 230,00 €, Betriebskostenvorauszahlung z.Z. ca. 150,00 € mtl.
- Wohnung 1. Etage (ca. 74,15 m²): 2 Zimmer, Küche, Bad; Miete 275,00 € mtl., Betriebskostenvorauszahlung z.Z. ca. 190,00 € mtl.
- eine Garage auf dem Gelände, Miete 25,00 € mtl.

2 Wohnungen im ehemaligen Pfarrhaus St. Laurentius, Freienwalder Str. 40, 16269 Wriezen Gas-Heizung, Garten, Lage an Hauptstraße, Bahnhof ca. 15 min Fußweg

- DG Wohnung (ca. 65,60 m²): 2 Zimmer, Küche, Bad; Miete 265,00 € mtl., Betriebskostenvorauszahlung z.Z. ca. 165,00 € mtl.
- Wohnung 1. Etage (ca. 103,64 m²): 3 Zimmer, Küche, Bad; Miete 420,00 € mtl., Betriebskostenvorauszahlung z.Z. ca. 260,00 € mtl.
- eine Garage auf dem Gelände ist nutzbar

Eine Mitarbeit in der Pfarrei ist möglich und erwünscht. Interessenten wenden sich bitte an:

Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eberswalde
Herrn Pfarrer Kohnke
Schicklerstraße 7, 16225 Eberswalde
Tel. (0 33 34) 2 21 06
E-Mail: Kath.Kirchengem.-Eberswalde@t-online.de



**Beschlüsse der Rechtskommission
des VDD vom 19.03.2015
zur KDO-DVO**

Anlagen 1, 2 und 3

Anlage 1

Durchführungsverordnung

zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „§ 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ durch „§ 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ ersetzt.
2. Unter Ziffer IV. wird die Überschrift „Anlage zu § 6 KDO“ ersetzt durch „Anlage 1 zu § 6 KDO“.
3. Zu Ziffer IV. wird eine neue Anlage 2 mit folgendem Wortlaut erlassen:

Anlage 2

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.
- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.

- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu

gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinaentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

Anlage 2

Durchführungsverordnung

zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 13. Februar 2014 (ABl. 03/2014, Nr. 52, S. 26, Anlage) werden mit Wirkung vom 1. August 2015 die folgenden Regelungen getroffen:

IV. Zu § 6 KDO

Anlage 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Anlage 2

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.
- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstanordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwer wiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

Anlage 3

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Präambel

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z.B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).

1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z.B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.

- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

2.3 Maßnahmen in Datenschutzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

4. Besondere Gefahrenlagen

4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z.B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physikalische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt. Sobald eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.

4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdundnehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdundnehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1 Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin 12/1993, Nr. 236, S. 127ff.), zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2012, Nr. 3, S. 2 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“

c. Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der

Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
- b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. ³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch,

aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstößes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus.⁵ Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.⁶ Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stelle nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“

5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“

6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch

Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Zustimmung des am 8. Juni 2015 vom Heiligen Vater Papst Franziskus ernannten Erzbischof von Berlin Dr. Heiner Koch am 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Ordnung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 26. Juni 2015 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Nachstehend wird der Wortlaut der Grundordnung in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. September 1993 beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
2. die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG)
3. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2011,
4. die Änderung aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015.

Berlin, den 26.06.2015

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

**Grundordnung des kirchlichen Dienstes im
Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung – GRO)
in der Fassung vom 26. Juni 2015**

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, dass das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muss, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat,

die folgende

**Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
Arbeitsverhältnisse**

**Artikel 1
Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes**

¹Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). ²Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

**Artikel 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

- (3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.
- (4) Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

Artikel 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. ²Er muss auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, dass sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2) Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3) ¹Der kirchliche Dienstgeber muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ²Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5) Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.

Artikel 4 Loyalitätsobliegenheiten

- (1) ¹Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. ²Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.
- (2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.
- (4) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. ²Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

Artikel 5

Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

(1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. ²Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.

(2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
- c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
- d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
- b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
- c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
- d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziff. 2c) entsprechende Anwendung.

(3) ¹Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. ²Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

³Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. ⁴Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. ⁵Von einer Kündigung kann in diesen

Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen. ⁶Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.

- (4) ¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. ²Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. ³Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. ⁴Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.
- (5) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stellen nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. ²Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) ¹Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Artikel 7 Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. ²Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. ³Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ⁴Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. ⁵Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.
- (2) ¹Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. ²Streik und Aussperrung scheiden ebenfalls aus.

Artikel 8
Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

¹Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. ²Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9
Fort- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. ³Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10
Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) ¹Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

Berlin, den 26. Juni 2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

I. Präambel

1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche.¹ In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden.² Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen.³ Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation – eine Dienstgemeinschaft.
2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁴ Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln.⁵ Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen.⁶ Das kirchliche Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat.⁷

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

II. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.

¹ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 1, 5; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 3, 19, 40, 45.

² Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, 8, 9, 26; ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 24, 27, 41, 42, 88. CIC cc. 208, 211, 215, 216.

³ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

⁴ Beschluss des BVerfG vom 04.06.1985, E 70, 138.

⁵ Vgl. CIC c. 747 § 2 sowie cc. 231 § 2, 1286.

⁶ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 67.

⁷ Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.

III. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

1. Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten.⁹ Jede dieser Einrichtungen muss sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen.¹⁰
2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern.¹¹ Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

IV. Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muss deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹² und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer *Missio canonica* oder einer bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich, dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.

(2) Von nicht katholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.

⁹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 2.

¹⁰ *CIC* cc. 216, 300, 803 § 3, 808.

¹¹ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), Allgemeine Normen Art. 4.

¹² Vgl. *CIC* c. 231 § 1.

- 4 Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber durch Beratung versuchen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muss als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß vor, so hängt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. Bei der Abwägung ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen.

V. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

1. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, dass die Kirche mit paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, dass jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen.

Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.

VI. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“.¹³ Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfasstheit der Kirche, ihrem Auftrag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

¹³ Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.

Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VII. Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

VIII. Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

IX. Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, „dass das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... dass allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und dass der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist“.¹⁴ Wenn die erzieherischen, caritativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck.¹⁵
2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen

¹⁴ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 38.

¹⁵ Vgl. 2 Kor 3,2.

Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden.

Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.¹⁶

3. Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, dass im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Berlin, den 26. Juni 2015

Für das Erzbistum Berlin
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

¹⁶ Vgl. 1 Kor 12,14–21.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2015

87. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 92 Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2015	51	Nr. 98 Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2016	54
		Nr. 99 Todesfälle.....	55
		Nr. 100 Personalia	55
		Nr. 101 Änderungen im Schematismus.....	55
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 93 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015	52	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 94 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015 / Woche der ausländischen Mitbürger	52	Nr. 102 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner, kirchliche Mitarbeiter	56
Nr. 95 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	53	Nr. 103 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone	56
Der Diözesanadministrator			
Nr. 96 Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin.....	54	Anlage: Friedhofsordnung der Katholischen Gemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin	
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 97 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015.....	54		

Apostolischer Stuhl

Nr. 92 Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2015

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September

2015 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Welttag der sozialen Kommunikationsmittel heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 93 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen.

50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen kleine christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015 Für das Erzbistum Berlin:

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 94 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015 / Woche der ausländischen Mitbürger

Zum vierzigsten Mal rufen wir in diesem Jahr Kirchengemeinden, Kommunen, Verbände, Organisationen, Initiativen sowie alle Interessierten und Engagierten zur Mitgestaltung der »Interkulturellen Woche« auf. Anfangs noch unter der Bezeichnung »Woche des ausländischen Mitbürgers« wird sie seit dem Jahr 1975 in gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland durchgeführt.

Unser Land hat sich in diesen vierzig Jahren stark verändert. Die Erweiterung der Europäischen Union, Veränderungen der europäischen Landkarte, Globalisierung, Armut und Verelendung in manchen Teilen der Welt, alte und neue kriegerische Konflikte und Krisen spiegeln sich in den Bevölkerungsstatistiken wider: Mehr als 7 Millionen Menschen in Deutschland haben keinen deutschen Pass; weitere 9 Millionen mit deutscher Staatsbürgerschaft sind Menschen mit Migrationsgeschichte. Etwa ein Fünftel der Menschen in Deutschland hat eine andere Muttersprache als Deutsch oder ist mit einer weiteren Sprache aufgewachsen. Zugleich wandern derzeit jährlich weit mehr als eine Million Menschen nach Deutschland zu, die meisten aus Mitgliedsländern der Europäischen Union. Fast 800.000 Menschen verlassen gleichzeitig das Land. All dies bedeutet eine beständige hohe Mobilität in allen Regionen des Landes. Deutschland ist im Laufe der Jahre ein Einwanderungsland geworden.

Aber gelegentlich stößt das Eintreten für Schwache und Schutzlose auch auf Kritik. Denn Teile der Bevölkerung haben Probleme mit der zunehmenden Vielfalt unserer Gesellschaft. In den vergangenen Monaten mussten wir erkennen, dass es in Deutschland auch heute noch offenen und verdeckten Rassismus gibt. Die Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland und Europa steigt bedenklich. Deshalb stellen die Kirchen klar: Wir treten Rassismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. All dies widerspricht dem christlichen Glauben und der Nächstenliebe. Wir verkennen nicht: Es gibt – zuweilen auch schwierige – Herausforderungen im Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Herkunft und Identität. Aber sie müssen konstruktiv und würdig ausgetragen werden.

Damals wie heute heißt das Konzept der Interkulturellen Woche: Begegnung führt zum Abbau von Ängsten und lässt aus Unbekannten geschätzte Nachbarn, Freundinnen und Freunde werden. Gespräche schaffen Verständnis. Gesellschaftliche Teilhabe erlaubt volle Gleichberechtigung und lässt Integration wachsen.

Eine unverzichtbare Basis für das offene Aufeinander-Zugehen bildet unsere auch aus christlichem Geist gewachsene Verfassung: Die Menschenrechte sind die Grundlage unserer Gesellschaft, jeder Mensch hat die gleiche Würde und das Recht, in seiner besonderen kulturellen, religiösen oder sprachlichen Herkunft und Identität an- und ernstgenommen zu werden.

Das kirchliche Engagement ist aber noch tiefer gegründet. Wir setzen uns für Flüchtlinge und Migranten ein, weil die Sorge um die Schwächsten und die Fremden zum Kern des Christseins gehört. Christus selbst hat uns aufgetragen: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25,40).

Der Schutz von Flüchtlingen liegt zunächst in der rechtlichen und moralischen Verantwortung des Staates und der ganzen Gesellschaft. Aber die Kirchen leisten dazu erhebliche eigene Beiträge – nicht zuletzt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement von Kirchengemeinden bei der Aufnahme und Unterstützung von Schutzsuchenden. Viele in unserem Land sind dankbar für diesen Dienst.

Angesichts der Weltlage ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft Menschen in großer Zahl Schutz und Zuflucht in Europa und in Deutschland suchen werden. Viele wählen derzeit den hoch riskanten Weg über das Mittelmeer. Für unsere Gesellschaft stellt dies eine enorme Herausforderung dar: Denn wir dürfen nicht sehenden Auges zulassen, dass sich Menschen, die in existenzieller Not vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, dem Risiko des Ertrinkens aussetzen. Andere Zugangswege nach Europa müssen gefunden werden, damit nicht das Mittelmeer der Ort wird, an dem das christliche Abendland wirklich untergeht. Die Kirchen werben auch um Verständnis, wenn Schutzsuchende aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland gelangen wollen, wo Europas größte Communities beheimatet sind. Deshalb setzen wir uns auch für eine Weiterführung des Programms zur Flüchtlingsaufnahme aus Syrien und für ein neues Programm zur Flüchtlingsaufnahme aus dem Irak ein. Falsch hingegen erscheint es uns, die Verantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme überwiegend den Staaten an den EU-Außengrenzen zuzuschreiben, wie es vor allem durch die so genannte Dublin-Verordnung geschieht. Es braucht neue Ideen, die Zuständigkeit bei der Gewährung von Schutz europaweit zu regeln, statt Menschen hin und her zu schieben.

Nach vierzig Jahren sind die Interkulturelle Woche und ihre Anliegen aktueller denn je. Eine gute Zukunft für unser Land kann weder durch Assimilationsdruck auf Zuwanderer noch durch die Entstehung von Parallelgesellschaften gelingen. Echte Integration und Partizipation erfordern Beiträge aller in Deutschland lebenden Menschen, der hier geborenen wie der zugewanderten. Zusammenleben in Vielfalt muss immer wieder neu eingeübt werden. Manches Mal stellt es uns vor schwierigere Probleme und Fragen. Die kulturelle Viel-

falt gefährdet unsere Gesellschaft aber nicht in ihren Grundlagen, wenn wir auf der Werteordnung unserer Verfassung und dem wechselseitigen Interesse aneinander aufbauen können.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gelingenden Miteinander in unserer Gesellschaft. Wir wünschen ihnen Freude an der Vielfalt, lebendige und erfüllende Begegnungen und gute Erfahrungen in ihrem Engagement von

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Nr. 95 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 100 - „Gemeinsam Kirche sein“

Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral

Das Wort „Gemeinsam Kirche sein“ geht auf den Wunsch vieler Gläubiger nach verstärkter Kommunikation innerhalb wie außerhalb der Kirche. Es anerkennt die Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche.

Das Dokument will den Weg begleiten, auf dem sich die Menschen in den verschiedenen (Erz-)Bistümern in Deutschland befinden: den Weg von der Volkskirche zu einer Kirche des Volkes Gottes.

Die Adressaten von „Gemeinsam Kirche sein“ sind die Verantwortlichen für die pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern und Pfarreien, die Leiter und Leiterinnen von Hauptabteilungen und Referaten in den Generalvikariaten und Ordinariaten, von kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gemeinschaften, die Priester, die Diakone, die Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, die Vorsitzenden in den Räten und alle engagierten Gläubigen.

Das Wort wird während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September in Fulda veröffentlicht.

Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission Nr. 42 - Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

Im Rahmen des vielfältigen kirchlichen Engagements für Flüchtlinge wurde von Zurück- oder Abschiebung bedrohten Menschen in letzter Zeit wieder häufiger Kirchenasyl gewährt

Die Handreichung geht auf die aktuellen Entwicklungen ein und will zugleich für einen sorgfältigen Umgang mit der Tradition des Kirchenasyls sensibilisieren. Den Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften werden

Hinweise zu den notwendigen Entscheidungs- und Kommunikationswegen gegeben.

Das Dokument wird am 31. August 2015 veröffentlicht.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Diözesanadministrator

Nr. 96 Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen vom 8. Juli 2015 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.09.2015 in Kraft. Am gleichen Tag treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Berlin, 8. Juli 2015
Siegel

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.07.2015

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 2015" überwiesen werden an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53 / - 49
Fax: (0 81 61) 53 09 - 44
E-Mail: spenden@renovabis.de
www.renovabis.de

Nr. 98 Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2016

Interessierte Männer auf dem Berufungsweg zum Ständigen Diakon, die zwischen 35 und 50 Jahre alt sind, sich im Glauben und in der Familie bewährt haben, sich verbindlich neben der Tätigkeit im Zivilberuf in den diakonischen Arbeitsfeldern einsetzen wollen und den Grundkurs Theologie von „Theologie im Fernkurs“ Würzburg bereits mit mindestens befriedigendem Abschluss beendet haben, können sich für den im Frühjahr 2016 beginnenden neuen Ausbildungskurs in Magdeburg **bis spätestens 15. Oktober 2015** im Erz-

bischöflichen Ordinariat, Dezernat Personal – Pastorales Personal melden.

Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung dauert von Februar 2016 bis Sommer 2019 und erfolgt über die Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg in Kooperation mit dem Erzbistum Berlin und den dort stattfindenden diözesanen Ausbildungsveranstaltungen. Die Ausbildung wird nicht entlohnt. Nach der Diakonenweihe erfolgt die zweijährige Berufseinführung.

Dem Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Aufnahme als Bewerber für den Ständigen Diakonat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse, sowie das Abschlusszeugnis des Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“
- zwei Passfotos
- Einverständniserklärung der Ehefrau zur Ausbildung des Ehemannes
- Pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben können

Interessierte melden sich bitte im

Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
Dezernat Personal - Pastorales Personal
Regens Matthias Goy
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 3 26 84 - 1 64/ - 3 51
E-Mail: personalfuehrung@erzbistumberlin.de

Nr. 99 Todesfälle

Gemeindereferentin i.R. Sr. M. Nothburga **A n d e r s c h** SSND, 81541 München, ist am 23. Juli 2015 verstorben. Die Beerdigung fand am 30. Juli 2015 auf dem Ostfriedhof in München statt, das Requiem anschließend in der Hauskapelle des Maria-Theresia-Heims in Neubiberg (S. 112, 452).

Manuela **S c h n a b e l** ist am 17. Juli 2015 verstorben. Das Requiem sowie die anschließende Beisetzung fanden am 29. Juli 2015 um 11.00 Uhr auf dem St. Hedwig - St. Pius - Friedhof in Hohenschönhausen, Konrad-Wolf-Straße 30-32, 13055 Berlin statt (S. 31).

R. I. P.

Nr. 100 Personalia

Geistliche

Kaplan Alberto **G a t t o**, 14467 Potsdam, wurde ab dem 1. September 2015 zum Kaplan in der Pfarrei Maria unter dem Kreuz, Berlin Wilmersdorf, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, ernannt (S. 307).

Pfarrer Gerhard **K i t t e l**, 15806 Zossen, wurde mit Ablauf des 31. August 2015 als Pfarrer der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, Zossen, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2015 in den Ruhestand versetzt (S. 311, 368).

Dekan Bernhard **K o h n k e**, 16225 Eberswalde, wird ab dem 15. Oktober 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Schwedt, im Dekanat XII Eberswalde, ernannt (S. 135, 285, 286, 388).

Pfarrer Konrad **R i c h t e r**, 16303 Schwedt, wurde ab dem 1. September 2015 bis zum 15. Oktober 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Schwedt, im Dekanat XII Eberswalde, ernannt (S. 285, 288, 387).

Pater Anselm **S c h a d o w o. praem**, 14943 Luckenwalde, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben ab dem 1. September 2015 zum Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, Zossen, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde, ernannt (S. 304, 338).

Kaplan Witold **W o j c i k**, 14482 Potsdam, wurde mit sofortiger Wirkung bis zum 31. August 2016 zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Potsdam, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde, ernannt (S. 306).

Laien

Andrea **B a r o**, 13585 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. September 2015 zum Dienst als pastorale Mitarbeiterin für den Dienst in der Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt, St. Markus und St. Wilhelm im Dekanat V Berlin Spandau im Umfang von 28 Wochenstunden für zwei Jahre beauftragt (S. 230, 231, 232).

Sabine **K a m p**, 10115 Berlin, wurde ab 1. Juni 2015 zum Dienst als Pastoralreferentin im Erzbistum Berlin beauftragt und zur Krankenhausseelsorgerin in den Vivantes Kliniken Neukölln und Friedrichshain bestellt (S. 116, 119).

Nr. 101 Änderungen im Schematismus

S. 28, 29, 303, 360, 374 Pfarrer Monsignore Joachim **Busl** i.R. ist seit 28.07.2015 unter der **neuen Anschrift** Parkstraße 6, 14959 Trebbin, Tel.: (03 37 31) 32 34 23, Fax: (03 37 31) 32 34 24 erreichbar.

S. 332 Pater Heribert **Skirde** SJ ist unter seiner **neuen Adresse** im Peter-Faber-Haus, Am Schwemmhorn 3a, 14089 Berlin, Tel.: (0 30) 36 89 01 30 erreichbar.

S. 41, 118, 119, 122, 146, 387, 474 Pfarrer Bernhard **Ollmert** ist unter seiner **neuen Adresse** in der Pfarrer-Theile-Straße 7b, 13593 Berlin, erreichbar.



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner, kirchliche Mitarbeiter

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg in Scheinfeld (bei Würzburg) statt.

Begleitet werden diese Tage von P. Fidelis Ruppert, Ababt der Abtei Münsterschwarzach.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 Euro (Vollpension, Einzelzimmer, sonstige Kosten).

Informationen und Anmeldung bei:

P. Michael Wegner CSSp.

Broicher Straße 103

52146 Würselen

Tel. (0 24 05) 45 58 56

E-Mail: michael.wegner@spiritaner.de

Nr. 103 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Thema: „Habt ihr das alles verstanden?“
(Mt 13,51) - Das Evangelium heute neu entdecken.

Exerzitienleiter: Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt

Beginn: Montag, 26. Oktober 2015, 18:30 Uhr

Abschluss: Freitag, 30. Oktober 2015, 13:00 Uhr

Anmeldungen:

Priesterhaus Kevelaer

Kapellenplatz 35

47623 Kevelaer

Tel.: (0 28 32) 9 33 80

Fax: (0 28 32) 9 33 81 11

E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de

**Friedhofsordnung
der Katholischen Gemeinde
St. Marien Liebfrauen
mit St. Michael
Berlin**

Präambel

Die kirchlichen Friedhöfe sind eine Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind damit als Bestattungsort immer auch zugleich ein Glaubensbekenntnis.

Sie sind aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben.

Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeiten auf den Friedhöfen erhalten so ihren Sinn und ihre Richtung.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Marien / St. Liebfrauen St. Michael stehenden Friedhöfe:

- Alter St. Michael-Friedhof Hermannstr. 191/195, 12051 Berlin
- Neuer St. Michael-Friedhof Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin.

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand und auf dem Friedhof durch den Inspektor.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von:

- a) Personen, die bei Tod zur kath. Kirche gehörten,
- b) anderen nicht katholischen Personen auf Anfrage,
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien / Liebfrauen St. Michael und den zuständigen staatlichen Behörden.
- (2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Zur Unterstützung des Kirchenvorstandes ist ein Inspektor eingesetzt, dem die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegt.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem, in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab, erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist durch Vermeldung in der Gemeinde St. Marien Liebfrauen / St. Michael, durch Aushang am Friedhofseingang und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.
- (2) Der Friedhof oder ein Teil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist durch Vermeldung in der Gemeinde St. Marien Liebfrauen / St. Michael bekannt zu geben und ebenfalls durch Aushang am Friedhof zu veröffentlichen sowie im Amtsblatt von Berlin und des Erzbistums Berlin.
- (3) Abweichend von Abs. (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder ein Teil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden aufgehoben werden, wenn

zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind die Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die sterblichen Überreste sind in die neuen Grabstätten umzubetten, durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzer keine Kosten entstehen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Aufenthalt auf dem gesamten Friedhofsgelände ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde dieses Ortes und seiner Gepflogenheiten entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Hilfen für Körper- und Mobilitätsgeschädigte, eigene Arbeitsmaschinen, zugelassene Kfz von Mitarbeitern und der im Einzelfall für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) Sonn- und Feiertags und während der Woche in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftliche Zustimmung oder Auftrag des Kirchenvorstandes oder des Inspektors zu fotografieren oder zu filmen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung oder der entsprechenden Anlässen notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) zu lärmern oder zu lagern.
 - i) Hunde sind an der Kurzleine zu führen, andere Tiere sind verboten.
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
 - k) ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes oder des Inspektors Gaben zu sammeln.
 - l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen, Platten, Grabmälern und anderem Grabschmuck.
 - m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen zu verwenden, die der kath. Religion oder Frömmigkeit widersprechen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Der Kirchenvorstand und der Inspektor können Ausnahmen zulassen, soweit diese sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie können die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchvorstandes oder des Inspektors. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei diesem anzumelden.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Dazu erhält der Nutzungsberechtigte einen Beleg mit der Bezeichnung der Grabstätte und den Nutzungsfristen.

- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines schriftlichen Antrages des Nutzers und seines Nachfolgers.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§7) bei Reihengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit und der Ruhezeit mit Verlängerungsmöglichkeit bei Wahlgrabstätten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Die Dauer der Ruhezeit entspricht 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die Ruhezeit beendet ist.
- (3) Ausnahme zu (2): Erdwahlstellen können während des laufenden Nutzungsrechts mit Urnen belegt werden (§13 (2)).

§ 8 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschl. etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die in §1 genannten Friedhöfe maßgebend sind.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat den Friedhofsverwaltungen Änderungen des Namens und der aktuellen Adresse mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet der Friedhof und die Gemeinde nicht.

§ 9 Verlängerungen

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um min. 1 Jahr und höchstens 30 Jahre beantragen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurden oder geändert worden sind, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

§ 10 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an einer anderen Stelle beigesetzt worden ist,
 - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes müssen Verlängerungen spätestens 3 Monate vor Ablauf im Friedhofsbüro beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (3) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet binnen 3 Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht ist der Friedhof berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Abschnitt IV

Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.
- (3) Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattungen
 - b) Urnenbestattungen
- (4) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- (5) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern / Abteilungen einzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Abteilungen werden durch den Inspektor vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten können sich bei Erwerb des Nutzungsrechtes in den Friedhofsbüros darüber informieren.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt werden und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) In der Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen sind in einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.
- (4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge und Breite von 0,50 m anzulegen. Diese können auch Bestandteil einer Urnengemeinschaftsanlage sein.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechtes (§6 Abs.3) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert und verlängert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden, sie werden jedoch einzeln berechnet. Das Grabmal darf nur das Einzelmaß überschreiten, wenn die Grabstätten zusammenhängend.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 6 Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,25 m angelegt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen ist das Maß in einer Länge und Breite von 1,00 m x 1,00 m für bis zu vier Urnen während des laufenden Nutzungsrechtes anzulegen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber bei Bestattungen erfolgt ausschließlich durch den Friedhof oder einen kompetenten von ihm beauftragten Dienstleister.
- (2) Das Ausheben der Gräber bei Umbettungen erfolgt durch Beauftragung der Nutzer über einen kompetenten örtlichen Bestatter nach Erfüllung aller rechtlichen Voraussetzungen und der Friedhofsgenehmigung. Die Öffnung obliegt dem Friedhof.

§ 15 Anmeldung der Bestattungen

- (1) Bestattungen finden frühestens 2 Tage nach der Anmeldung in der Friedhofsverwaltung statt. Der Bestattungsschein bzw. der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist dem Friedhofsbüro vor der Beisetzung zu übergeben. Die Sterbeurkunde bzw. Sterbefallbescheinigung sind schnellstmöglich vom Bestatter nachzureichen.
- (2) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

- (3) Anmeldungen erfolgen i.d.R. durch einen Bestatter fernmündlich, mit der Urkundenerbringung schriftlich. Wünsche des Verstorbenen und der Hinterbliebenen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 16 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern und stille Beisetzungen zur Verfügung. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen der örtlichen Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle durch Nutzungsberechtigte oder Bestatter ist nur nach gesonderter Absprache möglich.

§ 17 Grabsausstattung und Grabpflege

- (1) Die Grabgestaltung ist dem jeweiligen Gräberfeld anzupassen. Entsprechende Informationen seitens des Friedhofs sind zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Grabstätten werden, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung durch den Friedhof hergerichtet und sind bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzers instand zu halten. Der Friedhof kann die Grabstätten kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn diese ihrer Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Der Inspektor kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nutzer dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderem Gehölz ist zu beachten, dass eine max. Aufwuchshöhe von 1,00 m erreicht werden darf. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die Wege noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (4) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht verwahrt werden. Derartige Gegenstände und Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nicht zulässig.
- (5) Das Belegen mit Kies ist untersagt.

§ 18 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs und der Grabfelder entsprechen und generell personifiziert sein.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall, aus Keramik oder Hartholz fachgerecht erstellt sein. Grabmale / Grabplatten und Einfassungen u.ä. sind in schriftlicher Form durch einen örtlichen und kompetenten Steinmetz in schriftlicher Form antrags- und genehmigungspflichtig.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gestaltete Grabmal muss mit einem christlichen Symbol versehen sein. Es darf weder in der Gestaltung noch Beschriftung religiöses Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel:
 - a) Erdgrabstätten
 - Reihengrabstätten: bis 1,20 m hoch und 0,75 m breit
 - Wahlgrabstätten: bis 1,70 m hoch und 1,20 m breit (pro Stelle)
 - b) Urnengrabstätten
 - Wahlgrabstätten: bis 1,00 m hoch und 0,75m breitDie Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben. Der Sockel muss proportional zum Stein passen.

- (5) Maße für liegende Grabmale:
- c) Erdgrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 0,90 m breit und 0,48 m tief (in Pflanzbeeten)
 - Wahlgrabstätten : nicht mehr als 25% der Grabfläche
 - d) Urnengrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 0,44 m breit und 0,49 m tief (extra Grabfeld für Steinlegung als Muss)
 - Wahlgrabstätten: nicht mehr als 30% der Grabfläche

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,05 m haben.

(6) Steine dürfen nur in dafür vorgesehene Grabfelder / Abteilungen gelegt / gestellt werden.

(7) Für die Inschriften gilt §18 Abs.1. Dazu zählen:

- a) vertiefte
- b) erhabene in der Fläche
- c) erhabene vor der Fläche

gemeißelte oder gestrahlte Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt sein können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Aluminium und Edelstahl.

- (8) Einfassungen begrenzen jede Form der Grabstätten und dürfen vorhandene Grabstättengrößen nicht überschreiten. In Abteilungen in denen nicht die Friedhofsgestaltung eine vom Friedhof gesetzte Einfassung vorsieht, kann durch einen Steinmetz, nach Genehmigung durch die Verwaltung, eine Einfassung aus Naturstein gesetzt werden.
- (9) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmals gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen ausschließlich durch den Friedhof.
- (10) Grabmale genehmigen und errichten zu lassen und diese zu unterhalten ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann der Friedhof nach erfolgloser Abmahnung des Nutzungsberechtigten niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzer entfernen lassen. Besteht „Gefahr im Verzug“ dürfen Steine sofort gelegt werden.

Abschnitt V

Gebühren

§ 19 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie für das Stellen oder Belegen mit Grabsteinen und Einfassungen, werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für die im §1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 20 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit der Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht vergeben ist, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 21 Haftung

Die Kirchengemeinde und der Friedhof haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhof nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Stelle ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 24 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen; soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Pfarrblatt der katholischen Kirchengemeinde St. Marien / Liebfrauen St. Michael.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 8. Juli 2015 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Auslage bei den Friedhofsverwaltungen und im Pfarrbüro der katholischen Kirchengemeinde St. Marien / Liebfrauen St. Michael in Berlin und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Am gleichen Tage treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Berlin, 8. Juli 2015

Siegel

Der Kirchenvorstand:

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.07.2015 unter Martikel-Nr.: A 19330

Siegel

Tobias Pzytarski
Diözesanadministrator

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2015

87. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 92 Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2015	51	Nr. 98 Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2016	54
		Nr. 99 Todesfälle.....	55
		Nr. 100 Personalien	55
		Nr. 101 Änderungen im Schematismus.....	55
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 93 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015	52	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 94 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015 / Woche der ausländischen Mitbürger	52	Nr. 102 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner, kirchliche Mitarbeiter	56
Nr. 95 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	53	Nr. 103 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone	56
Der Diözesanadministrator			
Nr. 96 Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin.....	54	Anlage: Friedhofsordnung der Katholischen Gemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin	
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 97 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015.....	54		

Apostolischer Stuhl

Nr. 92 Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September 2015

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 13. September

2015 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Welttag der sozialen Kommunikationsmittel heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 93 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen.

50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen kleine christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015 Für das Erzbistum Berlin:

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 94 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015 / Woche der ausländischen Mitbürger

Zum vierzigsten Mal rufen wir in diesem Jahr Kirchengemeinden, Kommunen, Verbände, Organisationen, Initiativen sowie alle Interessierten und Engagierten zur Mitgestaltung der »Interkulturellen Woche« auf. Anfangs noch unter der Bezeichnung »Woche des ausländischen Mitbürgers« wird sie seit dem Jahr 1975 in gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland durchgeführt.

Unser Land hat sich in diesen vierzig Jahren stark verändert. Die Erweiterung der Europäischen Union, Veränderungen der europäischen Landkarte, Globalisierung, Armut und Verelendung in manchen Teilen der Welt, alte und neue kriegerische Konflikte und Krisen spiegeln sich in den Bevölkerungsstatistiken wider: Mehr als 7 Millionen Menschen in Deutschland haben keinen deutschen Pass; weitere 9 Millionen mit deutscher Staatsbürgerschaft sind Menschen mit Migrationsgeschichte. Etwa ein Fünftel der Menschen in Deutschland hat eine andere Muttersprache als Deutsch oder ist mit einer weiteren Sprache aufgewachsen. Zugleich wandern derzeit jährlich weit mehr als eine Million Menschen nach Deutschland zu, die meisten aus Mitgliedsländern der Europäischen Union. Fast 800.000 Menschen verlassen gleichzeitig das Land. All dies bedeutet eine beständige hohe Mobilität in allen Regionen des Landes. Deutschland ist im Laufe der Jahre ein Einwanderungsland geworden.

Aber gelegentlich stößt das Eintreten für Schwache und Schutzlose auch auf Kritik. Denn Teile der Bevölkerung haben Probleme mit der zunehmenden Vielfalt unserer Gesellschaft. In den vergangenen Monaten mussten wir erkennen, dass es in Deutschland auch heute noch offenen und verdeckten Rassismus gibt. Die Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland und Europa steigt bedenklich. Deshalb stellen die Kirchen klar: Wir treten Rassismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. All dies widerspricht dem christlichen Glauben und der Nächstenliebe. Wir verkennen nicht: Es gibt – zuweilen auch schwierige – Herausforderungen im Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Herkunft und Identität. Aber sie müssen konstruktiv und würdig ausgetragen werden.

Damals wie heute heißt das Konzept der Interkulturellen Woche: Begegnung führt zum Abbau von Ängsten und lässt aus Unbekannten geschätzte Nachbarn, Freundinnen und Freunde werden. Gespräche schaffen Verständnis. Gesellschaftliche Teilhabe erlaubt volle Gleichberechtigung und lässt Integration wachsen.

Eine unverzichtbare Basis für das offene Aufeinander-Zugehen bildet unsere auch aus christlichem Geist gewachsene Verfassung: Die Menschenrechte sind die Grundlage unserer Gesellschaft, jeder Mensch hat die gleiche Würde und das Recht, in seiner besonderen kulturellen, religiösen oder sprachlichen Herkunft und Identität an- und ernstgenommen zu werden.

Das kirchliche Engagement ist aber noch tiefer gegründet. Wir setzen uns für Flüchtlinge und Migranten ein, weil die Sorge um die Schwächsten und die Fremden zum Kern des Christseins gehört. Christus selbst hat uns aufgetragen: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25,40).

Der Schutz von Flüchtlingen liegt zunächst in der rechtlichen und moralischen Verantwortung des Staates und der ganzen Gesellschaft. Aber die Kirchen leisten dazu erhebliche eigene Beiträge – nicht zuletzt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement von Kirchengemeinden bei der Aufnahme und Unterstützung von Schutzsuchenden. Viele in unserem Land sind dankbar für diesen Dienst.

Angesichts der Weltlage ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft Menschen in großer Zahl Schutz und Zuflucht in Europa und in Deutschland suchen werden. Viele wählen derzeit den hoch riskanten Weg über das Mittelmeer. Für unsere Gesellschaft stellt dies eine enorme Herausforderung dar: Denn wir dürfen nicht sehenden Auges zulassen, dass sich Menschen, die in existenzieller Not vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, dem Risiko des Ertrinkens aussetzen. Andere Zugangswege nach Europa müssen gefunden werden, damit nicht das Mittelmeer der Ort wird, an dem das christliche Abendland wirklich untergeht. Die Kirchen werben auch um Verständnis, wenn Schutzsuchende aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland gelangen wollen, wo Europas größte Communities beheimatet sind. Deshalb setzen wir uns auch für eine Weiterführung des Programms zur Flüchtlingsaufnahme aus Syrien und für ein neues Programm zur Flüchtlingsaufnahme aus dem Irak ein. Falsch hingegen erscheint es uns, die Verantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme überwiegend den Staaten an den EU-Außengrenzen zuzuschreiben, wie es vor allem durch die so genannte Dublin-Verordnung geschieht. Es braucht neue Ideen, die Zuständigkeit bei der Gewährung von Schutz europaweit zu regeln, statt Menschen hin und her zu schieben.

Nach vierzig Jahren sind die Interkulturelle Woche und ihre Anliegen aktueller denn je. Eine gute Zukunft für unser Land kann weder durch Assimilationsdruck auf Zuwanderer noch durch die Entstehung von Parallelgesellschaften gelingen. Echte Integration und Partizipation erfordern Beiträge aller in Deutschland lebenden Menschen, der hier geborenen wie der zugewanderten. Zusammenleben in Vielfalt muss immer wieder neu eingeübt werden. Manches Mal stellt es uns vor schwierigere Probleme und Fragen. Die kulturelle Viel-

falt gefährdet unsere Gesellschaft aber nicht in ihren Grundlagen, wenn wir auf der Werteordnung unserer Verfassung und dem wechselseitigen Interesse aneinander aufbauen können.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gelingenden Miteinander in unserer Gesellschaft. Wir wünschen ihnen Freude an der Vielfalt, lebendige und erfüllende Begegnungen und gute Erfahrungen in ihrem Engagement von

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Nr. 95 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 100 - „Gemeinsam Kirche sein“

Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral

Das Wort „Gemeinsam Kirche sein“ geht auf den Wunsch vieler Gläubiger nach verstärkter Kommunikation innerhalb wie außerhalb der Kirche. Es anerkennt die Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche.

Das Dokument will den Weg begleiten, auf dem sich die Menschen in den verschiedenen (Erz-)Bistümern in Deutschland befinden: den Weg von der Volkskirche zu einer Kirche des Volkes Gottes.

Die Adressaten von „Gemeinsam Kirche sein“ sind die Verantwortlichen für die pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern und Pfarreien, die Leiter und Leiterinnen von Hauptabteilungen und Referaten in den Generalvikariaten und Ordinariaten, von kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gemeinschaften, die Priester, die Diakone, die Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, die Vorsitzenden in den Räten und alle engagierten Gläubigen.

Das Wort wird während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September in Fulda veröffentlicht.

Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission Nr. 42 - Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

Im Rahmen des vielfältigen kirchlichen Engagements für Flüchtlinge wurde von Zurück- oder Abschiebung bedrohten Menschen in letzter Zeit wieder häufiger Kirchenasyl gewährt

Die Handreichung geht auf die aktuellen Entwicklungen ein und will zugleich für einen sorgfältigen Umgang mit der Tradition des Kirchenasyls sensibilisieren. Den Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften werden

Hinweise zu den notwendigen Entscheidungs- und Kommunikationswegen gegeben.

Das Dokument wird am 31. August 2015 veröffentlicht.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Diözesanadministrator

Nr. 96 Friedhofsordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen mit St. Michael Berlin

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen vom 8. Juli 2015 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.09.2015 in Kraft. Am gleichen Tag treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Berlin, 8. Juli 2015
Siegel

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.07.2015

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 2015" überwiesen werden an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53 / - 49
Fax: (0 81 61) 53 09 - 44
E-Mail: spenden@renovabis.de
www.renovabis.de

Nr. 98 Bewerbung für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf 2016

Interessierte Männer auf dem Berufungsweg zum Ständigen Diakon, die zwischen 35 und 50 Jahre alt sind, sich im Glauben und in der Familie bewährt haben, sich verbindlich neben der Tätigkeit im Zivilberuf in den diakonischen Arbeitsfeldern einsetzen wollen und den Grundkurs Theologie von „Theologie im Fernkurs“ Würzburg bereits mit mindestens befriedigendem Abschluss beendet haben, können sich für den im Frühjahr 2016 beginnenden neuen Ausbildungskurs in Magdeburg **bis spätestens 15. Oktober 2015** im Erz-

bischöflichen Ordinariat, Dezernat Personal – Pastorales Personal melden.

Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung dauert von Februar 2016 bis Sommer 2019 und erfolgt über die Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg in Kooperation mit dem Erzbistum Berlin und den dort stattfindenden diözesanen Ausbildungsveranstaltungen. Die Ausbildung wird nicht entlohnt. Nach der Diakonenweihe erfolgt die zweijährige Berufseinführung.

Dem Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Aufnahme als Bewerber für den Ständigen Diakonat, gerichtet an den Erzbischof von Berlin, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- aktueller Auszug aus dem Taufregister
- beglaubigte Kopien der Schul-, Studien- und Berufsabschlüsse, sowie das Abschlusszeugnis des Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“
- zwei Passfotos
- Einverständniserklärung der Ehefrau zur Ausbildung des Ehemannes
- Pfarramtliches Zeugnis
- Nennung eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, die über den Bewerber Auskunft geben können

Interessierte melden sich bitte im

Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
Dezernat Personal - Pastorales Personal
Regens Matthias Goy
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 3 26 84 - 1 64/ - 3 51
E-Mail: personalfuehrung@erzbistumberlin.de

Nr. 99 Todesfälle

Die Rubrik 99 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

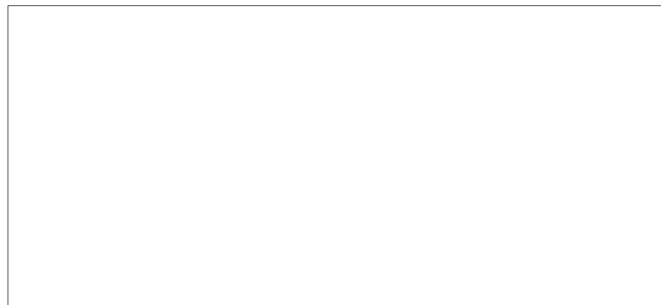
Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 100 Personalia

Nr. 101 Änderungen im Schematismus

Die Rubriken 100 und 101 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner, kirchliche Mitarbeiter

In der Woche vom 23. bis 27. November 2015 finden die jährlichen Besinnungstage für abhängigkeitskranke Priester, Ordensmänner und kirchliche Mitarbeiter im Bildungshaus des Klosters Schwarzenberg in Scheinfeld (bei Würzburg) statt.

Begleitet werden diese Tage von P. Fidelis Ruppert, Ababt der Abtei Münsterschwarzach.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 290,00 Euro (Vollpension, Einzelzimmer, sonstige Kosten).

Informationen und Anmeldung bei:

P. Michael Wegner CSSp.

Broicher Straße 103

52146 Würselen

Tel. (0 24 05) 45 58 56

E-Mail: michael.wegner@spiritaner.de

Nr. 103 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Thema: „Habt ihr das alles verstanden?“
(Mt 13,51) - Das Evangelium heute neu entdecken.

Exerzitienleiter: Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt

Beginn: Montag, 26. Oktober 2015, 18:30 Uhr

Abschluss: Freitag, 30. Oktober 2015, 13:00 Uhr

Anmeldungen:

Priesterhaus Kevelaer

Kapellenplatz 35

47623 Kevelaer

Tel.: (0 28 32) 9 33 80

Fax: (0 28 32) 9 33 81 11

E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2015

87. JAHRGANG, NR.10

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 104 Ernennungsschreiben des Heiligen Vaters für den Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch - Text der päpstlichen Bulle.....	58	Nr. 109 Gesetz zur Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO)	61
Nr. 105 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2015.....	58	Nr. 110 Briefwahl in den katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin.....	61
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 106 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015	58	Der Generalvikar	
		Nr. 111 Siegel des Erzbischofs.....	62
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 104 Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Generalvikar	59	Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 105 Zusammenstellung der vom Erzbischof dem Generalvikar erteilten Spezialmandate .	59	Nr. 112 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015 ...	62
Nr. 106 Ernennung von Weihbischof Dr. Matthias Heinrich zum Offizial und Bischofsvikar für außergerichtliche Ehesachen und das Dispenswesen	60	Nr. 113 Einführungstext zum Disapora-Sonntag am 15. November 2015	63
		Nr. 114 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015	63
		Nr. 115 Kollektenplan für das Jahr 2016	64
		Nr. 116 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 8. November 2015	66
		Nr. 117 Todesfälle.....	67
		Nr. 118 Personalia	67
Der Diözesanadministrator			
Nr. 107 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2015	60	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 108 Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)	60	Nr. 119 Liturgisches Direktorium 2016 und Katholischer Taschenkalender 2016 erschienen.....	67

Apostolischer Stuhl

Nr. 104 Ernennungsschreiben des Heiligen Vaters für den Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch - Text der päpstlichen Bulle

Franciscus, Bischof, Diener der Diener Gottes,

entbietet dem Ehrwürdigen Bruder Heiner Koch, bis jetzt Bischof von Dresden-Meißen, nun an den Berliner Metropolitansitz versetzt, Gruß und Apostolischen Segen.

Gemäß Unserem Apostolischen Dienst als oberster Hirte der ganzen dem Herrn zugehörigen Herde wollen Wir die bedeutende Metropolitankirche von Berlin verleihen, die nach der Bestellung des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Rainer Maria Woelki zum Erzbischof und Metropoliten von Köln vakant war. Nach Anhörung des Rates der Kongregation für die Bischöfe sind Wir der Ansicht, dass es am besten ist, wenn Wir dir, Ehrwürdiger Bruder, diese Metropolitankirche zur Leitung anvertrauen, da du mit anerkannten Vorzügen des Geistes und Herzens ausgestattet und in der Theologie reichlich erfahren bist.

Kraft der höchsten Vollmacht, über die Wir verfügen, lösen Wir daher die Bindung an das Bistum Dresden-Meißen und ernennen dich zum Erzbischof und Metropoliten von Berlin mit allen Rechten und Pflichten.

Wir erteilen dir nämlich den Auftrag, für die Verlesung dieser Urkunde an Klerus und Volk Sorge zu tragen; diese ermahnen Wir, dich bereitwillig anzunehmen und mit dir verbunden zu bleiben. Übe schließlich dieses Bischofsamt, Ehrwürdiger Bruder, in der Nachfolge

Christi, des guten Hirten, so aus, dass du die dir anvertrauten Gläubigen weniger durch Worte als vielmehr durch das überzeugende Vorbild deines Lebens in Heiligkeit weidest. Die Gaben des Heiligen Geistes mögen unter dem Schutz der Seligen Jungfrau Maria beständig mit dir sein, mit dem Weihbischof und mit dieser sehr lieben kirchlichen Gemeinschaft im geschätzten Deutschland.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 8. Juni, im Jahr des Herrn 2015, dem dritten Unseres Pontifikats.

Gezeichnet: Franciscus

Erzbischof Dr. Heiner Koch hat am Sonnabend, dem 19. September 2015, in der Kathedrale St. Hedwig gemäß can. 382 § 3 CIC dem Domkapitel das päpstliche Ernennungsschreiben vom 8. Juni 2015 präsentiert und damit im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes gemäß can. 382 § 4 CIC in Anwesenheit von Klerus und Volk kanonisch Besitz von der Erzdiözese ergriffen.

Nr. 105 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2015

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 25.10.2015 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / **Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Weltmissionssonntag** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 106 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine

fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame Feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26.02.2015 Für das Erzbistum Berlin

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.11.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 104 Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Generalvikar

Sehr geehrter Herr Prälat Przytarski,

mit Wirkung vom 19. September 2015 ernenne ich Sie zu meinem

Generalvikar

und übertrage Ihnen gemäß can. 134 § 3 CIC Spezialmandate für die in beiliegender Zusammenstellung genannten Akte der potestas executiva, die nach allgemeinem Recht dem Diözesanbischof reserviert und vom Generalvikar nur mit Spezialmandat ausgeführt werden können.

Sehr herzlich danke ich Ihnen für Ihre Tätigkeit als Diözesanadministrator und nun für die Bereitschaft, den Dienst des Generalvikars für das Erzbistum Berlin erneut zu übernehmen.

Für dieses Amt wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen.

Berlin, den 19.09.2015
B 00133/2015
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
cancellarius curiae

Nr. 105 Zusammenstellung der vom Erzbischof dem Generalvikar erteilten Spezialmandate

Zusammenstellung der vom Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, gemäß can. 134 § 3 CIC dem Generalvikar für das Erzbistum Berlin, Prälat Tobias Przytarski, erteilten Spezialmandate:

- **ad can. 72**

Verlängerung von Reskripten, die vom Apostolischen Stuhl gewährt wurden, aber erloschen sind, einmal bis zu drei Monaten

- **ad can. 87 § 1**

Dispenserteilung von allgemeinen und partikularen Disziplargesetzen, nicht aber von Gesetzen, die das Prozess- und Strafrecht betreffen, noch von solchen, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl oder einer anderen Autorität vorbehalten ist

- **ad can. 312 § 1 n. 3 § 2 sowie cann. 317-319**

Errichtung von kirchlichen Vereinen sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber diesen

- **ad can. 393**

Vertretung der Erzdiözese in allen ihren Rechtsgeschäften, soweit diese einen Akt der ausführenden Gewalt darstellen

- **ad can. 470**

Ernennung derjenigen, die im Erzbischöflichen Ordinariat ein Amt oder einen Dienst ausüben; ausgenommen sind die im Codex genannten Ämter und Dienste sowie die Ernennung von Geistlichen und Dezerenten

- **ad can. 487**

Besitz eines Schlüssels zum Archiv der Kurie und Gestattung des Zutritts zum Archiv

- **ad can. 491**

Aufsichts- und Weisungsbefugnis für alle kirchlichen Archive im Erzbistum

- **ad can. 500 § 3**

Recht und Pflicht für die Bekanntgabe der Beschlüsse des Priesterrates

- **ad cann. 520, 681 und 682**

Abschluss von Verträgen über die Gestellung von einzelnen Ordenspriestern für den Pfarr- und Bistumsdienst

- **ad can. 533 § 2**

Genehmigung von Urlaubsverlängerung

- **ad can. 539 in Verbindung mit can. 533 § 3**

Bestellung eines vicarius substitutus

- **ad can. 539**

Ernennung eines Pfarradministrators

- **ad can. 544**

Ernennung eines pfarrlichen Leiters gemäß can. 517 § 1

- **ad can. 547**

Ernennung eines Pfarrvikars (Kaplan)

- **ad can. 552**

Abberufung eines Pfarrvikars (Kaplan)

- **ad can. 557**

Ernennung eines rector ecclesiae

- **ad can. 667 § 4**
Recht, die Klausur von Nonnenklöstern zu betreten und ihr Betreten durch Fremde sowie das Verlassen der Klausur durch Nonnen in begründeten Einzelfällen zu gestatten
- **ad cann. 804 § 1 und 806 § 1**
Aufsichts- und Visitationsrechte im Bereich der Schulen und Ausbildungsstätten
- **ad can. 813**
Wahrnehmung der mit der Studentenseelsorge verbundenen administrativen Aufgaben, sofern es sich nicht um die Errichtung einer entsprechenden Pfarrei handelt
- **ad can. 1707**
Vornahme kirchlicher Todesfeststellungen

Nr. 106 Ernennung von Weihbischof Dr. Matthias Heinrich zum Offizial und Bischofsvikar für außergerichtliche Ehesachen und das Dispenswesen

Hochwürdigster Herr Weihbischof Dr. Heinrich,
mit Wirkung vom 19. September 2015 bestätige ich Sie für die Dauer von fünf Jahren in Ihrem Amt als

**vicarius iudicialis
Offizial des Konsistoriums des Erzbistums Berlins**

Gemäß ca. 140 § 1 CIC. Zudem bestätige ich Sie, ebenfalls mit Wirkung vom 19. September 2015, als

Bischofsvikar für außergerichtliche Ehesachen und das Dispenswesen.

Beide Bestätigungen erfolgen im Vertrauen, dass Sie Ihre wichtige Aufgabe nach dem Recht der Kirche und in pastoraler Verantwortung wahrnehmen.

Als Weihbischof sind Sie zudem (geborenes) Mitglied in folgenden Gremien:

Priesterrat
Erzbischöflicher Rat
Pastoralrat
Personalkommission

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, in diesen vielfältigen und wichtigen Aufgaben zum Wohle der Kirche von Berlin mitzuarbeiten und wünsche Ihnen für Ihre Tätigkeiten Gottes Segen.

Berlin, den 19.09.2015
B 00134/2015
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
cancellarius curiae

Der Diözesanadministrator

Nr. 107 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2015

Änderung des § 23 AT AVR - Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. September 2015
GV 00589/2015
Ba/Ah
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 108 Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)

Artikel 1

Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 17.12.2013 (ABl. 02/2014, Nr. 20, Anlage) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich das Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 25.08.2015
GV 00572/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 109 Gesetz zur Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO)

Artikel 1

Die Anordnung über das Kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) vom 17.10.2005 (ABl. 11/2005, Nr. 160, S. 129 f.) in der Fassung vom 03.01.2011 (ABl. 02/2011, Nr. 26, S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) Das Erzbistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.
Das Erzbistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer (Erz-) Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen (Erz-) Bistümer weiterleiten.
Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.
Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des (Erz-) Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.
Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Hiermit setze ich das Gesetz zur Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 25.08.2015
GV 00578/2015
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 110 Briefwahl in den katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin

Dekret über die Änderung der Wahlordnungen zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder und zur Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Berlin in den katholischen Kirchengemeinden St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf, Herz Jesu, Neuruppin und St. Joseph, Greifswald.

Für die Wahlen zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat 2015 gilt die Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 01.05.2011 (ABl. 05/2011, Nr. 74, S.45 ff.) und die Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Berlin vom 01.05.2011 (ABl. 05/2011, Nr. 75, S.48 ff.) mit folgender Maßgabe:

Briefwahl:

In den katholischen Kirchengemeinden St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf und Herz Jesu, Neuruppin kann jeder Wahlberechtigte ohne Angabe von Gründen Briefwahl beantragen.

In der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Greifswald kann jeder Wahlberechtigte ohne Antrag und ohne Angabe von Gründen an der Briefwahl teilnehmen. Jeder Wahlberechtigte erhält die Briefwahlunterlagen zugesandt.

Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Berlin, den 09.09.2015
Ba/jm
GV 00594/2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Der Generalvikar

Nr. 111 Siegel des Erzbischofs

Der Erzbischof von Berlin führt gemäß der im Erzbistum Berlin geltenden Siegelordnung vom 1. Januar 2006 § 2 Abs. 1 (ABl. 02/2006, Nr. 24, S. 19) das nachfolgende Siegel mit der Umschrift "Heiner Koch *Archiepiscopus Berolinensis*"



Genehmigung und Freigabe nach § 8 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin ist erteilt.

Berlin, den 21. September 2015
Prz/Bc
GV 00614/2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Dr. Achim Faber
cancellarius curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 112 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit der Kirche Tansanias ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 9. bis 11. Oktober 2015, 10.30 Uhr in der Diözese Dresden-Meißen statt.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Informationen zu den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zum Sonntag der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania finden Sie auf einer DVD.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zu-

lässig. missio ist den Spendern gegenüber rechen- schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vor- liegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:

Tel: (02 41) 75 07-3 50
Fax: (02 41) 75 07-3 36 oder
E-Mail: bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an:

Werner Meyer zum Farwig
Tel.: (02 41) 75 07-2 89
E-Mail: w.meyer-zum-farwig@missio.de

Nr. 113 Einführungstext zum Disapora-Sonntag am 15. November 2015

Keiner soll alleine glauben
Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z.B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder

zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-0,
E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 114 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2015

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.:(0 52 51) 29 96 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2015

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon (0 52 51) 29 96 - 53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 19. Oktober 2015

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. Oktober 2015

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8. / 9. November 2015

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, ein-

schließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2015

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »**Gottesdienst-Impulse**« sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »**Kirche im Kleinen**« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2015

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Nr. 115 Kollektenplan für das Jahr 2016

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

				Kollekten-Nr.
Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	So	03.01.	Für afrikanische Katechisten	03
Epiphanie	Mi	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	10.01.	frei	
	So	17.01.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche	05
	So	24.01.	frei	
	So	31.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	++++
Darstellung d. Herrn	Di	02.02.	frei	
	So	07.02.	frei	
Aschermittwoch	Mi	10.02.	frei	

1. Fastensonntag	So	14.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
2. Fastensonntag	So	21.02.	frei	
3. Fastensonntag	So	28.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
4. Fastensonntag	So	06.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
5. Fastensonntag	So	13.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	20.03.	Kollekte für das heilige Land	10
Karfreitag	Fr	25.03.	frei	
Oster-sonntag	So	27.03.	frei	
Ostermontag	Mo	28.03.	frei	
Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	03.04.	frei / Diasporaopfer der Erstkommunikanten (sofern Tag der feierlichen Erstkommunion)	24
	So	10.04.	frei	
	So	17.04.	frei	
	So	24.04.	frei	
	So	01.05.	"Pro Vita"-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	***
Christi Himmelfahrt	Do	05.05.	frei	
	So	08.05.	frei	
Pfingst-sonntag	So	15.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingst-montag	Mo	16.05.	frei	
Dreifaltigkeit	So	22.05.	Kollekte für den 100. Deutschen Katholikentag	06
Fronleichnam	Do	26.05.	frei	
	So	29.05.	frei	
Herz Jesu Fest	Fr	03.06.	frei	
	So	05.06.	frei	
	So	12.06.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	19.06.	frei	
	So	26.06.	frei	

Peter und Paul	Mi	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters - "Peterspfennig" (oder Sonntag danach)	14
	So	03.07.	siehe 29.06.	
	So	10.07.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	17.07.	frei	
	So	24.07.	frei	
	So	31.07.	frei	
	So	07.08.	frei	
	So	14.08.	frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Mo	15.08.	frei	
	So	21.08.	frei	
	So	28.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	04.09.	frei	
	So	11.09.	Medien Sonntag: Für die Arbeit der Kirche in Fernsehen, Hörfunk, Presse, Video	17
Kreuzerhöhung	Mi	14.09.	frei	
	So	18.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	25.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	02.10.	frei	
	So	09.10.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	16.10.	Für die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale	21
	So	23.10.	Weltmissionssonntag: MISSIONSKollekte	19
	So	30.10.	frei	
Allerheiligen	Di	01.11.	frei	
Allerseelen	Mi	02.11.	Für die Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa	20
	Sa	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	06.11.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	13.11.	frei	

Christkönig	So	20.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
1. Advent	So	27.11.	frei	
2. Advent	So	04.12.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder	**
Mariä Unbefl. Empf	Do	08.12.	frei	
3. Advent	So	11.12.	frei	
4. Advent	So	18.12.	frei	
Heiligabend	Sa	24.12.	frei - in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	+++
Weihnachten	So	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Mo	26.12.	frei	
Heilige Familie	Di	27.12.	frei	
Silvester	Sa	31.12.	In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

- Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
- Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2015 und Erscheinung des Herrn 2016 eingesammelt werden. 26
- Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
- Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom

- Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 5. November erbetene Bernhard Lichtenberg-Kollekte dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Verbesserung der Zugänglichkeit des Martyrer-Grabes in der St. Hedwigs-Kathedrale. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor - in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adventiat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe
- 35 Sternsinger

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

- Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
- Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
- Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis zum 15. des folgenden Monats**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten -: Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
- Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.

Berlin, den 23.07.2015

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 116 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 8. November 2015

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2015) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hll. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 117 Todesfälle

Geistliche

Pater Antoninus Franz Xaver **W a l t e r** OP, 10551 Berlin, ist am 9. September 2015 verstorben. Das Requiem fand am 22. September 2015 in der Dominikanerkirche St. Paulus, Waldenserstraße 28, in 10551 Berlin statt, die anschließende Beisetzung auf dem St. Sebastians-Friedhof, Humboldtstraße 68-73, in 13403 Berlin (S. 185).

Laien

Die ehemalige Gemeindereferentin und Lehrkraft für Katholische Religion **Claudia K a t e r b a u**, 14165 Berlin, ist am 16. August 2015 im 53. Lebensjahr verstorben. Das Requiem fand am 2. September 2015 in der Kirche der Gemeinde St. Otto in Berlin-Zehlendorf

statt, die Beisetzung auf dem Friedhof Zehlendorf, Onkel-Tom-Str. 30, in 14169 Berlin (S. 445, 451).

R. I. P.

Nr. 118 Personalia

Geistliche

Pater Dr. Hermann **B r e u l m a n n** SJ, 14057 Berlin, wurde in seinem Dienst als Hochschuleseelsorger an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin-Karlshorst ab dem 1. Oktober 2015 für die Dauer von drei Jahren verlängert (S. 140, 214).

Diakon Matthias **H e r g e r t**, 12247 Berlin, wurde mit sofortiger Wirkung zum Krankenhauseelsorger im Evangelischen Krankenhaus Hubertus, Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf, mit einem Stellenumfang von 50 % ernannt; mit weiteren 50 % ist er für den Religionsunterricht tätig. In seinem liturgischen Dienst als Diakon bleibt er der Pfarrei Heilige Familie, im Dekanat III Berlin Prenzlauer Berg, zugeordnet (S. 207, 208, 415).

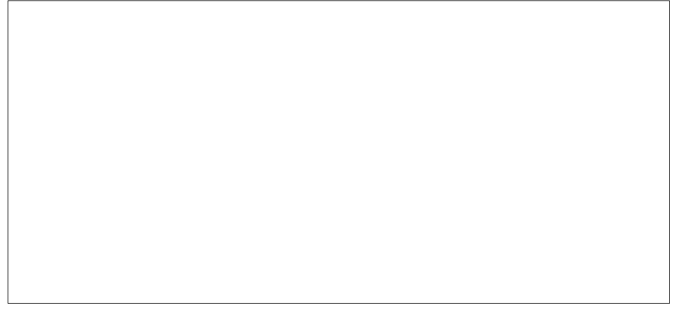
Kirchliche Mitteilungen

Nr. 119 Liturgisches Direktorium 2016 und Katholischer Taschenkalender 2016 erschienen

Das Liturgische Direktorium 2016 (ISBN 978-3-7462-4237-8), Preis 9,95 EUR, die dazu passende Ringmappe (ISBN 978-3-7462-4276-7), Preis 3,95 EUR, sowie der neue Katholische Taschenkalender 2016 mit allen liturgischen Angaben für den Tag (ISBN 978-3-7462-4236-1), Preis 7,95 EUR, können ab sofort beim

St. Benno-Verlag GmbH
Stammerstraße 11, 04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 23
E-Mail: service@st-benno.de
Internet: www.st-benno.de

bestellt werden.



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2015

87. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015	69	Nr. 124 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015	73
Nr. 121 „Bleiben Sie engagiert!“ Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge	70	Nr. 125 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2016.....	73
Nr. 122 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	71	Nr. 126 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2016	73
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 127 Woche für das Leben 2016.....	74
Nr. 123 Ernennung von Prälat Dr. Stefan Dybowski zum (Ständigen) Stellvertreter des Generalvikars	72	Nr. 128 Pastoraler Raum Tiergarten-Wedding	74
		Nr. 129 Todesfälle.....	74
		Nr. 130 Personalien	74
		Nr. 131 Änderungen im Schematismus.....	74

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugendgangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen

und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ Adveniat unterstützt die Initiativen der Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großherzigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, den 23.09.2015

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 121 „Bleiben Sie engagiert!“ Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefährvollen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“. Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35.40). In den vielen verzweifelten Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühen sich um die Erstversorgung der hier ankommenden Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bischöfe werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um die Wertegrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Härteherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht

davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integration weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Miteinander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört auf Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. *Nostra Aetate* 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank. Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie

engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, den 23.09.2015 Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 122 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Projekte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Präventionsfonds der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Broschüre richtet sich an alle Einrichtungen und Organisationen, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Broschüre bietet eine tabellarische Übersicht der einzelnen Projekte sowie der Einrichtungen, in denen diese durchgeführt wurden.

Durch den im März 2011 von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichteten Präventionsfonds konnte eine große Anzahl von Projekten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt gefördert werden.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 43 Gerechte Regeln für den freien Handel. Sozialethische Orientierungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Stellungnahme eines von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz berufenen Expertenkreises.

Das Vorhaben einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) wird in der Öffentlichkeit und auch innerkirchlich kontrovers diskutiert. Der vorgelegte Expertentext möchte angesichts dessen die verschiedenen Argumente darlegen und eine sozial-ethische Orientierung bieten

Arbeitshilfen

Nr. 276 Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute

Texte zur Bischofssynode 2015 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 4. bis 25. Oktober 2015 findet in Rom die Weltbischofssynode unter dem Leitwort „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“ statt. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht bald nach Abschluss der Bischofssynode die wichtigsten Texte: Neben den Ansprachen von Papst Franziskus finden sich in der Arbeitshilfe auch die Redebeiträge der deutschen Synodenteilnehmer und die drei Relationen des deutschen Sprachzirkels der Synode. Weitere Dokumente werden die Rede von Kardinal Christoph Schönborn (Wien) zum Festakt 50 Jahre Bischofssynode sowie die Auftaktrelatio zum Beginn der Synodenberatungen von Kardinal Peter Erdö (Budapest) sein. Die Arbeitshilfe ergänzt die Sammlung von Dokumenten zur Bischofssynode 2014 (Arbeitshilfen 273).

Nr. 277 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Syrien

Die Situation der Christen in Syrien hat sich in den vergangenen vier Jahren dramatisch verschlechtert. Der Bürgerkrieg dauert an und auf absehbare Zeit ist keine friedliche Lösung des Konflikts in Sicht.

In der Arbeitshilfe werden die Hintergründe der aktuellen Entwicklungen dargestellt und die Situation der Christen beleuchtet. Die verschiedenen Berichte über die Situation in Syrien geben ein erschreckend deutliches Zeugnis vom anhaltenden Exodus der Christen.

Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 123 Ernennung von Prälat Dr. Stefan Dybowski zum (Ständigen) Stellvertreter des Generalvikars

Sehr geehrter Herr Prälat Dr. Dybowski,

entsprechend can. 477 § 2 CIC ernenne ich Sie für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung meines Generalvikars mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 unbeschadet Ihrer sonstigen Aufgaben zum

(Ständigen) Stellvertreter des Generalvikars

und übertrage Ihnen damit für den Vertretungsfall alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Generalvikars zuweist, einschließlich aller Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

Ich danke Ihnen für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe und wünsche Ihnen dazu Kraft und Gottes Segen.

Berlin, den 22.09.2015

B 00142/2015

Z/Prz/Bc

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
cancellarius curiae

Zusammenstellung der vom Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, gemäß can. 134 § 3 CIC dem Generalvikar für das Erzbistum Berlin, Prälat Tobias Przytarski, erteilten Spezialmandate:

- **ad can. 393**
Vertretung der Erzdiözese in allen ihren Rechtsgeschäften, soweit diese einen Akt der ausführenden Gewalt darstellen
- **ad can. 470**
Ernennung derjenigen, die im Erzbischöflichen Ordinariat ein Amt oder einen Dienst ausüben; ausgenommen sind die im Codex genannten Ämter und Dienste sowie die Ernennung von Geistlichen und Dezerenten
- **ad can. 487**
Besitz eines Schlüssels zum Archiv der Kurie und Gestattung des Zutritts zum Archiv
- **ad can. 491**
Aufsichts- und Weisungsbefugnis für alle kirchlichen Archive im Erzbistum
- **ad can. 500 § 3**
Recht und Pflicht für die Bekanntgabe der Beschlüsse des Priesterrates
- **ad cann. 520, 681 und 682**
Abschluss von Verträgen über die Gestellung von einzelnen Ordenspriestern für den Pfarr- und Bistumsdienst
- **ad can. 533 § 2**
Genehmigung von Urlaubsverlängerung
- **ad can. 539 in Verbindung mit can. 533 § 3**
Bestellung eines vicarius substitutus
- **ad can. 539**
Ernennung eines Pfarradministrators
- **ad can. 544**
Ernennung eines pfarrlichen Leiters gemäß can. 517 § 1
- **ad can. 547**
Ernennung eines Pfarrvikars (Kaplan)
- **ad can. 552**
Abberufung eines Pfarrvikars (Kaplan)
- **ad can. 557**
Ernennung eines rector ecclesiae
- **ad can. 667 § 4**
Recht, die Klausur von Nonnenklöstern zu betreten und ihr Betreten durch Fremde sowie das Verlassen der Klausur durch Nonnen in begründeten Einzelfällen zu gestatten
- **ad cann. 804 § 1 und 806 § 1**
Aufsichts- und Visitationsrechte im Bereich der Schulen und Ausbildungsstätten
- **ad can. 813**
Wahrnehmung der mit der Studentenseelsorge verbundenen administrativen Aufgaben, sofern es sich nicht um die Errichtung einer entsprechenden Pfarrei handelt
- **ad can. 1707**
Vornahme kirchlicher Todesfeststellungen
- **ad can. 72**
Verlängerung von Reskripten, die vom Apostolischen Stuhl gewährt wurden, aber erloschen sind, einmal bis zu drei Monaten
- **ad can. 87 § 1**
Dispenserteilung von allgemeinen und partikularen Disziplinargesetzen, nicht aber von Gesetzen, die das Prozess- und Strafrecht betreffen, noch von solchen, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl oder einer anderen Autorität vorbehalten ist
- **ad can. 312 § 1 n. 3 § 2 sowie cann. 317-319**
Errichtung von kirchlichen Vereinen sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber diesen

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 124 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will Adveniat mit der Jahresaktion 2015 Friedensarbeit und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit – denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard zu Stuttgart feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (29. November 2015) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2015) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Erzbistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2016 auf das Konto der Bistumskasse, Kollektenplan-Nr. 22 mit dem Vermerk „Adveniat 2015“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2015 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,
Gildehofstraße 2, 45127 Essen,
Tel.: (02 01) 17 56-208,
Fax: (02 01) 17 56-111
www.adveniat.de.

Nr. 125 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2016

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto "Berufen, die großen Taten des Herrn zu verkünden" (1 Petrus 2,9).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: www.gebetswoche.de.

Nr. 126 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2016

Unbeschadet des Wegfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleiben die Kirchengemeinden gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, für sich als Grundlage für die Haushaltsführung einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme der Gläubigen öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden wie im Vorjahr über die ihnen im Jahr 2016 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindeglieder (nur Hauptwohnsitze) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2015.

Nr. 127 Woche für das Leben 2016

„Alter in Würde“

Das Leitthema der Woche für das Leben des Jahres 2016 soll das sogenannte vierte Lebensalter sein, u. a. unter den Aspekten: demografischer Wandel, Alter als Last oder Chance, Defizittheorie-Aktivitätstheorie, Selbstbestimmt leben können im Alter, Wohnformen im Alter, gesellschaftliche Bewertung von Jugend und Alter, Demenz.

Die Woche für das Leben findet im Jahr 2016 von Samstag, dem 9. April bis Samstag, dem 16. April statt. Bundesweit eröffnet wird die Woche für das Leben am Samstag, dem 9. April in Mainz.

Zu einer Publikation zusammengeführt werden ab diesem Jahr die ‚Infobroschüre‘ und das ‚Themenheft‘ mit dem Ziel, diese bereits Ende des Jahres zur Verfügung zu haben. Auch werden in diesem Jahr die Materialien nicht, wie bisher üblich, in einem Zweischrittverfahren über die zuständigen Stellen in den (Erz-)Diözesen verteilt, sondern direkt von dem Auslieferungslager versendet. Entsprechende Änderungen der Bestellabwicklung werden auf der Website eingerichtet.

Im Internet sind unter www.woche-für-das-leben.de Informationen abrufbar.

Nr. 128 Pastoraler Raum Tiergarten-Wedding

Ab dem 2. Oktober 2015 beginnt die dreijährige Entwicklungsphase des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ des Pastoralen Raumes Tiergarten-Wedding.

Der Pastorale Raum umfasst die Pfarreien

St. Joseph-St. Aloysius / Berlin-Wedding

St. Laurentius / Berlin-Tiergarten

St. Paulus / Berlin-Tiergarten

St. Petrus / Berlin-Wedding

St. Sebastian / Berlin-Wedding

mit allen Orten kirchlichen Lebens und den Muttersprachlichen Gemeinden.

Nr. 129 Todesfälle

Pfarrer Hans-Jürgen **L i s c h k a** , 26409 Wittmund, ist am 2. Oktober 2015 verstorben. Das Requiem wurde am 17. Oktober 2015 in der St.-Bonifatius-Kirche, Bismarckstraße 5, in 26409 Wittmund gefeiert. Die Seebestattung findet zu einem späteren Zeitpunkt im Kreis der Familie statt (S. 388, 427).

R.I.P.

Nr. 130 Personalien

Geistliche

Diakon i.R. Dieter **B a k a l a r a** , 12277 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 von der Seelsorge im Justizvollzugskrankenhaus Berlin entpflichtet (S. 113, 254, 415, 422).

Dekan Pater Michael **D i l l m a n n** OP, wurde ab dem 2. Oktober 2015 zum Leiter des Pastoralen Raumes, der die Pfarreien St. Joseph-St. Aloysius, St. Laurentius, St. Paulus, St. Petrus, St. Sebastian, die Muttersprachlichen Gemeinden und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, ernannt (S. 185, 327).

Pfarrer i.R. Klaus **D i m t e r** , 13509 Berlin, wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 von seinen Aufgaben als geistlicher Beirat beim Kreuzbund-Diözesanverband Berlin entpflichtet (S. 103, 166, 207, 271, 380, 423).

Pfarrer Dr. Matthias **F e n s k i** , 14129 Berlin, hat sich entschlossen, sein Priesteramt aufzugeben und wurde daher mit Dekret vom 8. Oktober vom priesterlichen Dienst suspendiert (S. 33, 49, 152, 394, 482).

Diakon Dr. Matthias **R e m e n y i** , 14195 Berlin, wird mit sofortiger Wirkung als Diakon die Pfarrei St. Ludwig, Berlin Wilmsdorf, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmsdorf, für den liturgischen und Verkündigungsdienst zugeteilt (S. 141, 419).

Laien

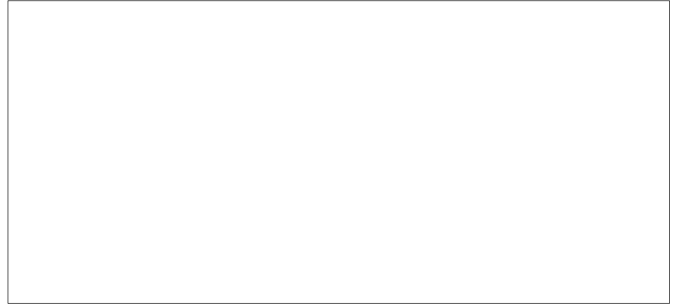
Pastoralreferent Andreas **E n g l e r t** , 13359 Berlin, wurde Elternzeit vom 11. September 2015 bis zum 10. Oktober 2015 und vom 11. August 2016 bis zum 10. September 2016 gewährt (S. 189, 441).

Pastoralreferentin Juliane **E n g l e r t** , 13359 Berlin, wurde Elternzeit vom 7. November 2015 bis zum 10. Juli 2017 gewährt.

Nr. 131 Änderungen im Schematismus

S. 215, 334 P. Franz Xaver **Glorius** SJ ist im November 2014 **verstorben**.
geb.: 03.01.35, gew.: 26.07.64

- | | | | |
|------------------|---|--------|---|
| S. 231, 334 | P. Ernst Förster SJ ist im Peter-Faber-Haus, Am Schwemmhorn 3a, in 14089 Berlin-Kladow wohnhaft .
geb.: 27.03.40, gew.: 28.06.69 | S. 332 | P. Heribert Skirde SJ ist im Peter-Faber-Haus, Am Schwemmhorn 3a, in 14089 Berlin-Kladow wohnhaft .
geb. : 05.06.32, gew. : 28.08.64 |
| S. 231, 334 | P. Lothar Groppe SJ ist im Peter-Faber-Haus, Am Schwemmhorn 3a, in 14089 Berlin-Kladow wohnhaft .
geb.: 30.07.27, gew.: 31.07.59 | S. 333 | Br. Dieter Metzler ist im Peter-Faber-Haus, Am Schwemmhorn 3a, in 14089 Berlin-Kladow wohnhaft .
geb. : 28.04.37 |
| S. 299, 370, 433 | Pfarrer i.R. Reinhard Wramba ist in das Seniorenzentrum St. Elisabeth, Elisabethstraße 22, in 16727 Velten verzogen . | S. 334 | P. Kurt Meixner SJ ist nach Timmendorfer Strand umgezogen .
geb.: 14.06.38, gew.: 29.06.68 |



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2015

87. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 132 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 17. Januar 2016.....	78	Nr. 142 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016	84
Nr. 133 Gebetsanliegen des Papstes	78	Nr. 143 Familiensonntag 2016 „Was jetzt wichtig ist - Perspektiven nach der Familiensynode“.....	84
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 134 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016	79	Nr. 144 Aufruf Kollekte Afrikatag 2016 – „Bereitet dem Herrn den Weg“	84
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 135 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2014.....	79	Nr. 145 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9	85
Nr. 136 Inkraftsetzung der Reisekostenordnung.....	81	Nr. 146 Termine 2016	85
Nr. 137 Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Oktober 2015	82	Nr. 147 Todesfälle.....	86
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 138 Vergaberichtlinien für den Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin.....	82	Nr. 148 Personalien	86
Nr. 139 Vergabegremium des Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin.....	83	Konsistorium des Erzbistums Berlin	
Nr. 140 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2016	83	Nr. 149 Kirchliche Ehesache ZERETZKE / GVOZDOVA C 17/15 in favorem fidei Öffentliche Ladung	86
Nr. 141 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2015/16“ („Krippenopfer“)	83	Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 150 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2016	87
		Anlagen: Reisekostenordnung	
		Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kom- mission des Deutschen Caritasverban- des e. V.	

Apostolischer Stuhl

Nr. 132 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 17. Januar 2016

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 17. Januar 2016 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / Sprachauswahl (Deutsch) / Botschaften / Botschaften / Welttag der Migranten heruntergeladen werden.

Nr. 133 Gebetsanliegen des Papstes

Januar

1. Für den interreligiösen Dialog: Um Frieden und Gerechtigkeit als Früchte echten Dialogs unter den Religionen.
2. Für die Einheit der Christen: Austausch und brüderliche Liebe ermögliche den Christen, mit der Hilfe des Hl. Geistes alle Glaubensspaltungen zu überwinden.

Februar

1. Für das Geschenk der Schöpfung: Dass sie durch unsere Achtsamkeit und Pflege künftigen Generationen erhalten bleibe.
2. Für Asien: Um bessere Wahrnehmung all dessen, was die Begegnung zwischen dem Christentum und den Völkern Asiens fördert.

März

1. Für Familien in Not: Vor allem Kinder sollen in gesunden und friedlichen Verhältnissen aufwachsen können.
2. Für die verfolgten Christen: Dank des Fürbittgebets der Kirche mögen die ihres Glaubens wegen Diskriminierten dem Evangelium entschieden treu bleiben.

April

1. Für die Kleinbauern: Dass ihre mühsame Arbeit gerecht entlohnt werde.
2. Für die Christen in Afrika: Dass ihnen bei allen politisch-religiösen Konflikten gelinge, ihren Glauben an Jesus Christus und ihre Liebe zu bezeugen.

Mai

1. Um Respekt für die Frauen: Dass Frauen auf der ganzen Welt geachtet werden und ihr gesellschaftlicher Beitrag höchste Wertschätzung erfahre.
2. Eifriges Rosenkranzgebet in den Familien und Gemeinden diene dem Frieden und der Verbreitung des Evangeliums.

Juni

1. Für den Zusammenhalt der Menschen: Einsame und Alte mögen – besonders in den großen Städten – Gelegenheiten menschlicher Begegnung und solidarisches Verhalten vorfinden.
2. Für die Seminaristen, für die Novizinnen und Novizen: Menschen mit Freude am Evangelium mögen sie voll Weisheit in ihren Beruf einföhre.

Juli

1. Ureinwohnern, deren Identität und Daseinsberechtigung in Frage gestellt werden, soll mit Hochachtung begegnet werden.
2. Die Kirche Lateinamerikas und der Karibik möge entsprechend ihrer Sendung das Evangelium mit neuer Kraft und Begeisterung verkünden.

August

1. Sport ermögliche den Völkern freundliche Begegnungen und trage zum Frieden in der Welt bei.
2. Um gelebtes Evangelium: Glaubenszeugnis, Ehrenhaftigkeit und Nächstenliebe der Christen mögen die frohe Botschaft beleben.

September

1. Für alle Bemühungen um das Gemeinwohl und den Aufbau einer Gesellschaft, in deren Mitte die menschliche Person steht.
2. Sakramentenempfang und Bibelbetrachtung befähige die Christen zur Mission.

Oktober

1. Für die Journalisten: Dass sie in ihrem Beruf stets von Respekt vor der Wahrheit und von soliden ethischen Grundsätzen geleitet werden.
2. Der Missionssonntag erneuere die christlichen Gemeinden in der Freude am Evangelium und einer verantwortungsvollen Glaubensverkündigung.

November

1. Für die Zielländer von Flüchtlingen: Sie mögen in ihren Bestrebungen solidarisch unterstützt werden.
2. Für die Zusammenarbeit von Priestern und Volk Gottes in den Pfarrgemeinden: um gegenseitige Ermutigung in ihrem jeweiligen Dienst.

Dezember

1. Der Skandal, dass Kinder als Soldaten missbraucht werden, soll weltweit ausgeschlossen werden.
2. Die Völker Europas mögen an Hand des Evangeliums wiederentdecken, welche Freude und Hoffnung dem Leben innewohnt.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 134 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen

– Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen („Sternsingeraktion“) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 135 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2014

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 16.10.2015 wird die in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 242.661.977,93 EUR ausgeglichene Haushaltsrechnung 2014 der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin in nachstehender Fassung veröffentlicht.

Berlin, den 26.10.2015
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Einzelplan		
0 Diözesanleitung	610.293,79	11.646.943,91
1 Allgemeine Seelsorge	2.961.103,85	27.328.572,57
2 Besondere Seelsorge	2.832.738,84	8.556.587,08
3 Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	83.271.393,65	98.013.463,86
4 Soziale Dienste	2.179.695,62	10.430.419,50
5 Gesamtkirchliche Aufgaben	8.393,88	2.740.314,20
6 Finanzen und Versorgung	11.742.398,91	51.491.536,95
7 Kirchensteuer	139.055.959,39	32.454.139,86
Summe Gesamtplan	242.661.977,93	242.661.977,93

Zusammenstellung der Einzelpläne		Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Einzelplan 0 - Diözesanleitung			
01	Leitung und Leitungsgremien	289.185,35	1.928.502,21
02	Allgemeine Verwaltung	76.590,32	4.743.041,52
03	Finanzverwaltung	2.785,09	1.484.467,73
04	Bauverwaltung	13.800,00	568.205,03
05	Offizialat	8.504,00	286.455,27
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	115.261,53	1.187.198,82
07	Öffentlichkeitsarbeit	56.189,78	539.847,53
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	10.833,94	483.320,62
09	Räte und Mittelinstanzen	37.143,78	425.905,18
Summe EP 0		610.293,79	11.646.943,91

Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge

11	Leitung	1.825,70	592.105,61
12	Diözesane Seelsorge	681.908,56	1.622.248,73
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	2.275.769,59	25.091.685,14
15	Ordensgemeinschaften	1.600,00	22.533,09
19	Friedhöfe	0,00	0,00
Summe EP 1		2.961.103,85	27.328.572,57

Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge

22	Jugendseelsorge	1.060.803,11	2.798.510,97
23	Erwachsenenseelsorge	135.087,90	456.867,70
24	Berufsbezogene Seelsorge	288.240,58	690.283,34
25	Ausländerseelsorge	960.489,17	2.667.613,56
26	Behindertenseelsorge	1.327,50	89.867,62
27	Krankenseelsorge	230.248,87	872.105,67
29	Sonstige Sonderseelsorge	156.541,71	981.338,22
Summe EP 2		2.832.738,84	8.556.587,08

Einzelplan 3 - Schule und Bildung

31	Leitung	66.896,50	922.008,54
32	Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	8.123.897,27	13.435.716,19
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	74.299.155,19	81.134.601,73
34	Canisius-Kolleg	206.961,09	206.961,09
	Sancta-Maria-Schule	31.048,51	31.048,51
	Domsingschule	0,00	141,00
35	Erwachsenenbildung	194.476,73	522.334,43
	Kath. Akademie in Berlin e.V. (inkl. Künstlerhaus)	105.690,00	826.500,00
36	Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin	232.378,36	795.262,27
37	Kunst- und Denkmalspflege	0,00	126.410,02
38	Medien	0,00	3.500,08
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.890,00	8.980,00
Summe EP 3		83.271.393,65	98.013.463,86

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Einzelplan 4 - Soziale Dienste		
41 Caritasverbände	80.000,00	5.687.909,84
42 CV Liegenschaften	1.206,00	1.206,00
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0,00	2.104.918,42
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.096.689,62	2.310.418,04
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0,00	294.600,00
49 Sonstige soziale Aufgaben	1.800,00	31.367,20
Summe EP 4	2.179.695,62	10.430.419,50

Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben

50 Verbandsumlage	0,00	2.302.404,16
53 Länderaufgaben	7.599,46	268.818,33
54 Weltkirchliche Aufgaben	794,42	169.091,71
Summe EP 5	8.393,88	2.740.314,20

Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung

61 Erbschaften	185.582,08	186.326,33
62 Staatsleistungen	4.119.695,74	0,00
63 Allgemeines Grundvermögen	3.644.426,46	3.763.860,89
64 Allgemeines Kapitalvermögen	376.964,19	52.014,00
65 Kapitaldienste	147.460,97	217.931,65
66 Versorgung	225.988,01	46.111.023,56
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	3.042.281,46	33.597,49
69 Auflösung von / Zuführung zu Rücklagen	0,00	1.126.783,03
Summe EP 6	11.742.398,91	51.491.536,95

Einzelplan 7 - Kirchensteuer

71 Kirchensteuern	114.633.159,39	147,43
Finanzausgleich	3.990.000,00	0,00
Clearing	20.432.800,00	28.938.800,00
Verwaltungskosten	0,00	3.515.192,43
Summe EP 7	139.055.959,39	32.454.139,86

Nr. 136 Inkraftsetzung der Reisekostenordnung

Hiermit setze ich die Reisekostenordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Reisekostenordnung (zuletzt geändert im Amtsblatt 1/2015) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen außer Kraft.

Die aktuelle Fassung der Reisekostenordnung ist als Anlage Bestandteil dieses Amtsblattes.

Berlin, den 10. November 2015
B 00415/2015
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 137 Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Oktober 2015

Die 15. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 14. Oktober 2015 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2016 neu gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Änderung und Neufassung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 2015 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. November 2015
B 00413/2015
Ba/Ah
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 138 Vergaberichtlinien für den Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin

Das Erzbistum Berlin hat einen Flüchtlingsfonds eingerichtet, aus dem Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände von Flüchtlingen im Erzbistum Berlin unterstützt werden und ihre Integration erleichtert werden soll. Der Flüchtlingsfonds hat ein Volumen in Höhe von 250.000,00 €.

§ 1

Vergabegremium

1. Zur unabhängigen Beratung über die eingereichten Anträge an den Flüchtlingsfonds besteht ein aus 3 Personen bestehendes Vergabegremium, welches vom Generalvikar beauftragt wird.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller können katholische Institutionen (z. B. Gemeinden, Verbände), oder von den Institutionen befürwortete Initiativen (z. B. Flüchtlingshilfe) sein. Unterstützt werden wirksame Projekte in der Flüchtlingsarbeit (Sachleistungen für Deutschkurse, Hausaufgabenbetreuung u.ä.).
2. Personalkosten sind nicht förderfähig.
3. Die Mittel des Flüchtlingsfonds werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
4. Für bauliche Investitionen ist pro Antrag eine Vorfinanzierung bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro möglich.
5. Alle Möglichkeiten einer öffentlich-rechtlichen Förderung des Projektes sind im Vorfeld der Antragstellung auszuschöpfen. Gegenüber anderen Mittelgebern sind die Mittel als Eigenmittel auszuweisen. Bei der Beantragung von Mitteln ist allen Mittelgebern ein einheitlicher Finanzierungsplan vorzulegen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

Antragsverfahren

1. Anträge auf Förderung aus dem Flüchtlingsfonds sind jederzeit möglich.
2. Anträge sind schriftlich unter Nutzung des auf der Homepage des Erzbistums Berlin abrufbaren Antragsformulars zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Dezernat Finanzen und Bau, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin oder per e-mail an fluechtlingsfonds@erzbistumberlin.de.

§ 4

Bewilligung und Mittelabruf

1. Das Vergabegremium entscheidet über die Bewilligung des vorgelegten Antrages und der Förderungshöhe.
2. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes hat der Mittelempfänger dem Vergabegremium einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einer Auflistung aller Ausgaben, Vorlage von Rechnungen oder anderen geeigneten Belegen und einem Bericht (ab 2.000,00 Euro).
4. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorfinanzierungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich.

§ 5

Veröffentlichungen

1. Der Mittelempfänger ist verpflichtet, der Veröffentlichung des geförderten Projektes in angemessener Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums Berlin zuzustimmen und zu diesem Zweck geeignete vorhandene Materialien wie beispielsweise Texte, Bilder und Videoclips in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Rückzahlungspflicht

1. Die Fördergelder sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden können. Sollten geförderte Räumlichkeiten vor Ablauf von 5 Jahren einer

anderen Verwendung zugeführt werden, ist die Fördersumme anteilig zurück zu zahlen.

2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben des geförderten Projektes oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, sind die Fördermittel in Höhe der Überdeckung zurückzuzahlen. Sie fließen in den Flüchtlingsfonds zurück.

Berlin, den 18. November 2015
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 139 Vergabegremium des Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin

Mit Datum vom 18.11.2015 wurden von Generalvikar Prälat Tobias Przytarski mit sofortiger Wirkung in das Vergabegremium des Flüchtlingsfonds des Erzbistums Berlin berufen:

- Prälat Dr. Stefan Dybowski
- Marie-Catherine Freifrau Heereman
- Christian Wroblewski

Nr. 140 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2016

- I. Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 01.10.2014 (ABl. 2014, Nr. 137) wie folgt geändert:
- II. Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 folgende Fassung:

- 3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1 jährlich 66.480,00 €
monatlich 5.540,00 €

Gestellungsgruppe 2 jährlich 50.400,00 €
monatlich 4.200,00 €

Gestellungsgruppe 3 jährlich 38.520,00 €
monatlich 3.210,00 €.

- 3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1 jährlich 65.640,00 €
monatlich 5.470,00 €

Gestellungsgruppe 2 jährlich 49.560,00 €
monatlich 4.130,00 €

Gestellungsgruppe 3 jährlich 37.800,00 €
monatlich 3.150,00 €.

Berlin, den 10.11.2015

1/2 ve
Siegel

Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 141 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2015/16“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Der Weltmissionstag der Kinder möchte den Blick richten auf Mädchen und Jungen in anderen Kontinenten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2015 – 6. Januar 2016). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen – als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Arbeitshilfen orientiert an einer Krippendarstellung aus Nicaragua sowie in diesem Jahr erstmals auch ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35 • 52064 Aachen
Bestell-Telefon: (02 41) 44 61-44
Bestell-Fax: (02 41) 44 61-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 142 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016

„Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ So lautet das Motto der 58. Aktion Dreikönigssingen 2016. Die Sternsinger weisen gemeinsam mit den Trägern der Aktion (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und Bund der Deutschen Katholischen Jugend), darauf hin, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in Bolivien, dem Beispielland der kommenden Aktion, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und laufen Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Ab dem 23. September 2015 erhalten alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein **Infopaket** mit Materialien zur Vorbereitung. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen zeigen, wie die Projekte der Sternsinger Kinder stärken und fördern. Beispielhaft stellen wir das Projekt Palliri in der bolivianischen Großstadt El Alto vor, das die Sternsinger unterstützen.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2016 bietet hier Hintergrundinformationen, Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Empfang im Bundeskanzleramt.

Die **Gottesdienst-Bausteine** bieten Modelle für eine Eucharistiefeier am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsängern, Aussendungs- und Dankfeier sowie katechetische Impulse.

Wie in den Vorjahren schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im **Film**: „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Bolivien“, wie Kinder indigener Herkunft in Bolivien leben und wie die Sternsinger ihnen konkret helfen.

Die **Bundesweite Eröffnung** der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2015 mit einem bunten Programm und einem Gottesdienst im Dom zu Fulda statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Einnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion sind gemäß der „Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ (aktualisierte Fassung vom 1. Oktober 2014) zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt es dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfspro-

jekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen. Die Mittel werden ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet.

Alle **Materialien** zur Aktion können beim Kindermissionswerk bestellt werden:

Kindermissionswerk
„Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen,
Tel.: (02 41) 44 61 - 44 oder - 48,
Internet: www.sternsinger.de.

Bei **Fragen** zur Aktion stehen Ihnen Frau Constanze Groth und Herr Sebastian Ulbrich zur Verfügung:
Tel.: (02 41) 44 61 - 39,
E-Mail: groth@sternsinger.de,
E-Mail: ulbrich@sternsinger.de

Nr. 143 Familiensonntag 2016 „Was jetzt wichtig ist - Perspektiven nach der Familiensynode“

Der Familiensonntag - 17. Januar 2016 - steht unter dem Motto „Was jetzt wichtig ist – Perspektiven nach der Familiensynode“. Die DBK bietet eine Arbeitshilfe an, die in diesem Jahr nicht gedruckt vorliegt, sondern auf www.dbk.de ins Internet eingestellt wird.

Die Veröffentlichung ist für Mitte Dezember vorgesehen.

Nr. 144 Aufruf Kollekte Afrikatag 2016 – „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 3. Januar 2016 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt.

Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc.

Begleitend zur Kollekte zum Afrikatag bietet missio mit der Aktion „Wir bauen ein Haus für alle“ Informationen zum Thema „Flucht“ sowie Veranstaltungsvorschläge und Anregungen für Aktionen in der Gemeinde an. Mehr unter www.missio-hilft.de/haus-fuer-alle

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen
E-Mail: post@missio.de,
Internet: www.missio-hilft.de

Materialbestellung:
Tel.: (02 41) 75 04 – 3 50,
E-Mail: bestellungen@missio.de

Nr. 145 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9

Das Amtsgebäude in der Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, wird mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in der Zeit vom 24.12.2015 bis 01.01.2016 geschlossen. Dies dient vorrangig der Ersparnis von Betriebskosten.

Nr. 146 Termine 2016

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

So	10.01.2016	Taufe des Herrn
Mi	10.02.2016	Aschermittwoch
So	20.03.2016	Palmsonntag
So	27.03.2016	Ostersonntag
Do	05.05.2016	Christi Himmelfahrt
So	15.05.2016	Pfingstsonntag
So	20.11.2016	Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis)

Gebotene Feiertage

alle Sonntage, sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

Fr	01.01.2016	Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr
Mi	06.01.2016	Hochfest der Erscheinung des Herrn
Do	05.05.2016	Hochfest Christi Himmelfahrt
Do	26.05.2016	Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
Di	01.11.2016	Hochfest Allerheiligen

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

Di	02.02.2016	Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess
Mi	10.02.2016	Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit
Sa	19.03.2016	Hochfest des hl. Josef
Mo	04.04.2016	Hochfest der Verkündigung des Herrn
Fr	03.06.2016	Hochfest des hl. Herzens Jesu
Mi	29.06.2016	Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus
Mo	15.08.2016	Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel
So	16.10.2016	Fest der hl. Hedwig
Mi	02.11.2016	Gedenktag Allerseelen
Do	08.12.2016	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Tage mit bestimmter Widmung

Fr	01.01.2016	Weltgebetstag für den Frieden
Mi	06.01.2016	Afrikatag
So	17.01.2016	Familiensonntag
So	31.01.2016	Bibelsonntag
Do	11.02.2016	Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)
Fr	04.03.2016	Weltgebetstag der Frauen
So	13.03.2016	MISEREOR-Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So	17.04.2016	Gebetstag für geistliche Berufe
So	15.05.2016	RENOVABIS (Pfingsten)
Mi	25.05. - So	29.05.2016 Katholikentag in Leipzig
So	11.09.2016	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Mediensonntag)
So	18.09.2016	Caritas-Sonntag
Fr	30.09.2016	Tag des Flüchtlings
So	23.10.2016	MISSIO-Sonntag
So	20.11.2016	Diasporasonntag
Sa/So	24./25.12.2016	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

Mo	18.01. - Mo	25.01.2016 Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
So	06.03. - So	13.03.2016 Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
Sa	09.04. - Sa	16.04.2016 Woche für das Leben
Fr	06.05. - Sa	14.05.2016 Pfingstnovene für die Einheit der Christen
Sa	24.09. - Sa	01.10.2016 Woche der ausländischen Mitbürger in ganz Deutschland
So	06.11. - Mi	16.11.2016 Ökumenische Friedensdekade

Nr. 147 Todesfälle

Pfarrer i.R. Bernhard R u h n a u , 29221 Celle, ist am 25.10.2015 verstorben. Das Requiem fand am 02.11.2015 in der St. Hedwig-Kirche, Marienwerder Allee 10, in 29225 Celle statt. Die Beerdigung folgte anschließend auf dem dortigen Friedhof (S. 364, 430).

R. I. P.

Nr. 148 Personalia

Geistliche

Pfarrer Sylvester O. A j u n w a , 97688 Bad Kissingen, wird ab dem 1. Januar 2016 zum Leiter der Englischsprachigen Gemeinde im Erzbistum Berlin und gleichzeitig zum Rector ecclesiae der Sakramentskapelle All Saints ernannt (S. 130, 223).

Pfarrer Markus B r a n d e n b u r g , 13409 Berlin, wurde ab dem 03.11.2015 zum Geistlichen Beirat des Kreuzbundes-Diözesanverband Berlin e.V. ernannt (S. 103, 166, 207).

Pater Pierre de C u r r a i z e CN, 10119 Berlin wurde rückwirkend zum 1. September 2015 zum Kaplan in der Pfarrei Herz-Jesu, Berlin Prenzlauer-Berg, im Dekanat I Berlin Mitte, ernannt (S. 178, 326).

Pfarrer Dr. Herbert G i l l e s s e n , 10709 Berlin, wird ab dem 1. Januar 2016 als Leiter der Englischsprachigen Gemeinde und als Rector ecclesiae der Sakramentskapelle All Saints entpflichtet und in den Ruhestand versetzt (S. 22, 130, 223, 388).

Diakon Peter K i e s e w e t t e r , 12589 Berlin, wurde ab dem 2. Oktober 2015 zum stellvertretenden Moderator des Pastoralen Raumes, der die Pfarreien St. Joseph-St. Aloysius, St. Laurentius, St. Paulus, St. Petrus, St. Sebastian, die muttersprachlichen Gemeinden und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 120, 121, 227, 269, 418).

Pater Emmanuel P a n n i e r CN, 6066 St. Niklausen (OW) wurde rückwirkend zum 31. August 2015 als Kaplan in der Pfarrei Herz-Jesu, Berlin Prenzlauer-Berg, im Dekanat I Berlin Mitte, entpflichtet (S. 178, 326).

Laien

Herr Peter S c h a u m a n n , wurde ab dem 2. Oktober 2015 zum Moderator des Pastoralen Raumes, der die Pfarreien St. Joseph-St. Aloysius, St. Laurentius, St. Paulus, St. Petrus, St. Sebastian, die muttersprachlichen Gemeinden und die Orte kirchlichen Lebens umfasst, beauftragt (S. 66).

Konsistorium des Erzbistums Berlin

Nr. 149 Kirchliche Ehesache ZERETZKE / GVOZDOVA C 17/15 in favorem fidei Öffentliche Ladung

Der gegenwärtige Aufenthalt der Frau Olga Z e r e t z k e, geb. Gvozdoва, geboren am 07.11.1984 in Wjama / Russische Föderation, ungetauft, zuletzt in Deutschland wohnhaft in 14776 Brandenburg a. d. Havel, Große Gartenstraße 61, im Mai 2012 verzogen nach 215100 Wjasma / Russische Föderation, Kronstadtskaja, Haus 33, Wohnung 4, bei Gvozdoва, danach unbekannt verzogen, ist unbekannt.

Die Genannte war verheiratet mit Stefan Zeretzke. Die Ehe wurde am 13.09.2013 mit Rechtskraft zum 15.10.2013 vom Friedensrichter der Stadt Wjasma / Russische Föderation geschieden. Seitens des geschiedenen Ehemannes ist beim Konsistorium des Erzbistums Berlin ein Antrag zur Auflösung der Ehe erhoben worden.

Hierdurch fordern wir Frau Olga Zeretzke geb. Gvozdoва auf, sich (persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter) im Konsistorium des Erzbistums Berlin, Chausseestraße 128/129, 10115

Berlin, bis zum **15. Januar 2016** zu melden, um die von dem geschiedenen Ehemann geltend gemachten Auflösungsgründe zur Kenntnis zu nehmen und sich hierzu zu äußern.

Wenn die Genannte sich ohne ausreichende Begründung bis zu diesem Termin nicht meldet, wird das Verfahren ohne ihre Mitwirkung durchgeführt.

Alle, denen der Aufenthalt der Frau Olga Zeretzke geb. Gvozdoва bekannt ist, werden gebeten, sie von dem angegebenen Termin in Kenntnis zu setzen und dem Konsistorium des Erzbistums Berlin ihren Aufenthaltsort mitzuteilen.

Berlin, 27. Oktober 2015
Konsistorium des Erzbistums Berlin

Weihbischof Dr. Matthias Heinrich
Offizial

Sandra Lehmann
Notarin

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 150 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732–1747)
Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen,
E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.
- 2) Die Johanniter- / Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation
Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg
E-Mail: Norbert.Conrads@kabelbw.de
- 3) Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich).
Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Opatów
E-Mail: kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tel. (0 70 71) 64 08 90, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2016** zu richten an das:

Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, D-72070 Tübingen

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen oder mehrere Tutoren aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2016, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2018 dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

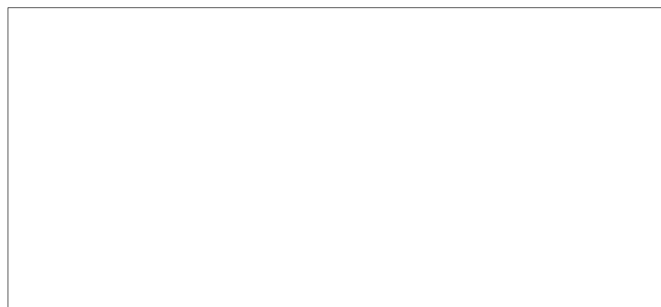
Visitator Dr. Joachim Giela, Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai

Prof. Dr. Rainer Bendel, RegensburgTübingen

1. Oktober 2015



Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(Stand 01.01.2016)

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(Stand 01.01.2016)

§ 1

Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2

Zusammensetzung und Konstituierung

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

(4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3

Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4

Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-) Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-) Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5

Entsante Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitglieder der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

(6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.

(8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-) Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7

Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiterbeziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8

Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-) Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-) Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.

(4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.

(5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.

(6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die

Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

(7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10

Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der

dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 **Arbeitsweise**

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

(4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13

Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

(2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-) Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-) Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss

zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14

Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 **Ausschüsse**

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 **Beschlüsse**

(1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 **Ältestenrat**

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.

(8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

(9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.

(10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19

Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

(2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus

der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20

Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21

Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.

(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

(3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-) Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

(5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.

(6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-) Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskommision sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22

Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23

Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24

Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

**Wahlordnung der Mitarbeiterseite
gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-) Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3

Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode

konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums besitzt;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4

Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens

zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-) Bistums sowie im Officialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-) Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-) Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6

Anfechtung der Wahlen

(1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“

anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift neue caritas veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-) Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8

Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

**Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften
gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

§ 1

Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3

Vorbereitung

(1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4

Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.

(2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5

Ergebnis der Entsendung

(1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

(2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.

(2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7

Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

**Wahlordnung der Dienstgeberseite
gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-) Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3

Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine

Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen.³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4

Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

(1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

(2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.

(5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 6

Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.

(3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.

(4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regional-kommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

(7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7

Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-) Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-) Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8

Anfechtung der Wahl

(1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in)

Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

(3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10

Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11

Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Reisekostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Reisekostenordnung gilt für alle Geistlichen, Kirchenbeamtinnen und -beamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbstständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –
 1. des Erzbistums Berlin
 2. der Kirchengemeinden
 3. sowie Träger auf dem Gebiet des Erzbistums Berlin, die der kirchlichen Grundordnung unterliegen
 4. und keine eigene Reisekostenordnung oder vergleichbare Regelungen haben
- (2) Im Bereich der Caritas und ihrer korporativen Mitglieder im Erzbistum Berlin gilt gemäß Anlage 13a zu den AVR diese Reisekostenordnung für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit nicht ein Träger eine eigene Reisekostenregelung erlassen hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Reisende im Sinne dieser Ordnung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Stellen, die eine Dienstreise ausführen.
- (2) Dienststätten sind alle Tätigkeitsstätten, an denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt sind. Die erste Tätigkeitsstätte wird nach steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt.
- (3) Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigen Dienststätten werden von der Erstattung ausgeschlossen.
- (4) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der regelmäßigen Dienststätten, die im Vorfeld schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (5) Diese Ordnung gilt für alle Dienstreisen innerhalb des Erzbistums, innerhalb Deutschlands und für Auslandsdienstreisen.
- (6) Dienstreisen werden grundsätzlich an der Dienststätte angetreten oder beendet. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, beginnt oder endet sie dort.
- (7) Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Dienststätte. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Dienststätte.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Reisende haben Anspruch auf Reisekostenerstattung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung, wenn und soweit die Aufwendungen des oder der Reisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung des oder der Vorgesetzten einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen innerhalb des Erzbistums Berlin allgemein erteilt werden.
- (3) Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich ist und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.
- (4) Die Durchführung von Dienstreisen hat sich nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.
- (5) Zuwendungen, die dem oder der Reisenden von dritter Seite für dieselbe Dienstreise gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.
- (6) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Dienstgeber schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 12 mit Ablauf des Tages, an dem dem oder der Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.
- (7) Für Dienstreisen haben öffentliche Verkehrsmittel Priorität. Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder Transporte mit der Dienstreise verbunden sind, oder auch, wenn der Anlassort der Dienstreise sich mittelbar auf dem Weg vom Wohnort zur üblichen Dienststätte befindet. Muss auf Kraftfahrzeuge zurückgegriffen werden, sind die Dienstfahrzeuge der Einrichtung zu verwenden. Können Dienstfahrzeuge nicht genutzt werden, weil es keine gibt oder die vorhandenen belegt sind, können Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen nach vorheriger Genehmigung durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte angetreten werden.

§ 4

Fahrtkostenerstattung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der entwerteten Originalfahrkarten/Originalfahrkarte (2. Klasse) erstattet. Dabei sind die möglichen Vergünstigungen (z.B. BahnCard, Wochenendticket, Großkundenrabatt etc.) in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Kosten der BahnCard werden auf Antrag bis zu 100 % erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch Einsatz der BahnCard eine tatsächliche Ersparnis der Bahnkosten in entsprechendem Umfang erfolgt ist. Für die Erstattung der BahnCard-Kosten ist die Ersparnis auf einem gesonderten Nachweisblatt zu dokumentieren. Eine anteilige Erstattung der BahnCard-Kosten ist möglich. Es werden während der Laufzeit einer BahnCard so lange pro Fahrt 50 % der durch die BahnCard erhaltenen Vergünstigungen vom Dienstgeber an den Reisenden oder die Reisende erstattet, bis maximal 100 % der tatsächlichen BahnCard-Kosten erstattet sind. Die Erstattung erfolgt einmalig entweder am Ende der Laufzeit einer BahnCard oder wenn 100 % der BahnCard-Kosten erreicht sind.
- (3) Kosten für Flugreisen oder die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich erteilt wurde oder die tatsächlichen Kosten die entsprechenden Kosten einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Erstattet werden bei Flugreisen gegen Vorlage der Originalrechnung und Originalbordkarte die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse. Bei Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind Flugreisen grundsätzlich zu vermeiden.

§ 5

Fahrten mit Dienstfahrzeugen der Einrichtung

- (1) Nutzt der oder die Dienstreisende ein diensteigenes Kraftfahrzeug seines Dienstgebers bzw. einer kirchlichen Dienststelle, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen, z.B. Benzinkosten, werden nach Vorlage der Belege erstattet.
- (2) Fahrtenbücher sind für alle Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu führen.
- (3) Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen Sphäre ermöglichen. Deshalb müssen bei Dienstreisen außer den gefahrenen Kilometern zusätzliche Angaben hinsichtlich Reiseziel, Reiseroute und Reisezweck vorliegen, die die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls einer (stichprobenartigen) Nachprüfung standhalten.
- (4) Das Fahrtenbuch muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
 - Name des Fahrers oder der Fahrerin
 - Reiseroute (der genaue Start- und Zielort, Straße) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute
 - Reisezweck
- (5) Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch laufend zu führen. Die Vorlage von pauschalen Abrechnungen oder eine im PC erstellte Abrechnung (z.B. Excel-Tabelle) genügt diesen Anforderungen nicht, da eine nachträgliche Änderung der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein muss.

§ 6

Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen oder privatem Car-Sharing

- (1) Wurde für eine Dienstreise ein privates Kraftfahrzeug oder privates Car-Sharing genutzt, ohne dass die dafür notwendige Voraussetzung nach § 3 (7) dieser Ordnung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit vergleichbaren öffentlichen Verkehrsträgern erstattet.
- (2) Für Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug oder privatem Car-Sharing wird eine Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) gewährt. Die Entschädigung beträgt pro Kilometer:
 - 0,30 € für KFZ oder Car-Sharing
 - 0,20 € für Motorrad, Motorroller, Moped oder Mofa

§ 7

Tagegeld

- (1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des oder der Reisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
- (2) Bei Dienstreisen innerhalb des Erzbistums wird kein Tagegeld gewährt.

- (3) Für Dienstreisen ins Ausland gelten die Tagegelder (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen) des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Erhält der oder die Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden von dem jeweiligen Tagegeld
 - für das Frühstück 20 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag
 - für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten
- (5) Erhält der oder die Reisende unentgeltlich volle Verpflegung, entfällt das Tagegeld.
- (6) Die Absätze 4 und 5 sind auch für Auslandsreisen anzuwenden sowie dann, wenn der oder die Reisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 8 Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt.
- (2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt im Inland 20,00 €. Im Ausland gelten die Pauschbeträge für Übernachtungskosten des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sind die notwendigen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so werden sie gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis (Rechnung) muss auf den Dienstgeber als Rechnungsempfänger ausgestellt sein.
- (4) Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der oder die Reisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.
- (5) Erhält der oder die Reisende unentgeltlich Unterkunft wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.
- (6) Der Absatz 5 ist auch dann anzuwenden, wenn der oder die Reisende unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 9 Erstattung der Nebenkosten

- (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nach den §§ 4 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.
- (2) Ist das Entgelt für Verpflegung oder Unterkunft in den erstattbaren Nebenkosten oder in den vom Dienstgeber übernommenen Tagungskosten enthalten, wird darüber hinaus kein Tage- oder Übernachtungsgeld gewährt.

- (3) Kosten für erforderliche Gesundheitsvorsorge für Auslandsreisen werden erstattet, soweit sie nicht von dritter Seite abgedeckt sind.

§ 10

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer

Bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer stehen dem oder der Reisenden Fahrkostenerstattung nach §§ 4-6 und Nebenkostenerstattung nach § 9 zu.

§ 11

Pauschalerstattung

Der Dienstgeber kann an Stelle der Reisekostenerstattung im Sinne des §§ 4-9 oder Teilen davon eine Pauschalerstattung gewähren. Diese darf die Erstattungssätze dieser Ordnung nicht übersteigen.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise aus Gründen, die der oder die Reisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 12. 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Reisekostenordnung (zuletzt geändert im Amtsblatt 01/2015) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen außer Kraft.

Berlin, den 09.11.2015
Siegel

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

